

Handbuch für private Beistandspersonen

Herausgegeben vom Kanton Wallis



Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz
Sektion KESB

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	6
2.	Die Beteiligten im Kindes- und Erwachsenenschutz	7
2.1.	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	7
2.1.1.	Im Erwachsenenschutz	9
2.1.2.	Im Kinderschutz	9
2.2.	Aufsichtsbehörde	9
2.3.	Gerichtliche Beschwerdeinstanz	10
2.4.	Beistandsperson, Vormund und privater Mandatsträger	11
2.5.	Unterstützung der privaten Beistandspersonen	12
2.5.1.	Ausbildung	12
2.5.2.	Website des Rechtsdiensts für Sicherheit und Justiz	13
3.	Vor der Errichtung einer Beistandschaft	14
3.1.	Verschiedene Instrumente	14
3.2.	Die Vollmacht	14
3.3.	Der Vorsorgeauftrag	14
3.4.	Die Patientenverfügung	16
3.5.	Die Vertretung durch den Ehegatten und die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner	17
3.6.	Die Vertretung bei medizinischen Massnahmen	18
3.6.1.	Einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Einrichtung	19
3.6.2.	Einer urteilsunfähigen Person in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung oder in einem Heim ..	19
3.6.2.1.	Betreuungsvertrag	19
3.6.2.2.	Einschränkung der Bewegungsfreiheit	20
4.	Rechtlicher Rahmen	22
4.1.	Zivilrecht	22
4.1.1.	Rechts- und Handlungsfähigkeit	22
4.1.2.	Urteilsfähigkeit	22
4.1.3.	Höchstpersönliche Rechte	23
4.1.4.	Testament	25
4.2.	Erwachsenenschutz	26
4.2.1.	Allgemeines	26
4.2.2.	Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts	26
4.2.2.1.	Grundsatz der Selbstbestimmung	26
4.2.2.2.	Stärkung der Familiensolidariät	26
4.2.2.3.	Grundsatz der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit	27
4.2.3.	Materielle Voraussetzungen der Beistandschaft	27
4.3.	Von der Meldung bis zur Anordnung einer Massnahme	27
4.3.1.	Meldung	27
4.3.2.	Abklärung	28

4.3.3.	Anordnung der Massnahme und Ernennung der Beistandsperson.....	28
4.3.4.	Ersatzbeistandsperson	28
4.4.	Arten der Beistandschaften	29
4.4.1.	Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)	29
4.4.2.	Vetretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB), mit oder ohne Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB)	29
4.4.3.	Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	31
4.4.4.	Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	31
4.4.5.	Kombination von Beistandschaften	32
4.4.6.	Mitteilung der Massnahme an Dritte	33
4.5.	Fürsorgerische Unterbringung	34
4.5.1.	Bedeutung	34
4.5.2.	Rechtsmittel	35
4.5.3.	Entlassung oder Verlängerung	36
4.5.4.	Vertrauensperson	36
4.6.	Ambulante Massnahmen	37
4.7.	Kindesschutz.....	37
4.7.1.	Massnahmen, die der KESB zur Verfügung stehen	37
4.7.2.	Besondere Massnahmen.....	38
4.7.3.	Meldung.....	39
4.7.3.1.	Melderecht (Art. 314c ZGB und Art. 53 JG)	39
4.7.3.2.	Meldepflicht (Art. 314d ZGB, Art. 54 Abs. 1 JG).....	39
5.	Rechte und Pflichten der Beistandsperson	40
5.1.	Verschwiegenheitspflicht.....	40
5.2.	Sorgfaltspflicht.....	40
5.3.	Strafbare Handlungen – Antragsrecht (Art. 30 StGB).....	41
5.3.1.	Offizialdelikt	41
5.3.2.	Antragsdelikt.....	41
5.4.	Rechte von Personen unter Schutzmassnahmen	41
5.4.1.	Anspruch auf rechtliches Gehör	41
5.4.2.	Aktives Wahlrecht.....	41
5.4.3.	Verpflichtungsfähigkeit	42
5.5.	Vergütung.....	42
5.6.	Verantwortlichkeit.....	42
5.7.	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	43
5.8.	Verbotene und besondere Geschäfte	44
5.9.	Schutz der Korrespondenz und der Wohnung	44
5.10.	Wohnsitz und Aufenthaltsort der Person, für die eine Schutzmassnahme angeordnet wurde	45
5.10.1.	Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.....	45
5.10.2.	Wohnsitz der unter Beistandschaft stehenden Person	45
6.	Verwaltung der Beistandschaft.....	46
6.1.	Beginn des Mandats	46

6.2.	Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit der betroffenen Person	49
6.3.	Eingangsinventar	49
6.4.	Vorläufiges Budget.....	50
6.5.	Periodische Rechnungslegung	51
6.6.	Periodischer Tätigkeitsbericht	52
6.7.	Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der periodischen Rechnungslegung durch die KESB	52
6.8.	Erstellen eines Schlussberichts und einer Schlussrechnung	53
7.	Vermögensverwaltung (falls die Beistandschaft dies vorsieht)	54
7.1.	Zugang zu den Bankkonten und deren Verwaltung	54
7.2.	Vermögensverwaltung und Finanzanlage	54
7.2.1.	Wenn die finanzielle Lage defizitär ist	55
7.2.2.	Wenn die finanzielle Lage gesund ist	55
7.3.	Schulden	57
7.3.1.	Schuldenabbau.....	57
7.3.2.	Inkassounternehmen	57
7.3.3.	Betreibungen	58
7.4.	Steuern.....	58
7.4.1.	Ausfüllen der Steuererklärung	59
7.4.2.	Akontozahlungen	59
7.4.3.	Gesuch um Steuererlass	59
7.4.4.	Revisionsgesuch	60
7.5.	Erbgang (wenn die betroffene Person Erbin oder Vermächtnisnehmerin ist)	60
7.5.1.	Allgemeines	60
7.5.2.	Erbschaftsinventar	60
7.5.3.	Das öffentliche Inventar	61
7.5.4.	Erbschaftsausschlagung	61
7.5.5.	Die amtliche Liquidation	61
7.5.6.	Die Teilung.....	62
8.	Versicherungen	63
8.1.	Rolle der Beistandsperson	63
8.2.	Sozialversicherungen	63
8.2.1.	Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	63
8.2.2.	Invalidenversicherung.....	64
8.2.3.	Ergänzungsleistungen	65
8.2.4.	Hilflosenentschädigung	66
8.2.4.1.	Hilflosenentschädigung der AHV.....	66
8.2.4.2.	Hilflosenentschädigung der IV.....	67
8.2.4.3.	Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung	68
8.2.5.	Hilfsmittel	68
8.2.6.	Assistenzbeitrag der IV.....	68
8.2.7.	Erwerbsausfallentschädigung, Mutterschaftsentschädigung, Entschädigung des anderen Elternteils, Betreuungsentschädigung und Adoptionsentschädigung.....	69

8.2.7.1.	Erwerbsausfallentschädigung.....	69
8.2.7.2.	Mutterschaftsentschädigung.....	70
8.2.7.3.	Entschädigung des anderen Elternteils.....	70
8.2.7.4.	Betreuungsentschädigung.....	70
8.2.7.5.	Adoptionsentschädigung.....	70
8.2.8.	Arbeitslosenversicherung.....	71
8.2.8.1.	Allgemeines.....	71
8.2.8.2.	Aufgaben der Beistandsperson.....	72
8.2.8.3.	Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen.....	72
8.2.9.	Berufliche Vorsorge.....	72
8.2.10.	Sozialhilfe.....	73
8.2.11.	Kantonaler Familienfonds.....	74
8.2.12.	Soforthilfe für ein hospitalisiertes Kind (im Falle von Krankheit oder Unfall).....	74
8.2.13.	Geburtszulage für Arbeitslose.....	75
8.2.14.	Unfallversicherung.....	75
8.2.15.	Krankenversicherung (Grundversicherung).....	76
8.2.15.1.	Beitritt.....	76
8.2.15.2.	Kostenbeteiligung.....	76
8.2.15.3.	Prämien.....	76
8.2.15.4.	Subventionen.....	76
8.2.15.5.	Leistungen.....	77
8.2.15.6.	Krankenkassenwechsel.....	77
8.2.16.	Opferhilfe.....	77
8.3.	Privatversicherungen.....	78
8.3.1.	Hausratsversicherung.....	78
8.3.2.	Privathaftpflichtversicherung.....	79
8.3.3.	Krankenkasse (Zusatzversicherungen VVG).....	79
9.	Leistungen anderer Fonds, Stiftungen oder gemeinnütziger Einrichtungen.....	80
10.	Unterbringung.....	81
10.1.	Finanzielle Hilfe.....	81
10.2.	Wohnungswechsel.....	81
10.2.1.	Abschluss eines Mietvertrags.....	81
10.2.2.	Kündigung des Mietvertrags.....	82
10.2.3.	Auflösung der Wohnung.....	82
10.3.	Eintritt in ein Pflegeheim oder eine Institution.....	83
10.3.1.	Alters- und Pflegeheim.....	83
10.3.2.	Einrichtungen.....	84
10.4.	Nützliche Adressen.....	85
10.4.1.	Unterbringung für ältere Personen.....	85
10.4.2.	Kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse.....	85
10.4.3.	Mieterinnen- und Mieterverband.....	86
11.	Alter, Beeinträchtigung, Gesundheit.....	87

11.1. Sozialmedizinische Zentren	87
11.1.1. Leistungen	87
11.1.2. Finanzierung	87
11.2. Pro Senectute	88
11.2.1. Sozialberatung	88
11.2.1. Dienstleistungen	88
11.2. Stiftung Emera	88
11.3. MitMänsch Oberwallis	89
11.4. Autismus-Wallis	89
11.5. Transportdienst für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen	90
12. Ende des Mandats der Beistandsperson	91
12.1. Allgemeines	91
12.2. Tod der betroffenen Person	91
12.3. Umzug der betroffenen Person – Übertragung der örtlichen Zuständigkeit	92
12.4. Übertragung des Mandats an eine andere Beistandsperson	92
13. Beilage	93
14. Index	94

1. Einführung

Die Gesetzesänderungen zur Kantonalisierung und Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurden am 17. Dezember 2020 vom Grossen Rat verabschiedet.

Die Reform umfasste vier Schwerpunkte: Erstens wurden die KESB von 23 auf 9 Behörden reduziert. Die neuen Behörden sind zudem nun auf kantonaler Basis organisiert. Zweitens wurde die Zusammensetzung dieser neu organisierten Behörden angepasst. Drittens wurden das Profil und die Kompetenzen (Anforderungen und Zuständigkeiten als alternative Formulierung) der privaten und professionellen Beistände bzw. Vormunde präzisiert. Viertens wurden die Aufgaben klarer definiert, die zur administrativen Aufsicht über die KESB gehören.

Sie zeigt, dass alle Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei der Bearbeitung der Fälle der Betroffenen wichtig sind und dass jedes Organ in diesem sehr sensiblen Bereich eine entscheidende Rolle zu spielen hat. Das Engagement dieser Organe ist hervorzuheben.

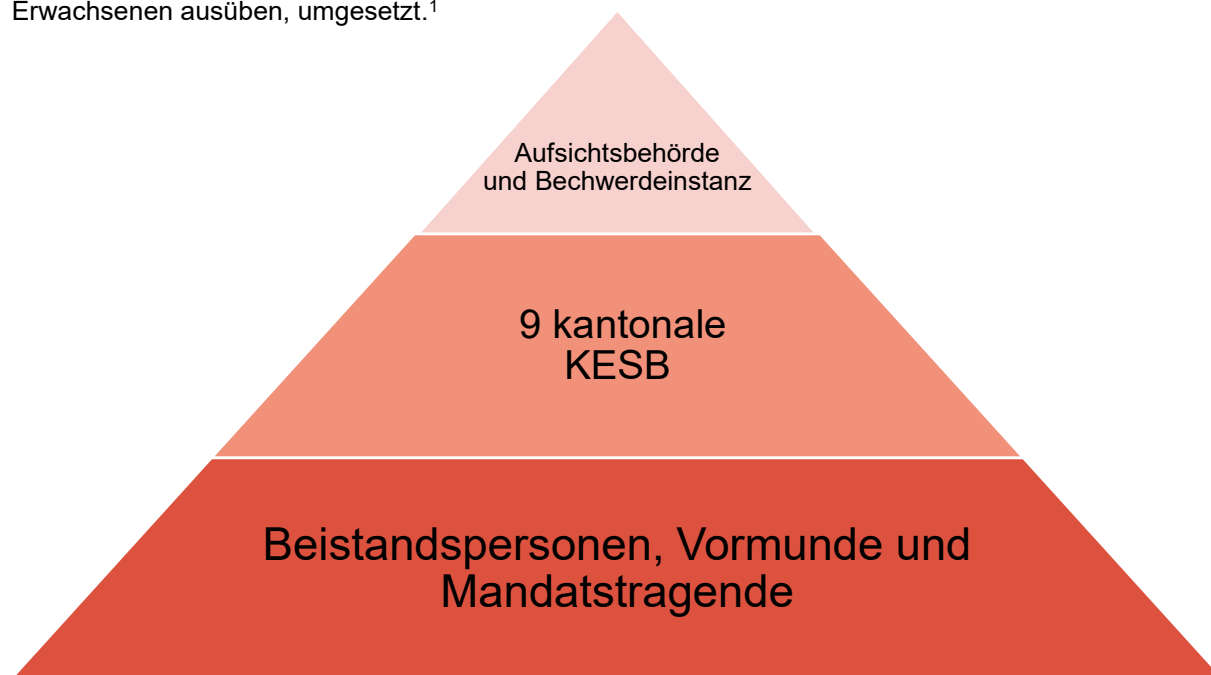
Dieses Handbuch soll eines der Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes, nämlich die privaten Beistandspersonen, die sich in diesem komplexen Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewegen, unterstützen. Es bietet wertvolle Informationen über die ersten Schritte, die unternommen werden müssen, sowie über die rechtlichen und zwischenmenschlichen Aspekte des Mandats.

Es bietet auch die Gelegenheit, ihnen aufrichtig für ihr Engagement in der Ausführung ihrer Mandate zu danken, die Verfügbarkeit, Energie und Einfühlungsvermögen erfordern. Diese Investition ist Teil einer wichtigen und notwendigen Massnahme zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Schliesslich hat der Staat Wallis in Zusammenarbeit mit der HES-SO eine spezifische Grundausbildung für private Beistandspersonen und einen erleichterten Zugang zu juristischer und sozialer Beratung bei Curat'help für das französischsprachige Wallis und PriMa Fachstelle Oberwallis für das Oberwallis eingerichtet.

2. Die Beteiligten im Kindes- und Erwachsenenschutz

Der Schutz von Kindern und Erwachsenen wird einerseits durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die Aufsichtsbehörde und die gerichtliche Beschwerdeinstanz und andererseits durch die Personen, die eine Funktion im Bereich des Schutzes von Kindern und Erwachsenen ausüben, umgesetzt.¹



2.1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Nachdem der Grosse Rat am 17. Dezember 2020 die Gesetzesänderungen zur Kantonalisierung und Professionalisierung der KESB verabschiedet hatte, wurden per 1. Januar 2023 9 kantonale KESB eingerichtet:

KESB der Bezirke Goms, Östlich Raron und Brig mit Sitz in Brig	Gliserallee 10 3902 Brig-Glis Tel. 027 607 51 10 E-Mail: kesb-brig@admin.vs.ch
KESB des Bezirks Visp mit Sitz in Visp	St. Martiniplatz 1 3930 Visp Tel. 027 607 51 20 E-Mail: kesb-visp@admin.vs.ch
KESB der Bezirke Leuk und Westlich Raron mit Sitz in Leuk	Sustenstrasse 3 3952 Susten Tel. 027 607 51 30 E-Mail: kesb-leuk@admin.vs.ch

¹ STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, 2014, N 1058.

KESB des Bezirks Siders mit Sitz in Siders	Rue du Bourg 12B 3960 Siders Tel. 027 607 51 40 E-Mail: apea-sierre@admin.vs.ch
KESB des Bezirks Sitten mit Sitz in Sitten	Avenue de la Gare 21 1951 Sion Tel. 027 607 51 50 E-Mail: apea-sion@admin.vs.ch
KESB der Bezirke Ering und Gundis mit Sitz in Ardon und einer Aussenstelle in Euseigne	Rue du Château 6 1957 Ardon Tel. 027 607 51 60 E-Mail: apea-herens-conthey@admin.vs.ch
KESB der Bezirke Martinach und St-Maurice mit Sitz in Martinach	Avenue du Grand-St-Bernard 4 1920 Martigny Tel. 027 607 51 70 E-Mail: apea-martigny-st-maurice@admin.vs.ch
KESB des Bezirks Entremont mit Sitz in Sembrancher	Rue du Collège 2 1933 Sembrancher Tel. 027 607 51 80 E-Mail: apea-entremont@admin.vs.ch
KESB des Bezirks Monthey mit Sitz in Monthey	Rue de Venise 3b 1870 Monthey Tel. 027 607 51 90 E-Mail: apea-monthey@admin.vs.ch

Die Zahl 9 wurde aufgrund der Tatsache festgelegt, dass sie derzeit in Anzahl und Gebiet den **9 Bezirksgerichten** entspricht (Art. 10 RPfIG). In der Tat haben die Bezirksgerichte und die KESB wichtige Interaktionen untereinander (Art. 315a und 315b ZGB).²

Die 9 KESB sind **kantonale Verwaltungsbehörden** (Art. 13 Abs. 1 und 111 Abs. 1 EGZGB). Sie sind verwaltungstechnisch dem für Sicherheit zuständigen Departement über den Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz (RDSJ) zugeordnet (Art. 13 Abs. 2^{bis} EGZGB und Art. 3 Abs. 1 VKES). Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und sind interdisziplinäre und kollegiale Behörden (Art. 13 Abs. 1 EGZGB und 440 Abs. 1 und 2 ZGB). Jede KESB besteht aus einem Präsidenten mit einem Masterabschluss in Rechtswissenschaften und einer Zusatzausbildung in Mediation oder einer gleichwertigen Ausbildung,

² Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. August 2020.

der hauptberuflich tätig ist, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern und trifft ihre Entscheide in einer Sitzung mit mindestens drei Mitgliedern (Art. 14 Abs. 1 EGZGB und 440 Abs. 2, 1. Satz ZGB).

Um die Interdisziplinarität zu gewährleisten, müssen die Mitglieder und Stellvertreter über einen anerkannten Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule und über Berufserfahrung verfügen, insbesondere in den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit, Buchhaltung oder treuhänderische Vermögensverwaltung (Art. 14 Abs. 2^{bis} EGZGB). Der Präsident der KESB kann Aufgaben gemäss Art. 112 Abs. 4 EGZGB oder Untersuchungsaufgaben an die Mitglieder delegieren.

Die Befugnisse der KESB sind zweigeteilt: Erwachsenenschutz und Kinderschutz.

2.1.1. Im Erwachsenenschutz

Die KESB ordnet eine Beistandschaft an, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Unterstützung, die die hilfsbedürftige Person von ihren Familienmitgliedern erhält, nicht ausreicht, durch andere nahestehende Personen oder durch private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder auf den ersten Blick unzureichend erscheint oder
- das Hilfs- und Schutzbedürfnis der urteilsunfähigen Person nicht oder nicht ausreichend durch eine persönliche Vorsorgemassnahme (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung) oder eine von Rechts wegen angewandte Massnahme (Vertretung durch den Ehepartner/eingetragenen Partner, Vertretung im medizinischen Bereich, Schutz der Person, die in einem Alters- oder Pflegeheim lebt) gewährleistet ist.

Sie kann sich zu persönlichen Vorsorgemassnahmen (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung) äussern und kann über die Vertretungsbefugnis entscheiden, die einem Angehörigen (Ehepartner, eingetragener Partner, Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, Nachkommen, Vater und Mutter, Geschwister) gesetzlich übertragen wurde.

Die KESB kann ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringungen verlängern und prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Massnahme noch gegeben sind und ob die Einrichtung noch geeignet ist.

Die KESB ernennt die Beistandspersonen und Vormunde und sorgt dafür, dass sie die Anweisungen, Ratschläge und Unterstützung erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

2.1.2. Im Kinderschutz

Die KESB ist für alle Schutzmassnahmen zugunsten des Kindes zuständig, wie den Entzug des Rechts, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, oder der elterlichen Sorge, die Unterbringung und die Bestellung eines Vormunds oder einer Beistandsperson.

Sie nimmt die gemeinsame Erklärung der unverheirateten Eltern über die gemeinsame elterliche Sorge entgegen, wenn diese nach der Anerkennung des Kindes eingereicht wird. Wenn ein Elternteil sich weigert, die gemeinsame Erklärung abzugeben, kann sich der andere Elternteil an die Schutzbehörde wenden. Die Schutzbehörde setzt die gemeinsame elterliche Sorge ein, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert, dass nur ein Elternteil die elterliche Sorge hat.

2.2. Aufsichtsbehörde

Die administrative und organisatorische Aufsicht über die KESB obliegt dem Staatsrat, der sie dem Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) überträgt (Art. 16 Abs. 1 EGZGB). Dieses beauftragt den Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz (RDSJ) über die Sektion KESB mit der Ausübung dieser Aufsicht (Art. 3 Abs. 2 VKES).

Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die organisatorische und administrative Aufsicht über die KESB.

Die administrative Aufsicht der Dienststelle besteht aus:³

a) in Bezug auf Informationen:

1. Übermittlung von Informationen oder Empfehlungen;
2. Bereitstellung von juristischen, doktrinären oder anderen Dokumenten;
3. Veröffentlichung von allgemeinen Anweisungen zu bestimmten Themen;

b) in Bezug auf Unterstützung: auf Anfrage allgemeine Auskünfte erteilen, jedoch keine Beratung in Einzelfällen;

c) in Bezug auf die Kontrolle:

1. Koordinierung und Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des materiellen und formellen Rechts im Bereich des Erwachsenen- und Kindesschutzes;
2. mögliche Missverständnisse des materiellen und formellen Rechts erkennen und durch Empfehlungen, Rundschreiben und Richtlinien beheben;
3. Bearbeitung von Beschwerden, die an sie herangetragen werden;

d) im Bereich der Verwaltung:

1. sicherstellen, dass die den KESB obliegenden Aufgaben gesetzeskonform, effizient und wirtschaftlich ausgeführt werden;
2. sicherstellen, dass die Arbeit mit Fleiss, Sorgfalt und Gründlichkeit ausgeführt wird;

e) in Bezug auf die primäre Haftung des Kantons: Bearbeitung der an den Kanton gerichteten Fälle sowie gegebenenfalls die daraus resultierenden Regressforderungen.

Administrative Aufsicht bedeutet nicht, dass die Umsetzung des materiellen und formellen Rechts in einem bestimmten Fall kontrolliert wird. Sie beinhaltet keine Weisungsbefugnis oder die Befugnis, die in einem bestimmten Fall getroffenen Massnahmen zu ändern (Art. 4 Abs. 2 VKES).

2.3. Gerichtliche Beschwerdeinstanz

Gemäss Artikel 450 Absatz 1 ZGB kann gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde beim zuständigen Richter Beschwerde erhoben werden.

Absatz 2 legt fest, wer zur Beschwerde berechtigt ist:

1. die am Verfahren beteiligten Personen;
2. die Angehörigen der betroffenen Person;
3. Personen, die ein rechtliches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben.

Die Beschwerde muss ordnungsgemäss begründet und schriftlich eingereicht werden (Art. 450 Abs. 3 ZGB).

Sie kann erhoben werden wegen (Art. 450a Abs. 1 ZGB):

1. Rechtsverletzung;
2. falsche oder unvollständige Feststellung der relevanten Tatsachen;
3. Unangemessenheit des Entscheids.

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage nach Zustellung des Entscheids, ausser bei vorsorglichen Massnahmen und bei fürsorgerischer Unterbringung (FU), wo die Frist 10 Tage beträgt (Art. 445 Abs. 3

³ Art. 4 Abs. 1 VKES.

und 450b Abs. 1 und 2 ZGB). Eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder ungerechtfertigter Verzögerung ist jederzeit möglich (Art. 450b Abs. 3 ZGB).

Die Beschwerde hat automatisch aufschiebende Wirkung (Art. 450c ZGB). Die Schutzbehörde oder die Beschwerdeinstanz kann jedoch in besonderen Fällen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 450c *in fine* ZGB).

Darüber hinaus kann die betroffene Person, eine ihr nahestehende Person oder jede Person mit einem rechtlichen Interesse bei der KESB gegen die Handlungen oder Unterlassungen der Beistandsperson Beschwerde einreichen (Art. 419 ZGB).

Gemäss Artikel 114 Absatz 1 EZGB ist die Rechtsmittelinstanz:

- a. Die Schutzbehörde für Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beistandsperson, des Vormunds, eines Dritten oder des beauftragten Amtes (Art. 419 ZGB);
- b. Ein vom Kantonsgericht ernannter spezialisierter Richter für Berufungen nach Artikel 439 ZGB;
- c. Das Kantonsgericht für die Entscheide über Beschwerden gegen:
 1. Beschwerdeentscheide der Schutzbehörde (Art. 114 Abs. 1 Bst. a EGZGB);
 2. Vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 Abs. 3 ZGB);
 3. Entscheide eines spezialisierten Richters nach Berufungen auf der Grundlage von Artikel 439 ZGB;
 4. Andere Entscheide der Schutzbehörde (Art. 450 Abs. 1 ZGB).

2.4. Beistandsperson, Vormund und privater Mandatsträger

Die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden von Beistandspersonen und Vormunden wahrgenommen. Vormunde können nur Mandate ausüben, die den Schutz des Kindes betreffen. Die Vormundschaft ist keine Massnahme, die für eine erwachsene Person angeordnet werden kann.

Die Schutzbehörde ernennt einen Vormund, wenn das Kind nicht unter elterlicher Sorge steht (Art. 327a ZGB). Der Vormund hat die gleichen Rechte wie die Eltern (Art. 327c Abs. 1 ZGB).

Im Kanton Wallis geht es derzeit darum, zwischen verschiedenen Beistandspersonen und Vormunden zu unterscheiden:⁴

- 1° Berufsbeistandsperson/Vormund: Beistandsperson/Vormund in einer Berufsbeistandschaft, einem SMZ, Pro Senectute oder dem Amt für Kinderschutz (AKS), das Mandate im Auftrag der KESB übernimmt;
- 2° Professionelle Privatbeistandsperson/Vormund: Beistandsperson in einer professionellen privaten Struktur, die eine grosse Anzahl von Mandaten auf Antrag der KESB übernimmt;
- 3° Privatbeistandsperson: Person, die der KESB zur Verfügung steht, um einige einfache Mandate zu übernehmen (4 - 5);
- 4° Privatbeistandsperson mit besonderen Kompetenzen: Eine Person mit besonderen beruflichen Kompetenzen (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Treuhänder);
- 5° Beistandsperson eines Angehörigen (die auch private Beistandspersonen sind): Person, die ein Schutzmandat für ein Familienmitglied übernimmt.

Private Beistandspersonen verwalten einen grossen Teil der Beistandschaften. Berufsbeistandspersonen sind vor allem für schwierige, komplexe und mit hohen Haftungsrisiken behaftete Betreuungen vorgesehen, während für private Beistandspersonen die Beziehung zur

⁴ Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. August 2020, S. 20.

hilfsbedürftigen Person im Vordergrund stehen muss.⁵ Im Kanton Wallis ist festgelegt, dass die Berufsbeistandschaft grundsätzlich für die Ausführung von Hilfs- und Verwaltungsmandaten sorgt, die die Schutzbehörde nicht einer Privatperson oder der kantonalen Dienststelle für die Jugend anvertrauen kann (Art. 17 Abs. 1 EGZGB).

Zu nennen sind auch private Mandatsträger, d.h. der Vorsorgebevollmächtigte, die in der Patientenverfügung bezeichnete Person sowie Personen mit besonderen Vertretungsbefugnissen nach Artikel 374 ff (Vertretung durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner) und Artikel 377 ff ZGB (Vertretung im medizinischen Bereich) (siehe Kapitel 3).

2.5. Unterstützung der privaten Beistandspersonen

Artikel 400 Absatz 3 ZGB sieht vor, dass die KESB dafür zu sorgen hat, dass die Beistandsperson die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die KESB kann diese Aufgaben selbst übernehmen oder sie an eine geeignete Stelle delegieren, z.B. an eine Berufsbeistandschaft, einen Sozialdienst⁶, an eine der KESB zugeordnete Stelle oder einen professionellen Mandatsträger.⁷

Im Kanton Wallis werden die privaten Beistandspersonen durch Curat'help für das französischsprachige Wallis und PriMa Fachstelle Oberwallis für das Oberwallis unterstützt.

Die privaten Beistandspersonen können insbesondere Fragen zu folgenden Themen stellen: Eingangsinventar, Sozialversicherungen, Buchhaltung, Geldanlagen, Aufbau einer Beziehung mit der betroffenen Person, Austausch mit Fachdiensten oder Angehörigen oder Umzug in eine geeignete oder geschützte Wohnung.

Alle Mitarbeitenden unterliegen der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 413 ZGB und die Informationen und Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Kosten für diese Leistungen werden vom Staat Wallis übernommen. Die Kontaktdaten dieses Büros lauten wie folgt:

PriMa Fachstelle Oberwallis	Corine Reynard Clausen	Christelle Bonvin	Jérémy Vouardoux	Daniel Cornut
Holowistrasse 65 3902 Brig-Glis info@prima-vs.ch 027 923 43 03 www.prima-vs.ch	Sozialarbeiterin corine.reynardclausen@curathelp-vs.ch 076 245 45 31	Juristin info@etudebonvin.ch 027 455 04 04	Jurist jeremy.vouardoux@curathelp-vs.ch 078 321 62 85	Diplomierter Finanz- und Anlageexperte daniel.cornut@bluewin.ch 079 508 55 78
Kontaktperson für Curat'Help französischsprachiges Wallis und PriMa Fachstelle Oberwallis: Stefan Borter, Sozialarbeiter, info@curathelp-vs.ch 079 858 96 55				

2.5.1. Ausbildung

Private Beistandspersonen die ihre Tätigkeit im Wallis ausüben, sind verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Ernennung eine Grundausbildung zu absolvieren (Art. 19e Abs. 1 EGZGB und

⁵ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S. 11.

⁶ KOKES, Empfehlungen für die Ernennung der geeigneten Beistandsperson, Fassung November 2024, S. 31.

⁷ FamKomm, Erwachsenenschutz, HÄFELI, Art. 400 ZGB, N 23.

Art. 16 VKES). Diese Ausbildung wird von der Hochschule und Höheren Fachschule für Soziale Arbeit (HESTS) in Siders im Auftrag des RDSJ organisiert.

Die Kosten für diese Ausbildung werden vom RDJS übernommen.

Beistandspersonen, die vor ihrer Ernennung bereits eine solche Ausbildung in einem anderen Kanton absolviert haben, können bei der KESB beantragen, von einer weiteren Grundausbildung befreit zu werden.

Die Grundausbildung ist für Berufsbeistandspersonen, Beistandspersonen mit besonderen Kompetenzen und Beistandspersonen von Angehörigen fakultativ (Art. 19e Abs. 1 EGZGB).

Die Ausbildung besteht aus drei Modulen mit einer Dauer von jeweils 2,5 Stunden:

- Modul 1: Erwachsenenschutzrecht
- Modul 2: Die mit dem Mandat verbundenen Schritte, die finanzielle Verwaltung und die soziale Betreuung
- Modul 3: Ressourcen und Kosten der Person unter Beistandschaft

Die Anmeldung muss direkt auf der Website der HESTS erfolgen. Dort sind auch weitere Informationen zu finden:

www.hevs.ch/curateurs_prives

Der RDSJ organisiert ebenfalls jährlich Weiterbildungen und die KESB ermutigen private Beistandspersonen, daran teilzunehmen (Art. 19e Abs. 3 EGZGB).

2.5.2. Website des Rechtsdiensts für Sicherheit und Justiz

Der RDSJ stellt auf seiner Website Informationen und verschiedene Dokumente zur Verfügung, insbesondere:

- Dokumente zur fürsorglichen Unterbringung (FU)
- Dokumente zu Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit einschränken
- Liste der Beisitzer
- Vorlage für einen Tätigkeitsbericht
- Vorlagen für Eingangsinventar, periodische Abrechnungen mit Budget und Abschlussrechnungen
- Formular für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege
- Gesuch um Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses
- Gesuch um Beistandschaft
- Formular zur Meldung an die KESB (für Kinder)
- Erklärung zur elterlichen Sorge und Erziehungsgutschriften
- Gesuch um Bescheinigung der elterlichen Sorge

<https://www.vs.ch/web/sjsj/autorites-de-protection-de-l-enfant-et-de-l-adulte1>

3. Vor der Errichtung einer Beistandschaft

3.1. Verschiedene Instrumente

Die Massnahmen der Schutzbehörde, d.h. die Massnahmen der Beistandschaft, sind subsidiär zum Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) und den Massnahmen, die von Rechts wegen angewendet werden (Art. 374, 378 ZGB).⁸ Vor der Errichtung einer Beistandschaft gibt es daher andere, weniger einschneidende Möglichkeiten, die es jeder Person erlauben, die Verwaltung eines Teils oder aller ihrer Angelegenheiten einem Dritten anzuvertrauen.

Das Gesetz sieht hierfür mehrere Arten von Instrumenten vor:

- die Vollmacht (Art. 32 ff OR);
- den Vorsorgeauftrag (Art. 360 - 369 ZGB);
- die Patientenverfügung (Art. 370 - 373 ZGB).

Die Vollmacht dient in erster Linie dazu, die Angelegenheiten einer Person zu regeln, die noch über ihre Urteilsfähigkeit verfügt. Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung hingegen sind nur darauf ausgerichtet, im Falle des Verlustes der Urteilsfähigkeit der Person, die sie errichtet hat, wirksam zu werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz unter bestimmten Bedingungen Vertretungen zugunsten des Ehegatten für die Führung der gewöhnlichen Geschäfte (Art. 374 - 376 ZGB) und zugunsten der Familie in medizinischen Angelegenheiten (Art. 378 ZGB) von Rechts wegen vor.

3.2. Die Vollmacht

Die Vollmacht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, mit welchem eine Person (die Vollmachtgeberin) eine andere Person (die Bevollmächtigte) ermächtigt, in ihrem Namen bestimmte Handlungen vorzunehmen. Die Vollmacht ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.⁹ Um Streitigkeiten zu vermeiden, wird jedoch empfohlen, die Vollmacht in einem schriftlichen, datierten und unterschriebenen Dokument zu erteilen, das eine detaillierte Beschreibung der der Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben enthält.

Damit die Vollmacht gültig ist, muss die Vollmachtgeberin handlungsfähig sein (d.h. volljährig, urteilsfähig und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen) (Art. 12 und 17 ZGB).¹⁰

Die Vollmacht erlischt, wenn die Vollmachtgeberin sie widerruft, indem sie der Bevollmächtigten erklärt, dass ihre Befugnisse enden, aber auch durch den Tod oder den dauerhaften Verlust der Urteilsfähigkeit der Vollmachtgeberin (und die anderen Bedingungen von Art. 35 OR), es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.¹¹

In Fällen, in denen die Vollmachtgeberin ihre Urteilsfähigkeit dauerhaft verliert, muss die Bevollmächtigte die KESB darüber informieren, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Vollmachtgeberin erforderlich ist (Art. 397a OR).

3.3. Der Vorsorgeauftrag

Artikel 360 Absatz 1 ZGB sieht vor, dass jede **handlungsfähige** Person¹² (auftraggebende Person) eine natürliche Person (einen Angehörigen, einen Freund, einen Fachmann) oder eine juristische Person (eine Stiftung, ein Treuhandunternehmen usw.) (beauftragte Person) beauftragen kann, ihr persönliche Unterstützung zu leisten, ihr Vermögen zu verwalten oder sie im Rechtsverkehr mit Dritten zu vertreten, wenn sie urteilsunfähig wird.

⁸ Art. 389 ZGB.

⁹ TERCIER, Droit des obligations, 2009, S. 99.

¹⁰ CARRON/WESSNER, Droit des obligations, Partie générale, 2022, S. 296.

¹¹ TERCIER, Droit des obligations, 2009, S. 102; CARRON/WESSNER, Droit des obligations, Partie générale, 2022, S. 315-316.

¹² zum Begriff der Handlungsfähigkeit; siehe Kapitel 4.1.1.

Die auftraggebende Person muss die beauftragte Person mit Namen angeben und auch die Aufgaben, die übertragen werden, so genau wie möglich beschreiben. Sie kann die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, frei bestimmen und diese können kumulativ oder alternativ sein. Die vorgesehenen Aufgaben müssen jedoch rechtmässig und vertretungsfähig sein.¹³

Wenn die auftraggebende Person die zu übertragenen Aufgaben nicht benennt, so gilt der Vorsorgeauftrag als allgemein und umfasst die persönliche Unterstützung, die Vermögensverwaltung und die rechtliche Vertretung. Wenn die übertragenen Aufgaben den medizinischen Bereich betreffen, so ist der Vorsorgeauftrag auch als Patientenverfügung zu betrachten (Art. 370 Abs. 2 ZGB) und unterliegt somit den Regeln, die für diese Art der persönlichen Vorsorge gelten.¹⁴

Die auftraggebende Person kann mehrere Personen als Vorsorgebevollmächtigte bestimmen, sollte aber die Zuständigkeiten des Einzelnen festlegen, da ansonsten die Entscheidungen gemeinsam getroffen werden müssen.¹⁵

Der **Vorsorgeauftrag** muss **vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet** werden (eigenhändige Form) oder vor einem Notar (öffentliche Beurkundung) errichtet werden (Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB).

Es ist Aufgabe der auftraggebenden Person, dafür zu sorgen, dass das Vorhandensein des Vorsorgeauftrags bekannt ist, falls sie urteilsunfähig werden sollte. Deshalb besteht die Möglichkeit, die Errichtung, das Datum und den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen, welches ein Register für Vorsorgeaufträge führt (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Der Inhalt des Vorsorgeauftrags muss dem Zivilstandsamt nicht bekanntgegeben werden.¹⁶ Die auftraggebende Person kann, sofern sie noch urteilsfähig ist, jederzeit den Vorsorgeauftrag widerrufen (Art. 362 ZGB), indem die Form der Errichtung beachtet oder die Urkunde vernichtet wird.

Bei einem zweiten Vorsorgeauftrag, der den ersten nicht ausdrücklich widerruft, wird vermutet, dass er den früheren Vorsorgeauftrag aufhebt und ersetzt, ausser er stellt unbestrittenermassen eine Ergänzung dar (Art. 362 Abs. 3 ZGB).

Wenn die KESB erfährt, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag besteht. Falls ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so muss die KESB prüfen, ob er gültig errichtet wurde, ob die Voraussetzungen seiner Wirksamkeit eingetreten sind, ob die beauftragte Person für die Erfüllung der Aufgabe geeignet ist und ob sie weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes anordnen muss (Art. 363 Abs. 2 ZGB). Falls eine der Bedingungen fehlt, so entfaltet der Vorsorgeauftrag keine Rechtswirkung.¹⁷

Falls der Vorsorgeauftrag unklar oder unvollständig ist, so kann die beauftragte Person bei der KESB nachfragen, um die Unklarheit zu beheben (Art. 364 ZGB):

Nach Artikel 363 Absatz 2 Ziffer 4 ZGB kann die Schutzbehörde weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes anordnen, insbesondere eine Beistandschaft errichten und die beauftragte Person oder eine Drittperson zur Beistandsperson ernennen.¹⁸

Erscheint die beauftragte Person geeignet, die im Vorsorgeauftrag vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen, und kann sie die dafür benötigte Zeit aufbringen, setzt die KESB ihr eine Frist, um den Vorsorgeauftrag anzunehmen. Anschliessend erlässt sie einen Entscheid, mit dem sie die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags festhält (Art. 363 Abs. 3 ZGB).

Die auftraggebende Person kann entscheiden, ob die beauftragte Person für die Vorsorge entschädigt wird oder nicht. Ist im Vorsorgeauftrag nichts festgehalten, legt die KESB eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der übertragenen Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich

¹³ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenschutz und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7025; LEUBA/GIUDICE in: Le nouveau droit de protection de l'adulte, Neuenburg 2012, S. 218; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 366.

¹⁴ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 371.

¹⁵ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 390; FamKomm, Erwachsenenschutz, GEISER, Art. 360 ZGB, N 11.

¹⁶ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 407 ff; FamKomm, Erwachsenenschutz, GEISER, Art. 361 ZGB, N 20 ff.

¹⁷ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 428.

¹⁸ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 431; FamKomm, Erwachsenenschutz, GEISER, Art. 363 ZGB, N 15.

sind. Die Entschädigung und die Rückzahlung der von der beauftragten Person vorgeschossenen Kosten werden dem Vermögen der auftraggebenden Person belastet (Art. 366 Abs. 2 ZGB).

Die beauftragte Person hat ihre Aufgaben mit Sorgfalt auszuüben (Art. 365 ZGB). Sie hat die KESB unverzüglich zu informieren, wenn ihre eigenen Interessen mit denen der auftraggebenden Person im Widerspruch stehen (Art. 365 Abs. 2 ZGB).

Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die KESB von Amtes wegen oder auf Antrag einer der auftraggebenden Person nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen. Die KESB kann der beauftragten Person Weisungen erteilen, zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungslegung und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse ganz oder teilweise entziehen (Art. 368 ZGB).

Der Vorsorgeauftrag erlischt automatisch, wenn die auftraggebende Person ihre Urteilsfähigkeit wieder erlangt (Art. 369 ZGB). Ausserdem kann der Vorsorgeauftrag enden, wenn die beauftragte Person ihn kündigt (Art. 367 ZGB). Die Befugnisse der beauftragten Person erlöschen von Gesetzes wegen, wenn ein Interessenkollision mit der auftraggebenden Person besteht (Art. 365 Abs. 3 ZGB).

3.4. Die Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person im Voraus entscheiden, welche medizinischen Massnahmen (diagnostisch, präventiv, therapeutisch und/oder palliativ) sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit erhalten möchte oder nicht (Art. 370 Abs. 1 ZGB).¹⁹

Sie kann auch eine natürliche Person als ihre therapeutische Vertreterin bezeichnen, welche in ihrem Namen über die medizinischen Behandlungen entscheiden soll, wenn sie selbst nicht mehr in der Lage ist, dies zu tun (Art. 370 Abs. 2 ZGB).

Eine Generalvollmacht (beispielsweise: alle Entscheidungen über die zu erbringenden Leistungen zu treffen) oder eine konkrete Bevollmächtigung (beispielsweise, wenn bereits eine degenerative Krankheit besteht, um über die Zweckmässigkeit einer bestimmten Behandlung zu entscheiden) kann der therapeutischen Vertreterin, mit oder ohne besondere Weisungen, erteilt werden (Art. 370 Abs. 2 ZGB).²⁰

Mit einer Patientenverfügung kann eine oder mehrere Personen als therapeutische Vertreterinnen bezeichnet werden. Diese müssen dann einstimmig die Entscheide treffen und im Fall der Uneinigkeit wird grundsätzlich die KESB aufgefordert zu entscheiden.²¹

Die als therapeutische Vertreterin bestimmte Person ist nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen, und hat die Möglichkeit, den Auftrag jederzeit zu kündigen (Art. 370 Abs. 3 ZGB).

Um eine Patientenverfügung rechtsgültig zu errichten, muss man nicht handlungsfähig sein, doch urteilsfähig in Bezug auf Fragen zu medizinischen Behandlungen.²²

Es besteht keine Verpflichtung, eine Patientenverfügung zu errichten.

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterzeichnet werden (Art. 371 Abs. 1 ZGB). Die Verfasserin ist frei in Bezug auf den Inhalt, solange dieser nicht rechtswidrig ist oder gegen die guten Sitten verstösst.²³

Die Patientenverfügung kann so lange zurückgezogen werden, als die Verfasserin noch urteilsfähig ist. Der Widerruf kann zu den gleichen Bedingungen erfolgen wie für den Vorsorgeauftrag, die oben unter Kapitel 3.3 beschrieben wurden (Art. 371. Abs. 3 ZGB).

¹⁹ VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 19.

²⁰ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 488.

²¹ FamKomm, Erwachsenenschutz, BÜCHLER/MICHEL, Art. 370 ZGB, N 27; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 490; VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 20.

²² FamKomm, Erwachsenenschutz, BÜCHLER/MICHEL, Art. 370 ZGB, N 14 - 17; VAERINI, op. cit., S. 21.

²³ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 478; VAERINI, op. cit., S. 19.

Die Person, die eine Patientenverfügung verfasst, sollte dafür besorgt sein, dass die Adressaten davon Kenntnis erhalten, wenn es nötig ist. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass sie die Patientenverfügung auf sich trägt, diese ihrem behandelnden Arzt oder der Person gibt, die sie als therapeutische Vertreterin bestimmt hat. Sie kann die Errichtung und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen (Art. 371 Abs. 2 ZGB).²⁴

Der behandelnde Arzt hat anhand der Versichertenkarte abzuklären, ob eine Patientenverfügung vorliegt, und wenn eine vorliegt, ist er grundsätzlich verpflichtet, diese zu befolgen (Art. 373 Abs. 2 ZGB). Falls es nicht möglich ist, so hat der behandelnde Arzt im Patientendossier festzuhalten, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen worden ist (Art. 372 Abs. 3 ZGB).

Die als therapeutische Vertreterin bestimmte Person hat das Recht, vom medizinischen Personal sämtliche Informationen zu erhalten, die sie für die Entscheidungsfindung benötigt, die ärztliche Schweigepflicht kann ihr nicht entgegengehalten werden.²⁵

Wenn eine Person urteilsunfähig wird, so ist es nicht Aufgabe der KESB, die Gültigkeit der Patientenverfügung zu prüfen, sondern diese Aufgabe hat der Arzt zu erfüllen.²⁶

Die KESB wird von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person tätig, wenn die Patientenverfügung nicht entsprochen wird, wenn die Interessen des Patienten gefährdet sind oder nicht mehr gewahrt sein könnten oder wenn die Patientenverfügung nicht auf dem freien Willen des Patienten beruht (Art. 373 Abs. 1 ZGB).

Muster von Patientenverfügungen sind auf der Website von FMH erhältlich: <https://www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm>

3.5. Die Vertretung durch den Ehegatten und die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner

Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr persönlichen Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht (Art. 374 Abs. 1 ZGB).

Dieses Vertretungsrecht soll sicherstellen, dass die urteilsunfähige Person ihre wichtigsten persönlichen und materiellen Bedürfnisse nachkommen kann, ohne dass die KESB eingreifen muss.²⁷

Das gesetzliche Vertretungsrecht kann neben einem Vorsorgeauftrag oder einer Beistandschaft bestehen, wenn klar ist, dass diese nicht die Rechtshandlungen gemäss Artikel 374 Absatz 2 ZGB betreffen oder die Urteilsunfähigkeit so dauerhaft ist, dass der Vorsorgeauftrag in Kraft treten kann.²⁸

Der Ehegatte oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin kann im Namen der urteilsunfähig gewordenen Person:

- alle Rechtshandlungen vornehmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs erforderlich sind (Art. 374 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);
- sich um die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte kümmern (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);
- nötigenfalls die Post öffnen und erledigen (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB).

Der Ehegatte oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der oder die das gesetzliche Vertretungsrecht ausübt, muss voll handlungsfähig sein und darf nicht unter Beistandschaft stehen.²⁹

²⁴ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 513 - 514; VAERINI, op. cit., S. 22.

²⁵ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 493; VAERINI, op. cit., S. 25.

²⁶ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 506; VAERINI, op. cit., S. 26.

²⁷ RANZANICI CIRESA, Le concubinage en droit suisse, 2022, S. 272.

²⁸ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 558.

²⁹ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 562.

Der Ehegatte oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin muss persönlich die urteilsunfähige Person vertreten. Darüber hinaus muss die Befugnis mit der gebotenen Sorgfalt ausgeübt werden, analog den Bestimmungen des Auftrags.³⁰

Die KESB wird nur subsidiär tätig, insbesondere wenn:³¹

- die zur Vertretung befugte Person eine ausserordentliche Vermögensverwaltung vornehmen muss, in welchem Fall die Zustimmung der KESB einzuholen ist (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen der Vertretung erfüllt sind, entscheidet die KESB über das Vertretungsrecht und händigt der zur Vertretung befugten Person eine Urkunde aus, die die Befugnisse wiedergibt (Art. 376 Abs. 1 ZGB);
- die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind (beispielsweise, wenn die zur Vertretung befugte Person infolge Krankheit nicht mehr ihre Aufgaben erfüllen kann), so wird die Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person oder eines Dritten tätig und kann die Vertretungsbefugnis einschränken oder entziehen oder eine Beistandschaft errichten (Art. 374 Abs. 2 ZGB).

Das gesetzliche Vertretungsrecht endet, wenn (i) das Ehe- oder Partnerschaftsverhältnis aufgelöst wird, (ii) der gemeinsame Haushalt oder die regelmässige persönliche Beistandsleistung endet, (iii) die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit wiedererlangt, (iv) der Ehegatte oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin handlungsunfähig wird oder über ihn bzw. sie eine Beistandschaft errichtet wird, (v) ein Vorsorgeauftrag in Kraft tritt, (vi) die KESB die Vertretungsbefugnis entzieht oder eine Beistandschaft über die urteilsunfähige Person errichtet.³²

3.6. Die Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Jede Person kann grundsätzlich frei entscheiden, welchen medizinischen Behandlungen sie zustimmt oder sich widersetzt. Wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist, kann sie nicht mehr rechtsgültig entscheiden, welche medizinischen Behandlungen an ihr vorgenommen werden dürfen oder nicht.³³ In einem derartigen Fall legt Artikel 378 ZGB fest, wer anstelle der urteilsunfähigen Person medizinische Entscheidungen trifft. Es handelt sich um folgende Personen der Reihe nach:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag (wenn der Auftrag auch medizinische Fragen betrifft) bezeichnete Person (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) (siehe Kapitel 3.4 und 3.3);
2. die Beistandsperson mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
3. wer als Ehegatte oder eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet (beispielsweise der Konkubinatspartner) (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB);
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten (Art. 378 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB);
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 6);
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 7 ZGB).

³⁰ FamKomm, Erwachsenenschutz, LEUBA, Art. 375 ZGB, N 4 ff; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 571.

³¹ FamKomm, Erwachsenenschutz, LEUBA, Art. 376 ZGB, N 3 ff; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 577 ff.

³² FamKomm, Erwachsenenschutz, LEUBA, Art. 374 ZGB, N 54 – 58; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 566.

³³ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 584.

Die Vertretungsbefugnis bezieht sich auf alle medizinischen Massnahmen, unabhängig davon, ob ambulant oder stationär (Art. 378 Abs. 1 ZGB). In dringenden Fällen kann der Arzt allein handeln, wobei der mutmassliche Wille und die Interessen der urteilsunfähigen Person zu berücksichtigen sind (Art. 379 ZGB).

Falls es mehrere, gleichrangig zur Vertretung berechnigte Personen gibt, müssen alle Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden, und der Arzt kann davon ausgehen, dass jede Person mit der Zustimmung der anderen handelt (Art. 378 Abs. 2 ZGB).

Der Arzt muss einen Behandlungsplan in Absprache mit der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person erstellen. Diese Person muss genügend informiert sein, um der vorgeschlagenen medizinischen Behandlung zustimmen oder sie wirksam ablehnen zu können (Art. 377 Abs. 2 ZGB).³⁴ Ausserdem ist die betroffene Person trotz ihrer Urteilsunfähigkeit in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, soweit dies möglich ist (Art. 377 Abs. 3 ZGB).

Die betroffene Person muss angehört werden und die Erklärungen müssen ihr gegeben werden. Diese Aufklärungspflicht gegenüber der betroffenen Person richtet sich nicht nur an den behandelnden Arzt, sondern auch an die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person.

Der Behandlungsplan ist dem Zustand der betroffenen Person und der medizinischen Entwicklung anzupassen (Art. 377 Abs. 4 ZGB).

Grundsätzlich hat der behandelnde Arzt die Identität der Person zu prüfen, die zur Vertretung der urteilsunfähigen Person befugt ist. Die KESB hat eine Vertretungsbeistandschaft zu errichten, wenn keine vertretungsberechnigte Person vorhanden ist oder keine das Vertretungsrecht ausüben will (Art. 381 Abs. 1 ZGB)³⁵. Die KESB bestimmt eine vertretungsberechnigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn unklar ist, wer vertretungsberechnigt ist, oder wenn die gleichrangig vertretungsberechnigten Personen unterschiedlicher Auffassung sind, oder wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind (Art. 381 Abs. 2 ZGB).

3.6.1. Einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Einrichtung

Wenn die urteilsunfähige Person in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht ist, so sind die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung anwendbar (Art. 380 und 433 ff ZGB). In diesem Fall hat der Arzt über die Behandlung zu entscheiden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person oder mit der von ihr bezeichneten Vertrauensperson (Art. 432 und 433 ZGB).³⁶

3.6.2. Einer urteilsunfähigen Person in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung oder in einem Heim

Die Artikel 382 bis 387 ZGB betreffen die Fälle, in denen (i) die betroffene Person über genügend Urteilsfähigkeit verfügt, um über den Eintritt in eine Einrichtung zu entscheiden, doch nicht urteilsfähig ist, um den Betreuungsvertrag abzuschliessen, oder (ii) ihr Wille in eine Einrichtung einzutreten zuvor in einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung festgehalten worden ist, oder (iii) sie keine Einwände hat und die Unterbringung in eine Einrichtung ihrem mutmasslichen Willen oder ihren objektiven Interessen entspricht (z.B. wenn eine Person mit einer geistigen Beeinträchtigung in einer geschützten Einrichtung fürsorgerisch untergebracht wird).³⁷

3.6.2.1. Betreuungsvertrag

Die Betreuung einer **urteilsunfähigen** Person **für längere Zeit** in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung oder in einem Heim (Institution) muss Gegenstand eines schriftlichen **Vertrags** sein, der als Betreuungsvertrag bezeichnet wird und in dem die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen und deren Kosten festgelegt werden (Art. 382 Abs. 1 ZGB).

³⁴ FamKomm, Erwachsenenschutz, GUILLOD/HERTIG, Art. 377 ZGB, N 12 ff; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 602.

³⁵ FamKomm, Erwachsenenschutz, GUILLOD/HERTIG, Art. 381 ZGB, N 4 ff; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 606 - 607.

³⁶ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 593.

³⁷ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 618.

Medizinische Leistungen müssen nicht in den Betreuungsvertrag aufgenommen werden, da dieser in erster Linie die von der Einrichtung angebotenen Betreuungsleistungen festlegt (z.B. Bereitstellung des Zimmers, Zubereitung der Mahlzeiten, Reinigung des Zimmers und der Gemeinschaftsräume, Teilnahme an Freizeitaktivitäten oder Unterhaltung usw.).³⁸ Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen sind die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich zu berücksichtigen (Art. 382 Abs. 2 ZGB).

Die betroffene Person, die nicht urteilsfähig ist, muss vertreten werden, um den Betreuungsvertrag abzuschliessen, zu ändern oder zu kündigen. Die Bestimmungen über die Vertretung im medizinischen Bereich gelten analog (Art. 382 Abs. 3 ZGB) (siehe Kapitel 3.6 oben).³⁹

3.6.2.2. Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Die Bewegungsfreiheit ist ein Grundrecht, das durch die Bundesverfassung (Art. 10 Abs. 2 und 31 BV) und durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 5 EMRK) garantiert ist.

Ausnahmsweise (Art. 3 Abs. 4 Walliser Verordnung über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen) kann die Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person, die in einer Einrichtung lebt, eingeschränkt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn weniger einschneidende Massnahmen fehlgeschlagen sind oder von vornherein als unzureichend erscheinen und die Einschränkung darauf abzielt, (i) eine **schwere Gefahr** für Leib und Leben der betroffenen Person oder einer Drittperson abzuwenden, oder (ii) eine **schwere Störung des Gemeinschaftslebens und der Leistungserbringung** zu beenden (Art. 383 Abs. 1 ZGB und Art. 3 Abs. 4 Bst. b der Walliser Verordnung über die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen).

Grundsätzlich muss die betroffene Person vor der Einführung der Massnahme, die ihre Bewegungsfreiheit einschränkt, informiert werden (Art. Zweck, voraussichtliche Dauer, Name der Person, die sich während dieser Zeit um sie kümmert) (Art. 383 Abs. 2 ZGB). Die Massnahme muss aufgehoben werden, sobald die Umstände es erlauben, was eine Überprüfung in regelmässigen Abständen erfordert (Art. 383 Abs. 3 ZGB).

Diese Massnahmen können folgende Formen annehmen:⁴⁰

- a) Massnahmen, die die Bewegungsmöglichkeiten von Bewohnern und Patienten beeinträchtigen:
 - mechanische Mittel, die die Möglichkeit einer Person einschränken, sich zu bewegen (z.B. Behinderungen wie Gurte oder räumliche Barrieren), oder einen bestimmten Bereich zu verlassen (z.B. Abschliessen von Türen, hohe oder komplizierte Türgriffe),
 - Mittel, mit denen ein geschlossener Raum für die betroffene Person geschaffen werden kann sowie Isolationsmassnahmen (z.B. Isolation der Person während der Mahlzeiten),
 - Mittel zur elektronischen Überwachung (z.B. elektronischer Weglaufschutz, der ab einem bestimmten Radius automatisch Alarm auslöst, Alarmteppich);
- b) Fixierungsmassnahmen, d.h. jegliche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die direkt auf den Körper der Bewohner oder Patienten angewendet werden (z.B. Gurte, Fixierung des Oberkörpers, Schutzhemd, Schutzjacke, Rollstuhl mit Körperhaltegurt, selektive Blockade der Hände durch Befestigung oder Handschuhe oder andere Mittel);
- c) Zwangsmassnahmen, d.h. jegliche Massnahmen, die ohne die Zustimmung der Bewohner oder Patienten ergriffen werden und die gegen ihren erklärten Willen oder ihren Widerstand oder bei mangelnder Kommunikation gegen ihren mutmasslichen Willen erfolgen.

Jede die Bewegungsfreiheit einschränkende Massnahme muss Gegenstand eines Protokolls sein, das in das Bewohnerdossier aufgenommen wird und insbesondere den Grund für die Massnahme und die Umstände, die dazu geführt haben, enthält; den Zweck, die Art und die Dauer jeder beschlossenen

³⁸ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenschutz und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7038; FamKomm, Erwachsenenschutz, LEUBA/VAERINI, Art. 382 ZGB, N 4 ff.

³⁹ FamKomm, Erwachsenenschutz, LEUBA/VAERINI, Art. 382 ZGB, N 17 - 18.

⁴⁰ Art. 2 der Walliser Verordnung über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen.

Massnahme; die erfolglos versuchten Massnahmen; die erteilte Information, ihren Adressaten (Bewohner oder Patient, Angehörige, zur Vertretung berechnigte Person) sowie allfällig gemachte Bemerkungen; die regelmässige und verstärkte Überwachung der betreffenden Person; das Ergebnis der nachfolgenden Überprüfungen; die verantwortliche Fachperson; die für die Umsetzung der Massnahme verantwortliche(n) Person(en) (Art. 384 Abs. 1 ZGB und Art. 5 Walliser Verordnung über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen).

Die zur Vertretung berechnigte Person kann das Protokoll jederzeit einsehen (Art. 384 Abs. 2 am Ende ZGB).

Die Wahl der die Bewegungsfreiheit einschränkenden Massnahme muss Gegenstand eines formellen Entscheids sein, mit einer der Massnahme angemessenen Dauer, die von Fall zu Fall angepasst wird (Art. 6 Abs. 1 Walliser Verordnung über die die Bewegungsfreiheit einschränkenden Massnahmen in Gesundheitsinstitutionen).

Der Bewohner oder Patient, die zur Vertretung in medizinischen Angelegenheiten berechnigte Person sowie die Angehörigen können sich gegen die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit schriftlich an die für den Sitz der Einrichtung zuständige KESB wenden (Art. 385 Abs. 1 ZGB und Art. 6 Abs. 2 Walliser Verordnung über die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen).

Das Begehren um Beurteilung der Massnahme kann jederzeit erfolgen, solange die Massnahme andauert (Art. 385 Abs. 1 ZGB) oder auch nach deren Beendigung, wenn die Gefahr besteht, dass sie erneut angeordnet wird und über ihre grundsätzliche Rechtmässigkeit entschieden werden muss. Das schriftliche Begehren an die KESB kann dem Personal oder der Leitung der Einrichtung übergeben werden, die es unverzüglich an die Behörde weiterleiten müssen (Art. 385 Abs. 3 ZGB).⁴¹

Das Verfahren vor der KESB ist in Artikel 443 ff ZGB geregelt.

Stellt die KESB fest, dass die Massnahme nicht gesetzeskonform ist, ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine andere Massnahme an (Art. 385 Abs. 2 ZGB). Stellt sie zudem fest, dass die betreffende Einrichtung schwere oder wiederholte Verstösse gegen das Gesetz begangen hat, ist sie verpflichtet, die Aufsichtsbehörde zu informieren (Art. 385 Abs. 2 am Ende ZGB).⁴²

Das Gesetz verpflichtet die Einrichtung auch, für den Schutz der Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu sorgen (Art. 386 Abs. 1 ZGB). Die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Freiheit, die Bewegungsfreiheit, das Geföhlleben, die Ehre, das Seelenleben, die Privat- und Intimsphäre sowie die persönlichen Daten des Bewohners oder Patienten sind somit Gegenstand des Schutzes.⁴³

⁴¹ FamKomm, Erwachsenenschutz, VAERINI, Art. 385 ZGB, N 11; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 652.

⁴² FamKomm, Erwachsenenschutz, VAERINI, Art. 385 ZGB, N 17; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 653.

⁴³ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 655.

4. Rechtlicher Rahmen

4.1. Zivilrecht

4.1.1. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit besteht aus zwei Elementen:

- Die **Rechtsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein (Art. 11 ZGB). Jede Person ist unabhängig von ihrem Alter oder ihrer Urteilsfähigkeit rechtsfähig.⁴⁴
- Die **Handlungsfähigkeit** oder die Ausübung der bürgerlichen Rechte kann als die Fähigkeit definiert werden, durch Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, zu gestalten oder aufzuheben. Die Unterzeichnung eines Kaufvertrags ist ein Beispiel dafür.⁴⁵

Während jede Person rechtsfähig ist, müssen drei Bedingungen erfüllt sein, damit eine Person auch handlungsfähig ist:

1. volljährig sein;⁴⁶
2. nicht unter umfassender Beistandschaft stehen;⁴⁷
3. urteilsfähig sein.⁴⁸

4.1.2. Urteilsfähigkeit

Artikel 16 ZGB umschreibt die Urteilsfähigkeit wie folgt:

«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

Diese Definition umfasst zwei Elemente:

- **Einsicht:** Die Person muss in der Lage sein, ihre Handlungen zu begründen (warum tue ich das?)⁴⁹ und die Folgen abzuschätzen (was passiert, wenn ich das tue?).
- **Wille:** Die Person muss in der Lage sein, eine freie Entscheidung zu treffen.⁵⁰

Die Urteilsfähigkeit wird grundsätzlich vermutet, d.h. es wird davon ausgegangen, dass jede Person über ihre Urteilsfähigkeit verfügt, und es obliegt demjenigen, der behauptet, dass die Urteilsfähigkeit fehlt, dies zu beweisen.⁵¹ Nur eine Person, die aufgrund einer der in Artikel 16 ZGB genannten Ursachen, d.h. wegen geringen Alters, geistiger Behinderung, psychischer Störungen, Trunkenheit oder ähnlicher Ursachen nicht in der Lage ist, vernünftig zu handeln, gilt im rechtlichen Sinne als urteilsunfähig.⁵²

Die Urteilsfähigkeit kennt keinen Grad: Sie ist vorhanden oder nicht vorhanden, eine Person ist urteilsfähig oder nicht urteilsfähig.⁵³ Die Urteilsfähigkeit ist auch ein relativer Begriff, d.h. es muss von Fall zu Fall, für jede betroffene Handlung und zum Zeitpunkt der Handlung beurteilt werden, ob eine Person urteilsfähig ist oder nicht.⁵⁴ Im Zweifelsfall muss die Urteilsfähigkeit von einem Arzt beurteilt und durch ein ärztliches Attest belegt werden.

Handlungen einer Person, die nicht urteilsfähig ist, haben keine rechtliche Wirkung.⁵⁵

⁴⁴ MANAÏ, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 11 ZGB N 3.

⁴⁵ Art. 12 ZGB; FANKHAUSER, BSK, ZGB I, Art. 12 ZGB N 1.

⁴⁶ Art. 14 ZGB; Vollenendetes 18. Lebensjahr; FANKHAUSER, BSK, ZGB I, Art. 12 ZGB N 35.

⁴⁷ Art. 17 und 398 Abs. 3 ZGB; FANKHAUSER, BSK, ZGB I, Art. 12 ZGB N 37.

⁴⁸ Art. 16 ZGB; FANKHAUSER, BSK, ZGB I, Art. 12 ZGB N 35.

⁴⁹ WERRO/SCHMIDLIN, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 16 ZGB N 13.

⁵⁰ WERRO/SCHMIDLIN, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 16 ZGB N 18.

⁵¹ FANKHAUSER, BSK, ZGB I, Art. 12 ZGB N 40.

⁵² WERRO/SCHMIDLIN, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 16 ZGB N 12.

⁵³ FANKHAUSER, BSK, ZGB I, Art. 12 ZGB N 19.

⁵⁴ MEIER, Droit des personnes, 2021, N 102.

⁵⁵ FANKHAUSER, BSK, ZGB I, Art. 18 ZGB N 1, 6.

⚠ Die Errichtung einer Beistandschaft für eine betroffene Person berührt in keiner Weise ihre Urteilsfähigkeit.⁵⁶

4.1.3. Höchstpersönliche Rechte

Der Begriff der höchstpersönlichen Rechte wird im Gesetz nicht definiert (Art. 19c ZGB). Höchstpersönliche Rechte beziehen sich auf die grundlegenden Eigenschaften einer Person, wie ihre Persönlichkeit oder die Pflege ihrer persönlichen Beziehungen.⁵⁷ Es sind alle Rechte, die einer Person aufgrund ihrer Eigenschaft als menschliches Wesen zustehen. Es handelt sich um Rechte, die eng mit der Person und ihrem Gefühlsleben verbunden sind.⁵⁸

Es muss zwischen zwei Kategorien von höchstpersönlichen Rechten unterschieden werden:⁵⁹

- die **absolut höchstpersönlichen Rechte**, die aufgrund ihrer engen Verbindung mit der Persönlichkeit jede Vertretung ausschliesst;
- die **relativ höchstpersönlichen Rechte**, die der Vertretung unterliegen.

a) Die absolut höchstpersönlichen Rechte:

Der urteilsunfähigen Person werden auch die absolut höchstpersönlichen Rechte vorenthalten, da weder sie noch ihr Vertreter diese Rechte aufgrund ihres höchstpersönlichen Charakters ausüben können⁶⁰. Das Gesetz enthält keine Aufzählung der absolut höchstpersönlichen Rechte. Es obliegt daher der Lehre und der Rechtsprechung zu beurteilen, wann die persönliche Bindung so stark ist, dass eine Vertretung durch eine dritte Person schlicht undenkbar wäre.

Die Beistandsperson ist nicht berechtigt, ihre urteilsunfähige betroffene Person bei den folgenden Handlungen zu vertreten:⁶¹

- eine Geschlechtsumwandlung beantragen (Art. 30b ZGB);
- sich verloben (Art. 90 ZGB) oder das Verlöbnis lösen (Art. 91 ZGB);
- eine eingetragene Partnerschaft (Art. 3 PartG) oder einen Ehevertrag (Art. 183 Abs. 1 ZGB) schliessen;
- eine Ehe eingehen (Art. 94 Abs. 1 ZGB);
- eine Scheidungsklage einreichen (Art. 111 ff ZGB);
- ein Kind anerkennen (Art. 260 ZGB);
- eine Adoption beantragen (Art. 264 bis 266 ZGB) und der eigenen Adoption oder der des eigenen Kindes zustimmen;
- testieren (Art. 467 ZGB) und einen Erbvertrag abschliessen (Art. 468 ZGB);
- ein Testament widerrufen (Art. 509 ZGB);
- medizinischen Handlungen zustimmen, die von besonders schwerwiegender Natur sind oder keine therapeutische Bedeutung haben (Verstümmelung, kosmetische Chirurgie ohne rekonstruktives Ziel);
- eine Begünstigungsklausel in einer Lebensversicherung widerrufen;
- einen Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB) oder eine Patientenverfügung (Art. 370 ff ZGB) errichten.

⁵⁶ WERRO/SCHMIDLIN, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 16 ZGB N 9a.

⁵⁷ MEIER, Droit des personnes, 2021, N 146.

⁵⁸ STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, 2014, N 209 ff.

⁵⁹ MEIER, Droit des personnes, 2021, N 149.

⁶⁰ FANKHAUSER, BSK, ZGB I, Art. 19c ZGB N 4; MEIER, Droit des personnes, 2021, N 150.

⁶¹ MEIER, Droit des personnes, 2021, N 152.

b) Die relativ höchstpersönlichen Rechte:

Relativ höchstpersönliche Rechte können ebenso wie vermögensrechtliche Rechte Gegenstand einer Vertretung sein.⁶² Die Beistandsperson kann diese Rechte ausüben, wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist. Dazu gehören insbesondere:⁶³

- Klagen zum Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 ff ZGB);
- Vaterschaftsklagen, ausgenommen die Auflösung der Ehe;
- das Gesuch um Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB);
- die Zustimmung zu medizinischen Handlungen im Allgemeinen.

Artikel 19c Absatz 1 ZGB legt den Grundsatz fest, dass urteilsfähige, aber handlungsunfähige Personen ihre höchstpersönlichen Rechte selbstständig ausüben, ohne die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einholen zu müssen (Art. 407 ZGB).⁶⁴ Diese Befugnis schliesst auch das Recht ein, vor Gericht aufzutreten (Kläger oder Beklagter), um die damit verbundenen Rechte geltend zu machen, und frei ihren Vertreter zu wählen und den erforderlichen Vertrag (in der Regel eine Vollmacht) abzuschliessen, selbst wenn sie eine finanzielle Verpflichtung eingeht.⁶⁵

Das Gesetz sieht jedoch verschiedene **Ausnahmen** von diesem Prinzip vor, wie beispielsweise:⁶⁶

- Artikel 90 Absatz 2 ZGB über den Abschluss eines Verlöbnisses (dieses verpflichtet den minderjährigen Verlobten nur, wenn der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat);
- Artikel 183 Absatz 2 ZGB: der Abschluss eines Ehevertrags muss vom gesetzlichen Vertreter genehmigt werden; der gesetzliche Vertreter muss ausserdem die Urkunde unterzeichnen. Im Gegensatz dazu muss die Eheschliessung einer Person, die unter umfassender Beistandschaft steht, nicht von der Beistandsperson genehmigt werden;
- Artikel 260 Absatz 2 ZGB: die Anerkennung eines Kindes erfordert die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Anerkennende minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht.

Personen, ob minderjährig oder volljährig, die urteilsfähig, aber nicht handlungsfähig sind, können nur mit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters eine Verpflichtung eingehen oder auf ein Recht verzichten (Art. 19 Abs. 1 ZGB).

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unterliegt keiner besonderen Form, sie kann vor, gleichzeitig oder nach der Handlung erfolgen.⁶⁷

Wenn die Zustimmung erteilt wird, entfaltet die Handlung rechtliche Wirkungen. In der Zwischenzeit ist die Handlung unvollkommen.⁶⁸ Wenn der Vertreter die Genehmigung der Handlung verweigert, wird die Handlung ungültig. Jede Partei muss das zurückerstatten, was sie erhalten hat (Art. 19b Abs. 1 ZGB). Eine urteilsfähige Person, die minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht und sich fälschlicherweise als handlungsfähig bezeichnet hat, haftet Dritten gegenüber für den entstandenen Schaden (Art. 19b Abs. 2 ZGB).

Minderjährige unter elterlicher Sorge können nicht gegen die Weigerung des Inhabers der elterlichen Sorge, der Handlung zuzustimmen, Beschwerde einlegen. Die Schutzbehörde kann nur im Rahmen von Fällen des Kinderschutzes eingreifen (Art. 307 ff ZGB). Diese Artikel verleihen dem Kind jedoch keine subjektiven Rechte.

Minderjährige unter Vormundschaft und Personen unter umfassender Beistandschaft können hingegen bei der Schutzbehörde gegen die Verweigerung der Zustimmung des Vormunds oder der Beistandsperson Beschwerde einlegen (Art. 419 ZGB).

⁶² FANKHAUSER, BSK, ZGB I, Art. 19c ZGB N 6; MEIER, Droit des personnes, 2021, N 153.

⁶³ MEIER, Droit des personnes, 2021, N 153 ff.

⁶⁴ STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, 2014, N 216.

⁶⁵ MEIER, Droit des personnes, 2021, N 177.

⁶⁶ STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, 2014, N 217.

⁶⁷ STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, 2014, N 233 ff.

⁶⁸ MEIER, Droit des personnes, 2021, N 191.

Sie benötigen diese Zustimmung jedoch nicht für rein unentgeltliche Vorteile (d.h. alle Handlungen, die keine Belastung mit sich bringen) oder für die Regelung geringfügiger Angelegenheiten, die sich auf ihr tägliches Leben beziehen (Art. 19 Abs. 2 ZGB).

Zu diesen geringfügigen Angelegenheiten gehören beispielsweise kleine Ausgaben des täglichen Lebens, die üblicherweise in bar bezahlt werden (Kauf von Lebensmitteln, Kauf von Zeitungen, Kauf von Prepaid-Telefonkarten, aber nicht der Abschluss eines Fitnessabonnements oder eines Handyvertrags).⁶⁹

Personen, ob minderjährig oder volljährig, die urteilsfähig, aber nicht handlungsfähig sind, sind für den Schaden verantwortlich, der durch ihre unerlaubten Handlungen verursacht wurde. Nach der Rechtsprechung ist es ausreichend, sich der Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens bewusst zu sein, auch wenn nicht alle möglichen Folgen vorhersehbar sind. Im Falle eines Schadens haftet ihr Vermögen (im Falle eines Kindes: Art. 305 Abs. 2 ZGB).⁷⁰

4.1.4. Testament

Wie bereits erwähnt, ist die Errichtung eines Testaments ein absolut, höchstpersönliches Recht. Die Beistandsperson kann daher nicht als Vertreterin der betroffenen Person ein Testament errichten. Ist die betroffene Person dauerhaft urteilsunfähig, entfällt das Recht, ein Testament zu errichten oder aufzuheben, da es nicht rechtsgültig ausgeübt werden kann.

Es gibt drei Formen des Testaments (Art. 498 ff ZGB), nämlich:

- die **eigenhändige** letztwillige Verfügung (Art. 505 ZGB):⁷¹ vollständig handschriftlich verfasst, **datiert und vom Erblasser eigenhändig unterschrieben**. Es muss den Ort und das Datum (Tag, Monat, Jahr) enthalten, an dem es verfasst wurde. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, kann das Testament angefochten oder für ungültig erklärt werden. Es wird empfohlen, das Dokument mit «Testament» oder «Letzter Wille» zu betiteln und den Text mit einer genauen Angabe der eigenen Identität zu beginnen;
- die **öffentliche** letztwillige Verfügung (Art. 499-504 ZGB):⁷² sie wird **von einem Notar** nach den Angaben und Wünschen des Erblassers **verfasst**. Diese Form des Testaments **erfordert die Anwesenheit von zwei Zeugen**, die jedoch den Inhalt des Testaments nicht kennen müssen, es sei denn, der Erblasser ist blind. Diese Form des Testaments kann sinnvoll sein, wenn die Erbfolge kompliziert ist oder der Erblasser nicht mit den geltenden Regeln vertraut ist, aber auch bei grossem Vermögen. Sie ist auch die einzige Lösung, wenn der Erblasser nicht mehr in der Lage ist, das Testament handschriftlich zu verfassen;
- die **mündliche** Verfügung (Art. 506 bis 508 ZGB):⁷³ sie wird nur unter **aussergewöhnlichen Umständen** verwendet, z.B. bei unmittelbarer Todesgefahr. Der Testierende äussert seinen letzten Willen mündlich, **in Anwesenheit von zwei Zeugen**, die anschliessend eine Niederschrift anfertigen oder anfertigen lassen müssen. Die Gültigkeit eines Testaments endet 14 Tage, nachdem der (noch lebende) Testierende die Fähigkeit wiedererlangt hat, ein eigenhändiges oder öffentliches Testament zu errichten.

Im Testament kann ein Willensvollstrecker benannt werden, der den Willen des Erblassers ausführt.⁷⁴ Der benannte Willensvollstrecker kann die Beistandsperson sein.

Es ist empfehlenswert, ein Testament bei einem Notar zu hinterlegen oder es an einem anderen sicheren Ort (Bank, beim Willensvollstrecker, zu Hause) aufzubewahren.

Im Wallis führt die Walliser Testamentszentrale ein computergestütztes Register über Verfügungen von Todes wegen, die bei einem Walliser Notar eingegangen sind oder sich in dessen Besitz befinden, und informiert die zuständigen Behörden im Falle eines bestehenden Nachlasses nach einem Todesfall. Auf nationaler Ebene hat das Schweizer Testamentsregister die gleiche Funktion.

⁶⁹ MEIER, Droit des personnes, 2021, N 173.

⁷⁰ MEIER, Droit des personnes, 2021, N 184.

⁷¹ STEINAUER, Le droit des successions, 2. Auflage, 2015, N 685 ff.

⁷² STEINAUER, Le droit des successions, 2. Auflage, 2015, N 659 ff.

⁷³ STEINAUER, Le droit des successions, 2. Auflage, 2015, N 700 ff.

⁷⁴ STEINAUER, Le droit des successions, 2. Auflage, 2015, N 1158.

Im Todesfall muss jeder, der ein Testament findet, dieses der zuständigen Behörde zur Eröffnung übergeben. Wünsche bezüglich der Beerdigung gehören nicht in ein Testament, da das Testament in der Regel erst nach der Beerdigung eröffnet wird.

Die Beistandsperson kann der betroffenen Person allgemeine Informationen über die formalen Aspekte der Testamenterrichtung geben, darf sie aber in keiner Weise inhaltlich beeinflussen.⁷⁵

Gemäss Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe f EGZGB ist der Gemeinderichter für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen zuständig.

4.2. Erwachsenenenschutz

4.2.1. Allgemeines

Grundsätzlich sind natürliche Personen berechtigt, ihre persönlichen oder materiellen Interessen selbst zu vertreten. In einigen Fällen kann es jedoch notwendig sein, für Erwachsene, die Hilfe benötigen, eine Behörde einzuschalten. Wenn die betroffene Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit vorgesorgt hat, indem sie einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet hat, oder wenn ihr Ehegatte, eingetragener Partner oder ihre Angehörigen in der Lage sind, ihren Schutz zu gewährleisten, kann sich die KESB auf gezielte und punktuelle Massnahmen beschränken. In den anderen Fällen wird die Behörde jedoch konsequenter eingreifen, um die Hilfe und Unterstützung zu leisten, die die betroffene Person im Rahmen der Errichtung einer Beistandschaft benötigt (Art. 390 ZGB).⁷⁶

Die KESB bestimmt dann unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der zu schützenden Person die in diesem Fall zu erfüllenden Aufgaben (Art. 391 ZGB) und beauftragt, ausser in einigen Sonderfällen (Art. 392 ZGB), eine Beistandsperson mit der Durchführung der notwendigen Massnahmen (Art. 400 ff ZGB).⁷⁷

4.2.2. Grundsätze des Erwachsenenenschutzrechts

4.2.2.1. Grundsatz der Selbstbestimmung

Die Stärkung des Grundsatzes der Selbstbestimmung ist eines der Hauptziele des Erwachsenenenschutzrechts.⁷⁸ Die Schutzbehörde möchte jede Person ermutigen, selbst zu bestimmen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, für den Fall des Verlustes ihrer Urteilsfähigkeit. Zu diesem Zweck stellt das Gesetz zwei rechtliche Instrumente zur Verfügung: den Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB) (siehe Kapitel 3.3) und die Patientenverfügung (Art. 370 ff ZGB) (siehe Kapitel 3.4).⁷⁹ Die Beistandsperson muss bei der Ausübung ihres Mandats so weit wie möglich die Meinung der betroffenen Person berücksichtigen (Art. 406 ZGB). Hierzu berücksichtigt sie vor allem den Willen der betroffenen Person in Bezug auf ihre Lebensgestaltung, ihre Pläne und Prioritäten.

4.2.2.2. Stärkung der Familiensolidariät

Wenn eine Person ihre Urteilsfähigkeit verliert, sind es häufig die Angehörigen, die die Betreuung übernehmen. Dies kann ohne Beteiligung der Schutzbehörde geschehen, da das Gesetz Bestimmungen wie die Vertretung durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner (Art. 374 ff ZGB) und die Vertretung in medizinischen Angelegenheiten (Art. 377 ff ZGB) enthält (siehe Kapitel 3.5 und 3.6).⁸⁰ Diese Massnahmen haben Vorrang vor der Intervention des Staates durch Schutzmassnahmen.

Die im Gesetz verankerten Grundsätze der Selbstbestimmung und der Familiensolidarität verhindern nicht, dass der Staat eingreift, wenn dies gerechtfertigt ist. Tatsächlich sieht das Gesetz auch vor, dass, wenn nötig, die Unterstützung und der Schutz der hilfsbedürftigen Person durch Massnahmen der Schutzbehörde gewährleistet werden muss (Art. 388 Abs. 1 ZGB).⁸¹ Im selben Artikel des Gesetzes

⁷⁵ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S. 198 - 200.

⁷⁶ STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, 2014, N 819.

⁷⁷ STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, 2014, N 114.

⁷⁸ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 33.

⁷⁹ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 34.

⁸⁰ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 35.

⁸¹ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 38.

wird jedoch die Bedeutung der Achtung der Autonomie der Person wiederholt (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Es geht darum, das richtige Gleichgewicht zwischen Autonomie und staatlicher Intervention zu finden.⁸²

4.2.2.3. Grundsatz der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

Im Hinblick auf den Grundsatz der **Subsidiarität** legt das Gesetz eine gewisse Hierarchie zwischen den von der betroffenen Person selbst getroffenen Massnahmen und den von der Schutzbehörde getroffenen Massnahmen fest. Massnahmen der betroffenen Person, wie die Patientenverfügung oder der Vorsorgeauftrag, haben Vorrang vor Massnahmen des Staates.⁸³ Darüber hinaus kann die Schutzbehörde nur dann Massnahmen anordnen, wenn die Hilfe, die die betroffene Person benötigt, nicht von Familienmitgliedern, anderen nahestehenden Personen oder privaten oder öffentlichen Diensten geleistet wird (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Der Staat greift nur dann mit Massnahmen ein, wenn diese notwendig sind und die von der betroffenen Person vorgesehenen Massnahmen sich als ungenügend erweisen, um ihren Schutz zu gewährleisten (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Ein weiterer Grundsatz, der die Massnahmen der Schutzbehörde regelt, ist der Grundsatz der **Verhältnismässigkeit**. Danach müssen die von der Behörde angeordneten Massnahmen erforderlich und geeignet sein (Art. 389 Abs. 2 ZGB). Dies bedeutet, dass die von der Schutzbehörde getroffenen Massnahmen, insbesondere die Beistandschaften, die Persönlichkeit und Selbstbestimmung der betroffenen Person so wenig wie möglich beeinträchtigen dürfen und gleichzeitig geeignet sein müssen, das angestrebte Ziel zu erreichen.⁸⁴

In Anwendung dieses Grundsatzes hat die Schutzbehörde auch die Möglichkeit, auf die Errichtung einer Beistandschaft zu verzichten, wenn eine solche Massnahme offensichtlich unverhältnismässig erscheint.⁸⁵ Die KESB kann dann die zu erfüllenden Aufgaben selbst übernehmen, insbesondere die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen (Art. 392 Ziff. 1 ZGB), eine Drittperson mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen (Art. 392 Ziff. 2 ZGB) oder eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, welcher für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben sind (Art. 392 Ziff. 3 ZGB).⁸⁶

4.2.3. Materielle Voraussetzungen der Beistandschaft

Die KESB errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer **geistigen Behinderung**, einer **psychischen Störung** oder eines ähnlichen in der Person liegenden **Schwächezustandes**, ganz oder teilweise daran gehindert ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).⁸⁷ Eine Beistandschaft kann auch errichtet werden, wenn eine Person wegen einer vorübergehenden Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).⁸⁸

4.3. Von der Meldung bis zur Anordnung einer Massnahme

4.3.1. Meldung

Jede Person hat das Recht, der KESB Meldung zu erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint (Art. 443 ZGB). Nach der Meldung prüft die KESB von Amts wegen, ob die Angelegenheit in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 444 ZGB). Die zuständige KESB ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person.

Manchmal wird die Meldung von der betroffenen Person selbst vorgenommen, wenn sie die KESB direkt um Hilfe bittet (Art. 390 Abs. 3 ZGB).

⁸² MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 677.

⁸³ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 679, BIDERBOST, BSK, ZGB I, Art. 389 ZGB N 7, 9.

⁸⁴ MURPHY/STECK in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 18.85; MEIER in: Le nouveau droit de protection de l'adulte, 2012, S. 100; BIDERBOST, BSK, ZGB I, Art. 389 ZGB N 11.

⁸⁵ BIDERBOST in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 8.418.

⁸⁶ BIDERBOST, BSK, ZGB I, Art. 392 ZGB N 5; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 766 ff.

⁸⁷ BIDERBOST, BSK, ZGB I, Art. 390 ZGB N 8.

⁸⁸ BIDERBOST, BSK, ZGB I, Art. 390 ZGB N 15.

Bei einer Meldung an die KESB ist es wichtig, die Daten der betroffenen Person, die Gründe für die Meldung, aber auch Informationen über die medizinische Situation der Person, sofern diese bekannt ist, sowie die Kontaktdaten der Angehörigen zu übermitteln.

Zu diesem Zweck steht ein Formular mit dem Titel «Vorlage Antrag Beistandschaft» unter folgender Website zur Verfügung: <https://www.vs.ch/web/sjsj/autorites-de-protection-de-l-enfant-et-de-l-adulte1> (indem Sie zunächst auf das Bild der zuständigen KESB unten auf der Seite klicken und dann das Formular am rechten Rand auswählen).

4.3.2. Abklärung

Nach der Meldung führt die KESB eine Abklärung durch, um festzustellen, ob tatsächlich ein Schutzbedarf der betroffenen Person besteht und ob eine Massnahme angeordnet werden muss. Zu diesem Zweck hört die KESB in der Regel die betroffene Person selbst sowie Dritte an, falls dies erforderlich ist. Die KESB kann beispielsweise auch ein Gutachten in Auftrag geben (Art. 446 Abs. 2 ZGB) und mit dem behandelnden Arzt der betroffenen Person Kontakt aufnehmen.

Die Person, die Gegenstand eines Verfahrens vor der KESB ist, hat das Recht, mündlich angehört zu werden (Art. 447 ZGB). Diese persönliche Anhörung dient der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person und ist auch für die Ermittlung des Sachverhalts erforderlich.⁸⁹

Die betroffene Person hat Anspruch auf Akteneinsicht bei der KESB, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 449b ZGB).

4.3.3. Anordnung der Massnahme und Ernennung der Beistandsperson

Stellt die KESB ein dringendes Schutzbedürfnis fest, kann sie eine vorsorgliche Beistandschaft als vorsorgliche Massnahme (Art. 445 ZGB) errichten, bis die notwendigen Abklärungen getroffen werden können (siehe Kapitel 5.4.1).

Wenn die Untersuchung ergibt, dass die betroffene Person eine Schutzmassnahme benötigt, errichtet die KESB eine Beistandschaft und ernennt eine Beistandsperson, welche die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um ihre Aufgaben zu erfüllen, aber auch über die notwendige Zeit verfügt, um ihre Aufgabe zu erfüllen (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Wenn eine vorsorgliche Massnahme getroffen wurde, ordnet die KESB die erforderliche Massnahme in einem endgültigen Entscheid an, welcher den vorsorglichen Entscheid ersetzt.

Die betroffene Person kann eine Person als Beistandsperson vorschlagen und die KESB muss diesem Wunsch nach Möglichkeit nachkommen (Art. 401 Abs. 1 ZGB).

Je nach Situation kann das Mandat an eine private Beistandsperson (an einen Angehörigen oder an jemanden mit wenigen Mandaten), an eine Berufsbeistandsperson oder an eine professionelle Privatbeistandsperson übertragen werden (siehe Kapitel 2.4).

Der Entscheid über die Errichtung einer Beistandschaft muss der betroffenen Person und ihrer Beistandsperson mitgeteilt werden.

Kommt die KESB hingegen zum Schluss, dass die Anordnung einer Schutzmassnahme nicht erforderlich ist, erlässt sie einen Entscheid über die Nichtanordnung einer Massnahme.

4.3.4. Ersatzbeistandsperson

Ist die Beistandsperson am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die Erwachsenenschutzbehörde eine Ersatzbeistandsperson oder regelt die Angelegenheit selbst (Art. 403 Abs. 1 ZGB). Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Beistandsperson in der entsprechenden Angelegenheit (Art. 403 Abs. 2 ZGB)

Es handelt sich nicht um eine zusätzliche Art von Beistandschaft und die Person, die unter Beistandschaft steht, ist nicht Gegenstand einer neuen Massnahme.

⁸⁹ FamKomm, Erwachsenenschutz, STECK, Art. 447 ZGB, N 9; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 216 ff.

Die Ersatzbeistandsperson handelt unabhängig von der Beistandsperson, sie handelt als Vertreterin der betroffenen Person. Ihre Funktion endet normalerweise, sobald der Grund weggefallen ist und die Beistandsperson ihre Aufgaben wieder allein wahrnehmen kann (Art. 399 Abs. 2 ZGB).⁹⁰

4.4. Arten der Beistandschaften

Es gibt vier Formen der Beistandschaft für Erwachsene: die Begleitbeistandschaft, die Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Die ersten drei können miteinander kombiniert werden, so dass die betroffene Person gemäss den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit die Hilfe erhält, die ihren Bedürfnissen entspricht.

Die KESB bestimmt entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person die Aufgaben, die im Rahmen der Beistandschaft zu erfüllen sind (Personensorge, Vermögensverwaltung, Rechtsverkehr mit Dritten oder alle drei gleichzeitig) (Art. 391 Abs. 1 und 2 ZGB).

Je nach Art der gewählten Beistandschaft muss die KESB auch entscheiden, ob die betroffene Person handlungsfähig bleibt oder nicht.⁹¹

Die Schutzmassnahme wird dann jederzeit von der KESB an die sich ändernden Umstände und Bedürfnisse der betroffenen Person angepasst.

4.4.1. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Dies ist die am wenigsten einschneidende Form der Beistandschaft.

Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der betroffenen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten Unterstützung benötigt (Art. 393 Abs. 1 ZGB). Die Beistandsperson hat keine Vertretungsbefugnis für die betroffene Person. Ihre Aufgabe ist es, der betroffenen Person die Informationen, Ratschläge und Unterstützung zu geben, die sie für die Entscheidungen, die sie treffen muss, benötigt. Da die Beistandsperson über keine Zwangsmittel verfügt, um ihre Aufgabe zu erfüllen, ist sie auf die Mitarbeit der betroffenen Person angewiesen.⁹² Andernfalls muss die Beistandsperson die KESB informieren, die dann prüft, ob eine einschneidendere Massnahme ergriffen werden muss.

Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein. (Art. 393 Abs. 2 ZGB).

Die Beistandsperson ist verpflichtet, der KESB einen Tätigkeitsbericht vorzulegen (Art. 411 ZGB), jedoch nicht verpflichtet, ihr eine Rechnung oder ein Inventar vorzulegen, da ihre Aufgabe nicht die Vermögensverwaltung ist.⁹³

4.4.2. Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB), mit oder ohne Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss (Art. 394 Abs. 1 ZGB).

Die KESB soll daher der Beistandsperson nur solche Aufgaben zuweisen, die die betroffene Person nicht erfüllen kann.

Die Beistandsperson ist die gesetzliche Vertreterin der betroffenen Person für die ihr anvertrauten Aufgaben, wodurch sie die betroffene Person gegenüber Dritten verpflichtet.⁹⁴ Die KESB kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken (Art. 394 Abs. 2 ZGB), wenn die Gefahr besteht, dass diese gegen die Handlungen der Beistandsperson handeln wird. Die betroffene Person

⁹⁰ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 978.

⁹¹ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 673.

⁹² MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 803.

⁹³ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 807; VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 63.

⁹⁴ VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 63 - 64.

kann sich nicht mehr verpflichten und/oder über Angelegenheiten verfügen, die von der KESB der Beistandsperson übertragen wurden.⁹⁵

Die betroffene Person, die urteilsfähig ist, kann jedoch ihre höchstpersönlichen Rechte weiterhin allein ausüben (siehe Kapitel 4.1.3).

Wenn die betroffene Person handlungsfähig bleibt, kann sie weiterhin selbst handeln, ist aber auch an die Handlungen der Beistandsperson gebunden (Art. 394 Abs. 3 ZGB).⁹⁶

Die Beistandsperson muss immer die Zustimmung der KESB für die in Artikel 416 ZGB aufgeführten Geschäfte einholen (siehe Kapitel 5.7), es sei denn, die betroffene urteilsfähige Person stimmt der betreffenden Handlung zu und ihre Handlungsfähigkeit ist für diese Handlung nicht eingeschränkt (Art. 416 Abs. 2 ZGB).

Die Vertretungsbeistandschaft umfasst oft auch die Vermögensverwaltung, dann handelt es sich um eine spezielle Form der Vertretungsbeistandschaft und nicht um eine separate Schutzmassnahme.⁹⁷

In ihrem Entscheid legt die KESB fest, auf welches Vermögen sich die Befugnisse der Beistandsperson beziehen (z.B. das gesamte Einkommen/Vermögen oder nur einen Teil davon oder das gesamte Vermögen) (Art. 395 Abs. 1 ZGB). Darüber hinaus und unabhängig von einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann die KESB ihr die Möglichkeit entziehen, auf bestimmte Teile ihres Vermögens zuzugreifen (Art. 395 Abs. 3 ZGB). Dies kann z.B. die Sperrung eines Bank- oder Postkontos, der Entzug des Besitzes einer beweglichen Sache (Schmuck, Bargeld, Safe usw.) oder das Verbot, über eine Immobilie zu verfügen, sein.⁹⁸

Betreibungsurkunden (z.B. ein Zahlungsbefehl) müssen der Beistandsperson zugestellt werden, sofern ihre Ernennung dem Betreibungsamt mitgeteilt wurde (Art. 68d Abs. 1 SchKG).

Die mit der Vermögensverwaltung betraute Beistandsperson muss das anvertraute Vermögen sorgfältig verwalten und muss die mit der Verwaltung verbundenen Rechtshandlungen vornehmen (Art. 408 Abs. 1 ZGB). Die KESB muss sicherstellen, dass eine Person ernannt wird, die über die erforderlichen Fähigkeiten für diese Verwaltung verfügt (Art. 400 Abs. 1 ZGB).

Die mit der Vermögensverwaltung beauftragte Beistandsperson muss somit gemäss ihrer Sorgfaltspflicht dafür sorgen, dass die Substanz des Vermögens der betroffenen Person erhalten bleibt. Sie kann jedoch das Vermögen nutzen, wenn es für die Deckung der Bedürfnisse der betroffenen Person erforderlich ist. Die Beistandsperson muss sich jeder Spekulation enthalten.⁹⁹

Artikel 408 Absatz 2 ZGB nennt Beispiele für Aufgaben, die der mit der Verwaltung beauftragten Beistandsperson obliegen. Sie kann beispielsweise:

- von Dritten geschuldete Leistungen entgegennehmen;
- Schulden begleichen, soweit dies angezeigt ist. Die Beistandsperson muss jedes Mal prüfen, ob die Schuld rechtlich gültig und fällig ist;¹⁰⁰
- die betroffene Person bei Bedarf bei ihren gewöhnlichen Bedürfnissen vertreten. Dies ermöglicht es der Beistandsperson, die notwendigen Rechtshandlungen im Alltag und im Rahmen der täglichen Angelegenheiten der betroffenen Person vorzunehmen, während sie bei Bedarf das verwaltete Vermögen nutzt.¹⁰¹

⁹⁵ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 816; VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 63 - 64.

⁹⁶ VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 64

⁹⁷ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 813; VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 65.

⁹⁸ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 845; VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 66.

⁹⁹ FamKomm, Erwachsenenschutz, MEIER, Art. 395 ZGB, N 45; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1025 - 1026.

¹⁰⁰ FamKomm, Erwachsenenschutz, MEIER, Art. 395 ZGB, N 22.

¹⁰¹ FamKomm, Erwachsenenschutz, MEIER, Art. 395 ZGB, N 22.

⚠ Der Schuldner einer betroffenen Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit kann weiterhin rechtsgültig an die betroffene Person zahlen, wenn er nicht über das Bestehen der Beistandschaft informiert wurde (Art. 452 Abs. 2 ZGB).

Die Beistandsperson muss sich auch die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 23. August 2023 (VBVV) beachten, die die Anlage und den Erhalt des Vermögens regelt, das im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft verwaltet wird (siehe Kapitel 7.2).

Die mit der Vermögensverwaltung beauftragte Beistandsperson muss der betroffenen Person angemessene Beträge direkt aus deren Vermögen zur Verfügung stellen (Art. 409 ZGB) (siehe Kapitel 7.2).

Die Beistandsperson muss der KESB in jedem Fall einen Tätigkeitsbericht vorlegen (Art. 411 ZGB und Art. 24 VKES) und, wenn die Beistandschaft die Vermögensverwaltung umfasst, muss sie bei Amtsantritt auch ein Eingangsinventar (Art. 405 Abs. 1 ZGB und Art. 22 VKES), ein monatliches Budget, ein jährliches Budget und während der Tätigkeit eine periodische Abrechnung (mindestens alle zwei Jahre) vorlegen (Art. 410 ZGB und Art. 23 VKES).

4.4.3. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung der Beistandsperson bedürfen. (Art. 396 Abs. 1 ZGB).

Die KESB muss in ihrem Entscheid festlegen, welche Handlungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betroffenen Person der Zusammenarbeit unterliegen.¹⁰² Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist in Bezug auf diese Handlungen gesetzlich eingeschränkt (Art. 396 Abs. 2 ZGB).

Die Mitwirkungsbeistandschaft erfordert nicht die Zustimmung der betroffenen Person, um eingerichtet zu werden. Es ist jedoch erforderlich, dass die betroffene Person urteilsfähig ist, da sie selbst handelt und die Aufgabe der Beistandsperson sich auf die Zustimmung zur Handlung beschränkt.¹⁰³

Die Zustimmung der Beistandsperson kann vor, während oder nach der Handlung erfolgen und ist nicht an eine Form gebunden. Die Zustimmung ist dann eine Bedingung für die Rechtsgültigkeit der Handlung.¹⁰⁴

Wenn die Beistandsperson der Meinung ist, dass die Handlung nicht im Interesse der betroffenen Person ist, und beschliesst, die Zustimmung zu verweigern, kann jede Partei die bereits erbrachten Leistungen zurückfordern (Art. 19b Abs. 1 Satz 1 ZGB). Die betroffene Person haftet jedoch nur bis zur Höhe der Beträge, die zu ihrem Nutzen verwendet wurden, an denen sie zum Zeitpunkt der Rückforderung bereichert war oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat (Art. 19b Abs. 1, 2. Satz ZGB). Hat sich die betroffene Person jedoch fälschlicherweise als handlungsfähig ausgegeben, muss sie Dritten gegenüber für den Schaden haften, den sie verursacht hat (Art. 19b Abs. 2 und 452 Abs. 3 ZGB).¹⁰⁵

Die in Art. 416 ZGB aufgelisteten Geschäfte bedürfen nicht der Zustimmung der KESB, sondern nur der Beistandsperson, sofern sie von der betroffenen Person vorgenommen werden.¹⁰⁶

Die Beistandsperson ist verpflichtet, der KESB einen Tätigkeitsbericht (Art. 411 ZGB) und eine Abrechnung vorzulegen, wenn sie bestimmten vermögensrechtlichen Handlungen zustimmen muss, aber sie ist nicht verpflichtet, der KESB ein Eingangsinventar vorzulegen.¹⁰⁷

4.4.4. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Eine umfassende Beistandschaft wird eingerichtet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig ist, insbesondere aufgrund einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit (Art. 398 Abs. 1 ZGB). Sie deckt alle

¹⁰² Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenschutz und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7017.

¹⁰³ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 865.

¹⁰⁴ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 875.

¹⁰⁵ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 876.

¹⁰⁶ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 877.

¹⁰⁷ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 878.

Bereiche der persönlichen Fürsorge, der Vermögensverwaltung und der Rechtsbeziehungen zu Dritten ab (Art. 398 Abs. 2 ZGB). Die KESB muss die Aufgaben der Beistandsperson nicht festlegen.¹⁰⁸

Dies ist die einschneidendste Beistandschaft, die nur als letztes Mittel von der KESB angeordnet werden sollte.¹⁰⁹ Die Beistandsperson ist die gesetzliche Vertreterin der betroffenen Person für alle Rechtshandlungen.¹¹⁰

Der betroffenen Person wird von Rechts wegen die Handlungsfähigkeit entzogen (Art. 398 Abs. 3 ZGB).

Wenn die betroffene Person urteilsfähig ist, kann sie weiterhin ihre höchstpersönlichen Rechte ausüben (Art. 19c Abs. 1 ZGB) und sie kann mit der Zustimmung ihrer Beistandsperson (die jedoch nicht erforderlich ist, um unentgeltliche Vorteile zu erlangen) weiterhin Verpflichtungen eingehen (Art. 19 ZGB). Die Zustimmung der Beistandsperson kann im Voraus oder durch Genehmigung nach der Handlung erfolgen, sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen und unterliegt keiner besonderen Form (Art. 19a ZGB). Ohne die Zustimmung der Beistandsperson ist die Handlung ungültig und für die betroffene Person nicht bindend, so dass jede Partei die bereits erbrachten Leistungen zurückfordern kann (Art. 19a und 19b ZGB). Hat sich die betroffene Person fälschlicherweise als handlungsfähig bezeichnet, haftet sie für den Schaden, der Dritten zugefügt wird (Art. 19b Abs. 2 ZGB und 452 Abs. 3 ZGB).

Die umfassende Beistandschaft hat auch verschiedene Wirkungen, die im Gesetz vorgesehen sind, unter anderem:¹¹¹

- der Wohnsitz der betroffenen Person ist am Sitz der KESB (Art. 26 ZGB);
- der betroffenen Person steht keine elterliche Sorge zu (Art. 296 Abs. 3 ZGB);
- die betroffene Person hat kein Stimmrecht, wenn die Massnahme aufgrund einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit angeordnet wurde;
- die Vollmachten (Art. 35 Abs. 1 OR) und Aufträge (Art. 405 Abs. 1 OR), die zuvor von der betroffenen Person unterzeichnet wurden, erlöschen;
- die einfache Gesellschaft (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3 OR), die Kollektivgesellschaft (Art. 574 Abs. 1 OR) und die Kommanditgesellschaft (Art. 619 Abs. 1 OR) enden mit der Anordnung einer umfassenden Beistandschaft für einen betroffenen Gesellschafter;
- Betreuungsurkunden müssen der Beistandsperson zugestellt werden, wenn ihre Ernennung dem Betreibungsamt mitgeteilt wurde (Art. 68d Abs. 1 SchKG);
- die KESB und die Beistandsperson haben das Recht, für die betroffene Person Strafanzeige zu erstatten (Art. 30 Abs. 2 und 3 StGB); die betroffene Person hat dieses Recht ebenfalls, wenn sie urteilsfähig ist.

4.4.5. Kombination von Beistandschaften

Wie bereits erwähnt, können die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB), die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 und 395 ZGB) und die Mitwirkungsbeistandschaft gemäss Artikel 397 ZGB miteinander kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) mit anderen Beistandschaften zu kombinieren, aufgrund ihres umfassenden Charakters.

Die kombinierte Beistandschaft entfaltet für jede Aufgabe die Wirkungen, die für jede Art der angeordneten Beistandschaft gelten.¹¹²

¹⁰⁸ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenschutz und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7045.

¹⁰⁹ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenschutz und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7048; VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 67.

¹¹⁰ FamKomm, Erwachsenenschutz, MEIER, Art. 398 N 16.

¹¹¹ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 910; VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 69.

¹¹² MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 888.

Arten von Beistandschaften und ihre Wirkungen

Kombinierbare Beistandschaften					
	Begleitbeistandschaft	Vertretungsbeistandschaft		Mitwirkungsbeistandschaft	Umfassende Beistandschaft
Aufgabenkreise	Beschreibung der Aufgaben entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person im Errichtungsentscheid der KESB				Umfassende Massnahme von Gesetzes wegen
Handlungsfähigkeit	Keine Wirkung (von Gesetzes wegen) Die Person behält ihre Handlungsfähigkeit	Einschränkungsmöglichkeiten Punktuell, von der Behörde entschieden		Beschränkt von Gesetzes wegen in den Bereichen, die Gegenstand der Beistandschaft sind	Entzug von Gesetzes wegen
		OHNE Einschränkung	MIT Einschränkung		
		Die Person behält ihre Handlungsfähigkeit	Der Person wird die Handlungsfähigkeit entzogen		
Vertretungsmacht der Beistandsperson	NEIN Begleitung der Beistandsperson bei Aufgaben, die Gegenstand der Beistandschaft sind	JA Vertretungsbefugnis für die Aufgaben, die Gegenstand der Beistandschaft sind		NEIN Mitwirkung der Beistandsperson bei Aufgaben, die Gegenstand der Beistandschaft sind	Allgemeine und ausschliessliche Vertretung durch die Beistandsperson
		Konkurrierende Befugnisse zwischen der betroffenen Person und der Beistandsperson	Alleinige Befugnis der Beistandsperson		

4.4.6. Mitteilung der Massnahme an Dritte

Beistandschaftliche Massnahmen werden seit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts nicht mehr veröffentlicht.

Der neue Artikel 449c ZGB sieht vor, dass die KESB verpflichtet ist, jede Aufhebung, Änderung oder neue Massnahme, sobald diese vollstreckbar ist, wie folgt zu veröffentlichen:

	Art des Entscheids	Empfänger der Mitteilung
A.	Alle Arten von Beistandschaften	Wohnsitzgemeinde
B.	Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	Zivilstandsamt

C.	Vetretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung mit Entzug oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 394, 395 et 398 ZGB)	Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person
D.	Beistandschaft, die das Recht, die Ausstellung eines Identitätsdokuments zu beantragen, einschränkt (Art. 394 Abs. 2 und 398 ZGB)	Ausweiszentrum, das für den Wohnsitz zuständig ist (nur bei Schweizer Staatsangehörigen)
E.	Beistandschaft, die die Verfügungsgewalt über eine Immobilie einschränkt oder entzieht (Art. 395 Abs. 3 und 398 ZGB)	Grundbuchamt
F.	Massnahme, die die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von Artikel 260 Absatz 2 ZGB erforderlich macht	Zivilstandsamt
G.	Umsetzung eines Vorsorgeauftrags für eine Person, die dauerhaft urteilsunfähig geworden ist	a) Zivilstandsamt
		b) Wohnsitzgemeinde
		c) Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person
H.	Vormundschaft (Art. 327a ZGB)	a) Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person
		b) Ausweiszentrum, das für den Wohnsitz zuständig ist (nur bei Schweizer Staatsangehörigen)
I.	Beistandschaft für die Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 325 ZGB)	Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person
J.	Einschränkung der elterlichen Sorge, die sich auf das Recht auswirkt, die Ausstellung eines Identitätsdokuments zu beantragen	Ausweiszentrum, das für den Wohnsitz zuständig ist (nur bei Schweizer Staatsangehörigen)

Bei einer Übertragung der örtlichen Zuständigkeit muss die neue KESB sicherstellen, dass alle gesetzlichen Mitteilungen gemacht wurden, und im Zweifelsfall die Massnahmen mitteilen, denen die betroffene Person gemäss Artikel 449c Absatz 2 ZGB unterworfen ist.

Darüber hinaus können Dritte, die ein Interesse glaubhaft machen, bei der KESB Auskunft über das Vorliegen einer Beistandschaft verlangen (Art. 451 Abs. 2 ZGB).

Artikel 21a bis 21e VKES regeln auf kantonaler Ebene die Modalitäten für die Behandlung eines Antrags um Auskunft über das Bestehen und die Auswirkungen einer Massnahme zum Schutz von Kindern und Erwachsenen und des Vorsorgeauftrags.

4.5. Fürsorgerische Unterbringung

4.5.1. Bedeutung

Die fürsorgerische Unterbringung (FU) ist eine Schutzmassnahme, die darauf abzielt, eine volljährige Person gegen ihren Willen in eine Einrichtung einzuweisen oder dort zu belassen, wenn sie sich freiwillig in diese Einrichtung begeben hat.¹¹³ Eine derartige Unterbringung darf nur erfolgen, wenn (i) die Person an einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder einer schweren Verwahrlosung leidet, (ii) die nötige Behandlung oder Betreuung nicht auf andere Weise erfolgen kann und (iii) eine geeignete Einrichtung vorhanden ist (Art. 426 Abs. 1 ZGB).

¹¹³ AMEY/CHRISTINAT in: Le nouveau droit de protection de l'adulte, Neuchâtel 2012, S. 288.

Die FU muss immer als letztes Mittel ausgesprochen werden, nur wenn alle weniger einschneidenden Massnahmen, wie z.B. häusliche Pflege und Hilfe oder ambulante therapeutische Massnahmen, die betroffene Person nicht angemessen schützen können.¹¹⁴

Die FU kann sowohl bei einer Person, die bereits unter einer Beistandschaft steht, als auch bei einer Person, die noch keiner Schutzmassnahme unterliegt, angewendet werden.¹¹⁵ Die Massnahme allein hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der in einer Einrichtung untergebrachten Person. Die wichtigste Folge der Massnahme ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der betroffenen Person.¹¹⁶

Bei den Massnahmen, die die betroffene Person benötigt, handelt es sich in der Regel um therapeutische Massnahmen, in bestimmten Fällen kann es sich aber auch um Massnahmen der persönlichen Betreuung (z.B. Hygiene, Ernährung usw.) handeln, die es ihr ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Menschenwürde entspricht.¹¹⁷ Weder die Beistandsperson noch die zur Vertretung in medizinischen Angelegenheiten berechnete Person ist zur FU befugt, auch nicht in dringenden Fällen.¹¹⁸ Dies ist Aufgabe der KESB und der vom Kanton bezeichneten Ärzteschaft (Art. 429 Abs. 1 ZGB).

Artikel 113 EGZGB bestimmt, dass bei psychischen Störungen oder bei Gefahr im Verzug die an einer Notfallorganisation beteiligten Ärzte befugt sind, eine fürsorgliche Unterbringung für eine unbestimmte Dauer, die aber sechs Wochen nicht überschreiten darf, anzuordnen (Art. 429 Abs. 1 ZGB).

Der Arzt, der die Unterbringung anordnen kann, muss die betroffene Person selbst medizinisch untersuchen und anhören (Art. 430 Abs. 1 ZGB). Der Unterbringungsentscheid des Arztes muss mindestens den Ort und das Datum der ärztlichen Untersuchung, den Namen des Arztes, der die Einweisung angeordnet hat, die Ergebnisse der Untersuchung sowie die Gründe und den Zweck der Einweisung und die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Ein Exemplar des Unterbringungsentscheids ist der betroffenen Person und ein weiteres Exemplar der Einrichtung bei der Aufnahme auszuhändigen (Art. 430 Abs. 4 ZGB).

Der Arzt ist verpflichtet, wenn möglich, den Unterbringungsentscheid einem Angehörigen der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und ihn über die Möglichkeit der gerichtlichen Anfechtung zu informieren (Art. 430 Abs. 5 ZGB).

Falls nötig, kann der Unterbringungsentscheid mit Hilfe der Polizei vollstreckt werden (Art. 450g Abs. 3 ZGB).

Eine Person, die aufgrund einer psychischen Störung freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, kann auf Anordnung der ärztlichen Leitung (Chefarzt oder Chefärztin) bis zu drei Tage zurückgehalten werden, wenn sie ihr Leben oder ihre körperliche Integrität gefährdet (Art. 427 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) oder wenn sie das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet (Art. 427 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Nach Ablauf der dreitägigen Frist steht es der betroffenen Person frei, die Einrichtung zu verlassen, es sei denn, es liegt ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid (Art. 427 Abs. 2 ZGB) der KESB oder der ermächtigten Ärzteschaft vor (Art. 428 Abs. 1 und 429 Abs. 1 ZGB).

Artikel 314 Absatz 1 ZGB sieht die analoge Anwendung der Bestimmungen zur FU (Art. 426 ff ZGB) bei der Unterbringung von Minderjährigen in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Anstalt vor.

4.5.2. Rechtsmittel

Das Recht, **Beschwerde gegen den Entscheid über die fürsorgliche Unterbringung** beim zuständigen Gericht zu führen, steht der betroffenen Person oder einer ihr nahestehenden Person zu

¹¹⁴ FamKomm, Erwachsenenschutz, GUILLOD, Art. 426 ZGB, N 65 - 66; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1199.

¹¹⁵ FamKomm, Erwachsenenschutz, GUILLOD, Art. 426 ZGB, N 21; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1177.

¹¹⁶ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1183.

¹¹⁷ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1197.

¹¹⁸ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1216.

(Art. 439 Abs. 1 Ziff. 2 und 450 Abs. 2 ZGB). Die **Beschwerdefrist beträgt zehn Tage** ab dem Datum der Zustellung des Entscheids (Art. 439 Abs. 2 und 450b Abs. 2 ZGB).

Gemäss Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b EGZGB ist die Beschwerdeinstanz ein vom Kantonsgericht ernannter spezialisierter Richter, das **Zwangsmassnahmengericht**, der über Berufungen auf der Grundlage von Artikel 439 ZGB entscheidet, insbesondere gegen einen von einem Arzt ausgesprochenen FU.

Wird die FU hingegen von der KESB angeordnet, so sieht Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 4 EGZGB vor, dass die Beschwerdeinstanz das **Kantonsgericht** ist.

Artikel 450e ZGB sieht vor:

- ¹ Die Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung muss nicht begründet werden.
- ² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nicht anderes verfügt.
- ³ Bei psychischen Störungen muss gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person entschieden werden.
- ⁴ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. Sie ordnet, wenn nötig deren Vertretung an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
- ⁵ Sie entscheidet in der Regel innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde.

Schliesslich kann während der fürsorgerischen Unterbringung die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person jederzeit die Entlassung verlangen (Art. 426 Abs. 4 ZGB).

4.5.3. Entlassung oder Verlängerung

Wurde die fürsorgerische Unterbringung von einem Arzt angeordnet, endet sie spätestens nach sechs Wochen, sofern die KESB sie nicht durch einen vollstreckbaren Entscheid verlängert hat (Art. 113 Abs. 1 EGZGB und 429 Abs. 2 ZGB). Während dieser Frist obliegt es der Einrichtung, über die Entlassung der untergebrachten Person zu entscheiden (Art. 429 Abs. 3 ZGB und Art. 113 Abs. 2 EGZGB).

Wurde die fürsorgerische Unterbringung von der KESB angeordnet, so hat die KESB über die Entlassung der betroffenen Person zu entscheiden (Art. 428 Abs. 1 ZGB). Während der fürsorgerischen Unterbringung muss die KESB regelmässige Überprüfungen vornehmen (die erste innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt in die Einrichtung und die zweite nach weiteren sechs Monaten), um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung weiterhin erfüllt sind und die Einrichtung noch geeignet ist (Art. 431 Abs. 1 ZGB).

In jedem Fall muss die betroffene Person entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 ZGB). Neben den regelmässigen Überprüfungen durch die KESB ist die Einrichtung daher verpflichtet, die KESB unaufgefordert darauf hinzuweisen, dass eine fürsorgerische Unterbringung aufgehoben werden kann, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.¹¹⁹

4.5.4. Vertrauensperson

Die von einer FU betroffene Person kann eine Vertrauensperson ihrer Wahl (Familienmitglied, Angehöriger, in der Patientenverfügung benannte Person, Beistandsperson usw.) beiziehen, die sie während der Dauer des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit im Zusammenhang stehenden Verfahren unterstützt (Art. 432 ZGB).

Diese Person hat die Aufgabe, die betroffene Person zu unterstützen, indem sie ihr alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit ihren Rechten und Pflichten gibt, sie bei ihren Gesuchen begleitet und im Konfliktfall vermittelt sowie ihr im Falle eines Verfahrens beisteht. Dafür muss die Vertrauensperson nicht nur an der Erstellung des Behandlungsplans beteiligt werden, sondern auch über die wesentlichen Elemente der Behandlung informiert werden und der Entscheid über eine

¹¹⁹ FamKomm, Erwachsenenschutz, GUILLOD, Art. 428 CC, N 13; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1271.

Behandlung ohne Einwilligung mitgeteilt werden. Sie hat auch das Recht, jederzeit die Entlassung der betroffenen Person zu verlangen und die betroffene Person zu besuchen.¹²⁰

4.6. Ambulante Massnahmen

Die KESB kann für einen Erwachsenen ambulante Massnahmen anordnen, wenn die Kriterien für eine FU vorliegen, sie jedoch der Ansicht ist, dass die erforderliche Betreuung der betroffenen Person ambulant erfolgen kann. Ambulante Massnahmen können auch Teil der Nachbetreuung sein (Art. 62 Abs. 1 EGZGB).

Gemäss Art. 62 Abs. 2 EGZGB muss sich die KESB bei einer solchen Anordnung auf ein ärztliches Gutachten stützen.

Diese Massnahmen können insbesondere in Form der Anweisungen einer bestimmten Lebensweise oder der Einnahme bestimmter Medikamente und/oder der Verpflichtung der betroffenen Person, regelmässig vor einer bestimmten Gesundheitsbehörde zu erscheinen oder sich einer Therapie unterziehen, erfolgen (Art. 62 Abs. 3 Bst. a und b EGZGB).

Die betroffene Person kann eine Vertrauensperson hinzuziehen, die sie während der Dauer der Behandlung unterstützt (Art. 432 ZGB analog).

4.7. Kinderschutz

Einleitend ist zu betonen, dass die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes, insbesondere die Bestimmungen über die Ernennung der Beistandsperson, die Ausübung der Beistandschaft und die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde analog auf den Schutz des Kindes anwendbar sind.

4.7.1. Massnahmen, die der KESB zur Verfügung stehen

Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für das Kind (Art. 301 Abs. 1 ZGB) und müssen daher in erster Linie für seine Erziehung und sein Wohlergehen sorgen. Nur wenn sie die vom Staat festgelegten Mindestanforderungen für diese Aufgabe nicht erfüllen und das Wohl des Kindes gefährdet ist, müssen Massnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Es ist also ausschliesslich das Wohl des Kindes, das im Mittelpunkt des Kinderschutzes steht, wobei die Massnahmen zum Schutz des Kindes nicht darauf abzielen, die Eltern zu bestrafen.¹²¹

Die Eingriffsmöglichkeiten der KESB sind in erster Linie die Ermahnung, die Weisung und die Aufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Die Schutzbehörde kann beispielsweise die Eltern an ihre Pflichten erinnern, Vorgaben oder Weisungen bezüglich der Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes erteilen.¹²² Eine Ermahnung oder Weisung kann nach einem ersten Gespräch gegeben werden, wenn die Eltern die Gefährdung des Wohls des Kindes nicht allein abwenden können oder wollen, wenn es nur um die punktuelle Behebung von Mängeln geht und wenn eine konkrete Handlung oder Unterlassung erreicht werden soll.

Die sich anschliessende Massnahme ist eine Erziehungsaufsichtsmassnahme nach Artikel 307 Absatz 3 ZGB, die die ständige Überwachung und Beratung der selbstständig handelnden Eltern umfasst.

Die nächste Massnahme, die die KESB zum Wohl des Kindes ergreifen kann, ist die Einrichtung einer Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Anders als bei der Erziehungsaufsicht sind die Eltern bei der Erziehungsbeistandschaft verpflichtet, mit der KESB und der Beistandsperson zusammenzuarbeiten. Die Beistandsperson kann insbesondere Empfehlungen oder Weisungen an die Eltern bezüglich der Erziehung des Kindes aussprechen.¹²³

¹²⁰ FamKomm, Erwachsenenschutz, GUILLOD, Art. 432 CC, N 8 ff; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1245.

¹²¹ MEIER, Commentaire Romand, Code Civil I, Intro Art. 307 - 315b ZGB, N 28; Familienrecht, Universität Zürich, Kapitel 11 Kinderschutz.

¹²² VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 111.

¹²³ MEIER/STETTLER, Droit de la filiation, 2019, N 1704.

Die KESB kann auch einer Beistandsperson die Befugnis übertragen, das Kind bei bestimmten Handlungen zu vertreten, beispielsweise bei der Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung, wenn das Kind nicht urteilsfähig ist und die Eltern diese ablehnen (Art. 308 Abs. 2 ZGB).¹²⁴

Wenn die Ausübung oder Nichtausübung des Rechts eines Elternteils auf persönlichen Verkehr mit dem Kind für das Kind schädlich ist, kann die KESB eine Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs einrichten (Art. 308 Abs. 2 *in fine* ZGB). Das Ziel dieser Massnahme ist es, den Kontakt zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu erleichtern. Die Beistandsperson hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das von der KESB festgelegte Besuchsrecht entsprechend dem Entscheid der KESB ausgeübt werden kann.¹²⁵

Bei Vorliegen einer Erziehungs- oder Vertretungsbeistandschaft kann die elterliche Sorge entsprechend eingeschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

Wenn die KESB nicht anders verhindern kann, dass die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt wird, kann sie den Eltern das Recht entziehen, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Aufenthaltsbestimmungsrecht) und das Kind in geeigneter Weise unterzubringen (Art. 310 ZGB). Um diese Massnahme anwenden zu können, müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein. Es muss eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, die massgeblich mit dem Aufenthaltsort des Kindes verbunden ist und es unmöglich macht, dem Kind zuzumuten, im Haushalt der Eltern zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Darüber hinaus reichen weniger einschneidende Massnahmen nicht aus, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden. Das Kind wird dann in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Anstalt untergebracht.

Die schwerwiegendste Massnahme zum Schutz des Kindes ist die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB). Die elterliche Sorge wird somit einem Vormund übertragen (Art. 311 ZGB in Verbindung mit Art. 327a ZGB). Damit diese Massnahme in Frage kommt, muss das Wohl des Kindes gefährdet sein und weniger einschneidende Massnahmen müssen erfolglos geblieben oder von vornherein zum Scheitern verurteilt sein. Darüber hinaus müssen die Eltern (i) aufgrund von Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Entfernung, Gewalt oder ähnlichen Gründen nicht in der Lage sein, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben, (ii) ihre Pflichten gegenüber dem Kind schwerwiegend verletzt haben oder (iii) beide Elternteile müssen unter umfassender Beistandschaft stehen oder minderjährig sein.¹²⁶

4.7.2. Besondere Massnahmen

Über die oben erwähnten Möglichkeiten hinaus kann die KESB auch Massnahmen ergreifen, wenn die Eltern am Handeln gehindert werden oder wenn in einer Angelegenheit ihre Interessen denen des Kindes widersprechen (Art. 306 Abs. 2 ZGB).

Die KESB kann, wenn sie es für sinnvoll hält, die Eltern des Kindes auffordern, eine Mediation zu versuchen (Art. 314 Abs. 2 ZGB). Sie kann auch, wenn nötig, die Vertretung des Kindes anordnen und eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Beistandsperson ernennen (Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB).

Die elterliche Sorge umfasst auch das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten (Art. 318 Abs. 1 ZGB). Grundsätzlich ist der Inhaber der elterlichen Sorge nicht verpflichtet, der Schutzbehörde Rechenschaft abzulegen, aber in besonderen Fällen kann die KESB eingreifen und auch in diesem Bereich Massnahmen einleiten.¹²⁷ Wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen, kann die Schutzbehörde die Verwaltung des Kindesvermögens den Eltern entziehen und sie einer Beistandsperson übertragen (Art. 325 Abs. 1 ZGB).

¹²⁴ VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 112.

¹²⁵ MEIER/STETTLER, Droit de la filiation, 2019, N 1730; VAERINI, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2021, S. 113, 114.

¹²⁶ Familienrecht, Universität Zürich, Kapitel 11 Kinderschutz.

¹²⁷ GLOOR/UMBRICT LUKAS in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 13.55.

4.7.3. Meldung

Am 1. Januar 2019 trat eine neue Regelung des Zivilgesetzbuches zu Meldungen im Bereich des Kinderschutzes in Kraft. Diese legt fest, wer die KESB wann benachrichtigen kann oder muss.¹²⁸

4.7.3.1. Melderecht (Art. 314c ZGB und Art. 53 JG)

Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. (Art. 314c Abs. 1 ZGB).

Diese Kategorie umfasst Privatpersonen, Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen (z.B. Hausärzte, Kinderärzte, Rechtsanwälte, Schulpsychologen, Hebammen usw.), Mitarbeiter von Opferhilfeeinrichtungen und Fachleute, die auf freiwilliger Basis Kontakt zu Kindern pflegen.¹²⁹

4.7.3.2. Meldepflicht (Art. 314d ZGB, Art. 54 Abs. 1 JG)

Jede Person, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, aufgrund eines Auftrags oder einer Funktion Kontakt zu Kindern hat, unabhängig davon, ob sie dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch untersteht oder nicht, namentlich die Mitglieder von Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden, die Mitglieder von Gemeindebehörden und Gemeindeangestellte, die Mitglieder von Bildungseinrichtungen und des Lehrkörpers, die Mitarbeitenden von Tagesbetreuungsstrukturen und Pflegeeltern, Gesundheitsfachpersonen, die Mitglieder von religiösen Behörden und die Leiter religiöser Organisationen, die Akteure in den Bereichen Religion, Sport oder Musik, Sozialarbeiter, Erzieher, Psychomotoriker und Logopäden, sei es hauptberuflich, nebenberuflich oder aushilfsweise, Kenntnis von einer Situation hat, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet, und nicht selbst Abhilfe schaffen kann, **muss** ihren Vorgesetzten oder, falls es keinen Vorgesetzten gibt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **benachrichtigen**.

Eine Tätigkeit oder eine Funktion beinhaltet die Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Die Person muss nicht notwendigerweise Angestellte des Staates sein. Privatpersonen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, die überwiegend vom Staat subventioniert werden, üben eine offizielle Funktion aus. Das entscheidende Kriterium ist die Möglichkeit der Kontrolle durch den Staat.¹³⁰

Seit dem 1. Januar 2023 werden Fälle von häuslicher Gewalt (einschliesslich Kindesmisshandlung), die der Polizei bekannt werden, von dieser sofort und systematisch an die zuständige KESB gemeldet.

Wenn eine Meldung bei der KESB eingeht, beginnt diese eine Untersuchung, in der sie die Situation des Kindes prüft und beurteilt, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und inwieweit die Familie unterstützt werden kann.¹³¹

Um die Situation des Kindes zu klären, kann die KESB selbst Untersuchungen durchführen, sie kann aber auch das Amt für Kinderschutz (AKS) mit einer Untersuchung des sozialen Umfelds beauftragen. Das Ziel ist es, die Situation des Kindes zu klären und zu bestimmen, ob und welche Schutzmassnahmen erforderlich sind.

Die KESB nimmt auch Kontakt zu Fachleuten auf, die das Kind gut kennen, z.B. Lehrer, Hausarzt oder Kinderarzt. Diese Phase der Untersuchung dauert in der Regel 3 bis 6 Monate. In dringenden Fällen kann die KESB sogenannte vorsorgliche Massnahmen oder sogar superprovisorische Massnahmen (bei unmittelbarer Gefährdung des Kindes) anordnen.¹³²

¹²⁸ Kinderschutz Schweiz, <https://www.kinderschutz.ch/themen/kindeswohlgefaehrung/melderechte-meldepflichten/verdacht-auf-kindeswohlgefaehrung>.

¹²⁹ Staat Wallis, Meldung – Strafanzeige, Informationen Gefährdungsmeldung 2024, <https://www.vs.ch/de/web/sci/signalement-denonciation>.

¹³⁰ Kinderschutz Schweiz, <https://www.kinderschutz.ch/themen/kindeswohlgefaehrung/melderechte-meldepflichten/verdacht-auf-kindeswohlgefaehrung>.

¹³¹ Kinderschutz Schweiz, <https://www.kinderschutz.ch/themen/kindeswohlgefaehrung/melderechte-meldepflichten/verdacht-auf-kindeswohlgefaehrung>.

¹³² KESB.KURZ.ERKLÄRT, <https://kesb-kurz-erklaert.ch/ablauf/#abklaerung>.

5. Rechte und Pflichten der Beistandsperson

5.1. Verschwiegenheitspflicht

Die Beistandsperson ist im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 413 Abs. 2 ZGB und Art. 13 VKES).

Daher ist die Beistandsperson nicht berechtigt, personenbezogene Daten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, an Dritte weiterzugeben. Dies ist für die Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses zur betreuten Person unerlässlich (Art. 406 Abs. 2 ZGB).¹³³

Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- die betroffene Person entbindet die Beistandsperson von der Verschwiegenheitspflicht;
- im Rahmen ihres Auftrags und im Interesse der betroffenen Person muss die Beistandsperson bestimmte Behörden oder Dienststellen informieren (z.B. Arzt, Krankenkasse, AHV-Ausgleichskasse, KESB); dabei hat sie jedoch darauf zu achten, dass sie sich auf die notwendigen Informationen beschränkt und dass der betreffende Bereich tatsächlich in ihren Auftragsbereich fällt;¹³⁴
- die Beistandsperson wird durch die KESB von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Zur Erfüllung ihres Auftrags muss die Beistandsperson Dritte über das Bestehen und den Umfang der Beistandschaft informieren, damit diese nicht glauben, sie könnten mit der betroffenen Person selbst rechtswirksam verhandeln (Art. 413 und Art. 452 Abs. 2 ZGB).¹³⁵ Zusätzliche Informationen medizinischer oder finanzieller Art dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch gegenüber Familienangehörigen oder nahestehenden Personen der betroffenen Person. Wenn jedoch nahestehende Personen die betroffene Person betreuen und es in ihrem Interesse liegt, diese zu informieren, können ihnen allgemeine Angaben gegeben werden, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist.¹³⁶

Bei Verletzung des Beistandsgeheimnisses kann die Beistandsperson strafrechtlich verfolgt werden (Art. 320 StGB). Zudem kann der zuständige Kanton gegen die Beistandsperson Regress nehmen, wenn die Verletzung des Geheimhaltungsverpflichtung eine Schädigung der betroffenen Person zur Folge hat (Art. 454 ZGB).¹³⁷

5.2. Sorgfaltspflicht

Die Beistandsperson hat ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen (Art. 413 Abs. 1 ZGB). Diese Sorgfaltspflicht wird in Artikel 408 ZGB für die mit der Vermögensverwaltung betrauten Beistandsperson noch einmal bekräftigt. Die sorgfältige Vermögensverwaltung hat zum Ziel, das Vermögen zu erhalten und, soweit möglich, aber nur wenn die Bedürfnisse der betroffenen Person gedeckt sind, zu vermehren.¹³⁸

Der Sorgfaltsmassstab muss den Umständen entsprechen.¹³⁹ Die erforderliche Sorgfalt kann nur gewährleistet werden, wenn die Beistandsperson über die notwendigen Kenntnisse und die Zeit verfügt, um das Mandat fachgerecht zu erfüllen.¹⁴⁰ Die Pflichten der Beistandsperson sind im Abschnitt über die Beistandschaft näher beschrieben (siehe Kapitel 6).

Wie die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann auch die Verletzung der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 454 ZGB zu einer Haftung führen.

¹³³ BERNARD/INDERMAUR/MEYER LÖHRER/ZIHLMANN in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 21.149.

¹³⁴ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 15.

¹³⁵ BIDERBOST in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 8.34; BERNARD/INDERMAUR/MEYER LÖHRER/ZIHLMANN in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 21.149.

¹³⁶ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 15; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, N 291 - 292.

¹³⁷ FamKomm, Erwachsenenschutz, HÄFELI, Art. 413 N 11.

¹³⁸ FamKomm, Erwachsenenschutz, HÄFELI, Art. 408 N 1.

¹³⁹ WEY in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 20.39.

¹⁴⁰ WEY in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 20.37.

5.3. Strafbare Handlungen – Antragsrecht (Art. 30 StGB)

5.3.1. Offizialdelikt

Wurde die betroffene Person Opfer eines Offizialdelikts (z.B. Beraubung, Erpressung oder Vergewaltigung), kann sie oder ihre Beistandsperson die Straftat bei den zuständigen Behörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) anzeigen.

5.3.2. Antragsdelikt

Bei Antragsdelikten wie Sachbeschädigung, Beleidigung, Drohung oder Hausfriedensbruch kann die geschädigte Person, die handlungsfähig ist, selbst Anzeige erstatten.

Ist die geschädigte Person handlungsunfähig, ist die Beistandsperson zur Strafanzeige berechtigt (Art. 30 Abs. 2 StGB). Im Rahmen einer umfassenden Beistandschaft steht das Antragsrecht auch der KESB zu (Art. 30 Abs. 2 StGB). Ist die geschädigte Person jedoch in dieser Frage urteilsfähig, kann sie unabhängig vom Umfang der Beistandschaft selbst Anzeige erstatten (Art. 30 Abs. 3 StGB).

Wenn eine geschädigte Person, die nicht handlungs-, aber urteilsfähig ist, unter Beistandschaft steht, steht das Antragsrecht, unabhängig von der betroffenen Person, der Beistandsperson und unter bestimmten Voraussetzungen der KESB zu. Der Rückzug des Antrags durch einen der Berechtigten hat darüber hinaus keinen Einfluss auf den Antrag der anderen.

5.4. Rechte von Personen unter Schutzmassnahmen

5.4.1. Anspruch auf rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 29 Abs. 2 BV, Allgemeine Verfassungsgarantien).

Demnach hat jede Person das Recht, angehört zu werden, bevor sie durch ein Verfahren in ihrer rechtlichen Stellung betroffen wird. Dies kann in mündlicher oder schriftlicher Form geschehen. Im erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ist das rechtliche Gehör ausdrücklich durch Artikel 447 ZGB garantiert, und zwar in der Regel in der Form einer persönlichen Anhörung. Die betroffene Person wird beispielsweise über Absicht und Umfang einer geplanten Massnahme aufgeklärt. Auch wird ihr in der Regel die Beistandsperson vorgestellt. Damit erhält die betroffene Person die Möglichkeit, zu den Verfahrensschritten und zu den gesammelten Informationen selber Stellung zu nehmen.¹⁴¹

Ist eine Person urteilsunfähig (siehe Kapitel 4.1.2), wird sie von der KESB nach Möglichkeit angehört.

5.4.2. Aktives Wahlrecht

Personen, die aufgrund einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung unter umfassender Beistandschaft stehen, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen (Art. 136 Abs. 1 BV, Art. 2 BPR). Sie können jedoch bei ihrer Wohngemeinde schriftlich beantragen, wieder in das Stimmregister aufgenommen zu werden. Hierzu müssen sie ein ärztliches Attest beifügen, das ihre Urteilsfähigkeit bestätigt.

Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Gesetze (kGPR) sieht vor, dass die Personen von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen sind, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

In Absatz 2 wird präzisiert, dass die KESB die Wohnsitzgemeinde über die in Absatz 1 verfügten Massnahmen informiert. Die Gemeinde informiert im Bedarfsfall den für die Führung des Stimmregisters der Burgergemeinde verantwortlichen Vorsteher.

Bei den **anderen Formen der Beistandschaft wird das Stimmrecht nicht entzogen** und die betroffenen Personen erhalten ihre Wahlunterlagen automatisch.

¹⁴¹ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S.75.

5.4.3. Verpflichtungsfähigkeit

Sofern die **Schutzmassnahme nicht die Handlungsfähigkeit** in einem bestimmten Bereich einschränkt, bleibt die Person, die in Bezug auf die betreffende Handlung **urteilsfähig** ist, **allein für alle Rechtshandlungen** (sowohl rein persönliche als auch andere) verantwortlich.¹⁴²

Wenn jedoch die **Schutzmassnahme die Handlungsfähigkeit** in einem bestimmten Bereich einschränkt, benötigt die **urteilsfähige** Person die **Zustimmung ihrer Beistandsperson**, um rechtswirksam handeln zu können.¹⁴³ Auch wenn eine Schutzmassnahme die Handlungsfähigkeit einschränkt, kann die betroffene Person ohne Zustimmung ihrer Beistandsperson unentgeltliche Rechtsgeschäfte vornehmen oder geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens regeln.¹⁴⁴

Eine Person, die in Bezug auf die betreffende Handlung **nicht urteilsfähig** ist, **kann keine rechtswirksamen Verpflichtungen** eingehen, unabhängig davon, ob sie unter Beistandschaft steht oder nicht. Ihre Handlungen sind nichtig und haben keine rechtliche Wirkung (Art. 18 ZGB).

5.5. Vergütung

Auch wenn die Tätigkeit der Beistandsperson in erster Linie ein soziales Engagement ist, hat die Beistandsperson Anspruch auf eine **Vergütung** und den **Ersatz ihrer notwendigen Spesen** (Art. 404 ZGB).

Die Beistandsperson kann auch **auf jede Vergütung verzichten**, beispielsweise wenn die Beistandschaft einen Angehörigen betrifft.

Die Vergütung sowie die notwendigen Spesen werden aus dem Vermögen der betroffenen Person entnommen. Ist dies jedoch aufgrund der Bedürftigkeit der betroffenen Person nicht möglich, erhält die Beistandsperson den Ersatz ihrer notwendigen Spesen und als Entschädigung eine Vergütung in Höhe von 70 % der üblichen Vergütung. Diese Kosten werden von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person übernommen, die sie im Falle einer Verbesserung der Vermögensverhältnisse zurückerstatten muss (Art. 31 Abs. 4 EGZGB).

Die KESB beschliesst die Vergütung der Beistandsperson und die Bezahlung der notwendigen Spesen grundsätzlich im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungsprüfung (Art. 31 Abs. 1 EGZGB).

Die monatliche Entschädigung beträgt in der Regel zwischen 50 und 300 Franken. Die KESB kann sie jedoch erhöhen, wenn die Mandatsführung mit einem ausserordentlichen Aufwand oder spezifischen Kompetenzen verbunden war. Die KESB kann die Vergütung auch herabsetzen, wenn zwischen der effektiv erbrachten Leistung und dem Minimaltarif ein offensichtliches Missverhältnis besteht (Art. 31 Abs. 2 EGZGB).

5.6. Verantwortlichkeit

Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung (Art. 454 Abs. 1 ZGB). Eine Entschädigung der betroffenen Person erfolgt, wenn die Beistandsperson in Ausübung ihrer Funktion strafbare Handlungen wie Diebstahl oder Betrug begeht, aber auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung wie der verspäteten Einreichung oder Unterlassung von Anträgen auf Zusatzleistungen, sofern der betroffenen Person dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verantwortung liegt beim Kanton (Art. 454 Abs. 3 ZGB und Art. 19g Abs. 1 EGZGB). Somit kann die betroffene Person, die eine Entschädigung erhalten möchte, nicht gegen die Beistandsperson, sondern nur gegen den Kanton vorgehen. Der Kanton kann seinerseits unter bestimmten

¹⁴² MEIER, Droit de la protection de l'adulte, N 997.

¹⁴³ AFFOLTER, BSK, ZGB I, Art. 407 ZGB N 6.

¹⁴⁴ NEUENSCHWANDER/STOUDMANN, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 407 ZGB N 12, 14.

Voraussetzungen über die Regressklage (Art. 19g Abs. 3 EGZGB) gegen die Beistandsperson vorgehen. Das kantonale Gesetz vom 10. Mai 1978 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger regelt die Voraussetzungen für diese Regressklage.

5.7. Zustimmungsbefürchtete Geschäfte

Die Zustimmung der KESB ist für die in Artikel 416 Absatz 1 ZGB genannten **bestimmten Geschäfte** erforderlich, **wenn die Beistandsperson über Vertretungsbefugnisse verfügt**. Gemäss dieser Bestimmung benötigt die Beistandsperson die Zustimmung der KESB für die folgenden Geschäfte:

- 1) Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);
- 2) Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
- 3) Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
- 4) Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB);
- 5) Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB);
- 6) Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 6 ZGB);
- 7) Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 7 ZGB);
- 8) Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 8 ZGB);
- 9) Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen der Beistandsperson in dringenden Fällen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB).

Die Zustimmung der KESB ist jedoch nicht erforderlich, wenn die betroffene Person urteilsfähig ist, ihre Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist und sie der Handlung zustimmt (Art. 416 Abs. 2 ZGB).¹⁴⁵

Daher ist in folgenden Fällen grundsätzlich die Zustimmung der Schutzbehörde erforderlich:

- die betroffene Person steht unter umfassender Beistandschaft;
- die betroffene Person steht unter Vertretungsbeistand mit Entzug der Handlungsfähigkeit für den betreffenden Bereich;
- jedes Mal, wenn die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit verliert;
- die betroffene Person mit dem betreffenden Geschäft nicht einverstanden ist.

Verträge zwischen der betroffenen Person und der Beistandsperson bedürfen ebenfalls immer der Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 3 ZGB). Eine Ausnahme ist jedoch vorgesehen, wenn die

¹⁴⁵ FOUNTOLAKIS, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 416 ZGB N 3.

Beistandsperson unentgeltlich tätig wird (Art. 416 Abs. 3 *in fine* ZGB), da das Risiko für die betroffene Person dann unerheblich ist.¹⁴⁶

Das **Gesuch um Zustimmung** kann von der betroffenen Person selbst oder von der Beistandsperson gestellt werden, sofern die betroffene Person urteilsfähig ist und die Beistandsperson zustimmt (Art. 19 Abs. 1 ZGB). Es kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Wichtig ist, dass der KESB alle für ihren Entscheid erforderlichen Unterlagen zugestellt werden.¹⁴⁷

Die Beistandsperson kann nicht eigenmächtig eine Genehmigung der Schutzbehörde für Handlungen beantragen, die nicht in Artikel 416 ZGB aufgeführt sind, um sich so ihrer Verantwortung zu entziehen.

Sofern **seitens der KESB keine Zustimmung** zu einem der in Artikel 416 ZGB aufgeführten Geschäfte erteilt wird, tritt das Geschäft der Beistandsperson erst mit der späteren Genehmigung durch die KESB in Kraft. Verweigert die KESB die nachträgliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, so ist dieses nichtig. Eine solche Unterlassung **kann die Haftung der Beistandsperson begründen** (siehe Kapitel 5.6).

Die Erwachsenenschutzbehörde kann **aus wichtigen Gründen** anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden (Art. 417 ZGB). Dies kann beispielsweise für alle Verträge mit einer bestimmten Person der Fall sein.

5.8. Verbotene und besondere Geschäfte

In Artikel 412 ZGB, der besondere Geschäfte regelt, sind die verbotenen Geschäfte aufgeführt, durch die die Beistandsperson beschränkt wird.¹⁴⁸ Zu den verbotenen Geschäften gehören alle Formen der Bürgschaft, alle Stiftungen, unabhängig von ihrem Zweck, sowie alle Schenkungen, mit Ausnahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken.¹⁴⁹

Mit diesem Verbot soll die betroffene Person vor potenziell nachteiligen Verpflichtungen geschützt werden, die nicht in ihrem, sondern vor allem im Interesse der Erben liegen.¹⁵⁰

Übliche Gelegenheitsgeschenke sind in der Regel Geschenke, die zu bestimmten Anlässen überreicht werden, wie Weihnachtsgeschenke oder Geburtstagsgeschenke.¹⁵¹

Wenn die Beistandsperson eine der in Artikel 412 ZGB aufgeführten unzulässigen Geschäfte vornimmt, ist dieses von Rechts wegen nichtig.¹⁵² Auch gutgläubige Dritte sind unter diesen Umständen nicht geschützt.¹⁵³

Bestimmte Geschäfte werden der Beistandsperson abgeraten (Art. 412 Abs. 2 ZGB). Dazu gehört die Veräusserung von Vermögenswerten, die für die betroffene Person oder ihre Familie von besonderer Bedeutung sind. Die Beistandsperson hat, soweit es die Umstände zulassen, solche Geschäfte zu unterlassen.¹⁵⁴

5.9. Schutz der Korrespondenz und der Wohnung

Um die Privatsphäre der betroffenen Person zu schützen, ist es der Beistandsperson grundsätzlich untersagt, deren Korrespondenz zu lesen oder deren Wohnung zu betreten (Art. 391 Abs. 3 ZGB).¹⁵⁵ Es gibt zwei Ausnahmen von diesem Grundsatz: (i) die betroffene Person erteilt der Beistandsperson

¹⁴⁶ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1092.

¹⁴⁷ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1100.

¹⁴⁸ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1062.

¹⁴⁹ AFFOLTER, BSK, ZGB I, Art. 412 ZGB N 1.

¹⁵⁰ FamKomm, Erwachsenenschutz, HÄFELI, Art. 412 ZGB, N 4.

¹⁵¹ AFFOLTER, BSK, ZGB I, Art. 412 ZGB N 5.

¹⁵² AFFOLTER, BSK, ZGB I, Art. 412 ZGB N 9; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1064.

¹⁵³ AFFOLTER, BSK, ZGB I, Art. 412 ZGB N 10.

¹⁵⁴ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1032, 1065.

¹⁵⁵ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 758.

ihre ausdrückliche Zustimmung; (ii) die KESB erteilt der Beistandsperson eine ausdrückliche Ermächtigung.¹⁵⁶

Die Ermächtigung der KESB ist grundsätzlich in der Ernennungsurkunde der Beistandsperson festgehalten. Ist dies nicht der Fall, hat die Beistandsperson die Ermächtigung bei der KESB einzuholen.¹⁵⁷

Wenn Angehörige vor Errichtung der Beistandschaft Zugang zur Wohnung hatten und keine Gefahr von Missbrauch oder Konflikten besteht (z.B. wegen Möbeln oder Wertgegenständen), kann dieser Zugang auf Wunsch der betroffenen Person beibehalten werden. Es wird jedoch empfohlen, dass die Beistandsperson die Zustimmung der betroffenen Person diesbezüglich schriftlich festhält.

Aus praktischen Gründen kann es auch sinnvoll sein, Dritten einen Schlüssel zu geben und ihnen so Zugang zur Wohnung zu ermöglichen (Kontrollbesuche bei kranken oder gefährdeten Personen, Heizen, Pflanzen giessen, Hilfsdienste usw.). Dabei sollte die Beistandsperson dafür sorgen, dass Wertgegenstände oder persönliche Dokumente der betroffenen Person für diese Dritten nicht zugänglich sind.¹⁵⁸

⚠ Die unbefugte Kenntnisnahme der Korrespondenz der betroffenen Person oder das unbefugte Betreten ihrer Wohnung können gemäss Artikel 179 und 186 StGB als Straftat gelten.

5.10. Wohnsitz und Aufenthaltsort der Person, für die eine Schutzmassnahme angeordnet wurde

5.10.1. Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle

Es ist wichtig, zwischen Wohnsitz und Aufenthaltsort zu unterscheiden. Der Wohnsitz ist der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht aufhält, sich dort niederzulassen (Art. 23 Abs. 1 ZGB), während der Aufenthaltsort der Ort ist, an dem sich eine Person tatsächlich aufhält.¹⁵⁹

Die Beistandsperson hat dafür zu sorgen, dass die betroffene Person in der Einwohnerkontrolle ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen ist (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle). Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB). Die Ankunft in der Gemeinde, der Wegzug oder jede andere Änderung der Situation muss daher zwingend der Einwohnerkontrolle gemeldet werden (Frist 14 Tage; Art. 7 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle).

Eine Person hat Aufenthalt in einer Gemeinde, wenn sie dort zu einem bestimmten Zweck, ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres wohnt, insbesondere zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule oder der Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle).¹⁶⁰

5.10.2. Wohnsitz der unter Beistandschaft stehenden Person

Unabhängig vom tatsächlichen Wohnsitz der Person legt das Gesetz den Wohnsitz von volljährigen Personen unter umfassender Beistandschaft zwingend am Sitz der KESB fest (Art. 26 ZGB).

Andere Formen der Beistandschaft haben hingegen keinen Einfluss auf den Wohnsitz. Zu beachten ist jedoch, dass der zivilrechtliche Wohnsitz der betroffenen Person niemals mit dem der Beistandsperson übereinstimmt, es sei denn, die betroffene Person lebt mit der Beistandsperson zusammen.

¹⁵⁶ FamKomm, Erwachsenenschutz, MEIER, Art. 391 CC, N 31, 32; BIDERBOST, BSK, ZGB I, Art. 391 ZGB N 22.

¹⁵⁷ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 760.

¹⁵⁸ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 31.

¹⁵⁹ STAEHELIN, BSK, ZGB I, Art. 23 ZGB N 20.

¹⁶⁰ STAEHELIN, BSK, ZGB I, Art. 23 ZGB N 19a – 19j.

6. Verwaltung der Beistandschaft

6.1. Beginn des Mandats

Die Aufgabe der Beistandsperson beginnt, wenn sie ihre **Ernennungsurkunde** erhält, in der insbesondere die **Art der errichteten Beistandschaft**, aber auch ihre **Aufgaben** festgehalten sind. Parallel dazu erhält die Beistandsperson auch den begründeten Entscheid der KESB, die die Beistandschaft anordnet und sie zur Beistandsperson ernennt.

Der Beginn des Mandats erfordert einen hohen Zeitaufwand für die Beistandsperson. Denn wenn die Beistandsperson die betroffene Person nicht kennt, muss sie sich ein genaues Bild von deren Situation machen, indem sie deren Bedürfnisse, ihr Umfeld (Verwandte, Freundeskreis), ihre Lebensumstände sowie ihre finanzielle (entsprechend den von der KESB festgelegten Aufgaben) und administrative Situation abklärt.¹⁶¹

Dafür muss die Beistandsperson:

- **sich mit der betroffenen Person treffen**, um sich vorzustellen, und ihr **den Auftrag** und die Rolle der Beistandsperson **erklären**;
- **Kontakt mit den sozialen und/oder medizinischen Partnern aufnehmen**, die bisher die betroffene Person begleitet haben, z.B. SMZ, die frühere Beistandsperson, den Hausarzt oder die Hausärztin usw.;
- **mit der betroffenen Person ihre finanzielle Situation analysieren und ein Budget erstellen.** Falls möglich, sie nach wichtigen Unterlagen (Einkommensnachweise, Versicherungspolizen, Mietvertrag, Bank- und Postabrechnungen, AHV-Nummer, offene Rechnungen) fragen oder diese von jeweiligen Dritten anfordern (Banken, Versicherungen usw.);
- **die Prioritäten festlegen** und dabei, soweit möglich, die Wünsche der betroffenen Person berücksichtigen (z.B. Geld für eine Reise haben);
- **sich einigen über die Arbeitsweise** bezüglich Budget (wer verwaltet was) und Zusammenarbeit (Verfügbarkeit der Beistandsperson, Art der Kommunikation, Häufigkeit der Treffen usw.).

Im Rahmen der Ausübung des Mandats ist die Beistandsperson dafür verantwortlich, **Dritte** (Banken, Versicherungen, Vermieterschaft, Beitreibungsamt usw.) **über die Beistandschaft zu informieren**. Dazu muss sie einfach die **Ernennungsurkunde weiterleiten** und nicht den gesamten Entscheid.

Der Beistandsperson wird empfohlen, einen **Aktenordner für die betroffene Person zu erstellen**, in welchem die Dokumente nach Themen (persönliche Angaben, nützliche Adressen, Krankenversicherung, Bankverbindung, Steuern usw.) geordnet sind und die Dokumente zusammengestellt sind, die für die Erfüllung der Aufgabe benötigt werden.

Das Führen eines Tagebuchs, in dem alle von der Beistandsperson ausgeführten Handlungen mit Datum (z.B. 19. September 2023 Telefonat mit dem Hausarzt von Frau X. wegen ...) aufgeführt sind, kann für die Beistandsperson nützlich sein, wenn sie den **Tätigkeitsbericht jährlich oder alle zwei Jahre der KESB vorlegen** muss.

Zu Beginn des Mandats hat die Beistandsperson die Aufgabe, die finanzielle Situation der betroffenen Person zu analysieren und die Höhe ihres Einkommens zu bestimmen. Sie muss auch **dafür sorgen, dass die betroffene Person, die ihr zustehende soziale und finanzielle Unterstützung erhält** und dass Versicherungspolizen und Leistungsbescheide der aktuellen Situation der betroffenen Person entsprechen. Bei Unstimmigkeiten ist die Beistandsperson verpflichtet, die notwendigen Informationen an die entsprechenden Stellen und Versicherungen weiterzuleiten, damit diese die notwendigen Berichtungen vornehmen können.¹⁶²

¹⁶¹ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S. 18.

¹⁶² KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 39.

Die folgenden Punkte sollten zu Beginn der Beistandschaft geprüft werden (je nach den übertragenen Aufgaben):

Versicherungen

- Grundkrankenversicherung (KVG): Prüfen, ob es unbezahlte Beiträge gibt (Prämien, Franchise, Kostenbeteiligung), ob die Höhe der Prämie und der Franchise angemessen für die finanzielle und medizinische Situation der betroffenen Person sind und ob Zuschüsse beantragt werden können. Die Beistandsperson sollte auch sicherstellen, dass die letzten Rechnungen für medizinische Leistungen zur Rückerstattung an die Versicherung geschickt wurden, und den Stand der Rückerstattungen verfolgen.
- AHV-Beiträge: Prüfen, ob die Beiträge bezahlt sind, falls die betroffene Person nicht erwerbstätig ist und das Rentenalter noch nicht erreicht hat.
- Krankenzusatzversicherung (VVG): Analysieren, ob diese angesichts der finanziellen und medizinischen Situation der betroffenen Person weitergeführt werden müssen. Falls nötig, diese unter Einhaltung der Bedingungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen kündigen.
- Unfallversicherung (UVG): Sicherstellen, dass das Unfallrisiko durch eine Versicherung gedeckt ist. Falls nicht, eine solche Versicherung im Namen der betroffenen Person abschliessen.
- Hausratversicherung: Prüfen, ob die Deckung und die Versicherungssumme der Situation angemessen ist (wenn die betroffene Person Mieterin oder Eigentümerin ist).
- Gebäudeversicherung (wenn die betroffene Person Eigentümerin ist): Prüfen, ob eine solche Versicherung besteht.
- Haftpflichtversicherung: Sicherstellen, dass die betroffene Person über eine solche Versicherung verfügt, oder wenn nicht, eine solche abschliessen.
- Erwerbsausfallversicherung: Falls die betroffene Person arbeitet, die Deckung bei Erwerbsausfall infolge Krankheit prüfen (Arbeitsvertrag, Personalreglement, Gesamtarbeitsvertrag usw.).

Sozialleistungen

- Ergänzungsleistungen AHV/IV: Wenn die betroffene Person Leistungen der IV oder AHV bezieht, prüfen, ob sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, und den Antrag bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde der betroffenen Person ([AHV-Zweigstelle \(avsvalais.ch\)](http://avsvalais.ch)) stellen. Es muss über alle Änderungen der Situation informiert und die Leistungsabrechnungen der medizinischen Kosten müssen eingereicht werden.
- Invalidenversicherung (IV): Wenn die betroffene Person gesundheitliche Probleme hat, sollte in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt der betroffenen Person geprüft werden, ob eine Früherkennung oder ein Rentenantrag sinnvoll ist. Falls erforderlich, muss der Rentenantrag innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Invalidität gestellt werden.
- Hilflosenentschädigung: Je nach Grad der Hilflosigkeit kann im Rahmen der IV oder der AHV ein Beitrag an die Kosten für zusätzliche Pflege (einschliesslich lebenspraktischer Begleitung) ausgerichtet werden (Art. 42 IVG und 43^{bis} AHVG). Falls nötig, ist dies in Zusammenarbeit mit dem SMZ oder dem Pflegeheim zu beantragen.
- Hilfsmittel: Wenn die betroffene Person AHV- oder IV-versichert ist, ist zu prüfen, ob sie Hilfsmittel benötigt und, falls nötig, sind diese zu beantragen;
- Sozialhilfe: Wenn die betroffene Person ihren Lebensbedarf nicht durch ihr Einkommen, ihr Vermögen oder durch Beiträge von Dritten decken kann, so kann es notwendig sein, einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen.

Renten und Altersvorsorge

- AHV-Rente: Den Antrag auf AHV-Rente drei Monate vor Erreichen des Rentenalters einreichen.
- Pensionsfonds (2. Säule): Prüfen, ob die betroffene Person Anspruch auf eine Rente der 2. Säule hat.
- Leistungen von Pro Senectute oder Pro Infirmis: Unter bestimmten Bedingungen und auf Antrag können AHV- oder IV-Rentner, die kein Vermögen haben und deren gesamte Finanzierungsressourcen ausgeschöpft sind, zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form eines Beitrags von Pro Senectute (www.pro-senectute.ch) oder von Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch)¹⁶³ erhalten (im Wallis wird Pro Infirmis durch die Stiftung Emera (<https://www.emera.ch/fr>) vertreten).
- Pflegeheim: Wenn eine Person in einem Pflegeheim wohnt, so ist der Heimvertrag zu beschaffen, sind die Rechnungen zu prüfen sowie ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Einkünfte der betroffenen Person (Rente, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung usw.) auf die Konten der betroffenen Person und nicht an das Pflegeheim überwiesen werden.

Amtliche Unterlagen

- Steuern: die Beistandsperson muss sich vergewissern, dass die letzte Steuererklärung eingereicht wurde, und die Richtigkeit der erhaltenen Steuerveranlagung überprüfen.
- Betreibungsamt: Einen Betreibungsregisterauszug der betroffenen Person verlangen und das Amt über die Ernennung informieren.
- Ausweispapiere und Aufenthaltsbewilligung: Deren Gültigkeit überprüfen und gegebenenfalls die Verlängerung in die Wege leiten.

Familienleben

- Minderjährige oder in der Ausbildung befindliche Kinder: Unterhaltsbeitrag bei Bedarf neu bewerten lassen (Einkommensänderung). Wenn ein Elternteil eine IV- oder AHV-Rente bezieht, muss geprüft werden, ob ein Anspruch auf einen Kinderzuschlag zur IV- oder AHV-Rente oder auf eine Rente der 2. Säule besteht. Es ist zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Unterstützung durch den kantonalen Familienfonds erfüllt sind.
- Unterhaltszahlungen: Falls nötig, den Bedarf neu berechnen (Indexierung an die Lebenshaltungskosten, Änderung des Einkommens).

Verschiedenes

- Radio- und Fernsehgebühren: Falls die betroffene Person Ergänzungsleistungen erhält, muss eine Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren bei Serafe AG verlangt werden.
- Angestellte: Wenn die betroffene Person Personal beschäftigt (Reinigungskraft, Pflegefachperson usw.), so muss sichergestellt sein, dass ein Arbeitsvertrag besteht und die Sozialabgaben bezahlt werden.
- Mietvertrag: Sich vergewissern, dass die Mieten regelmässig bezahlt werden.
- Immobilie: Falls die betroffene Person Eigentümerin ihrer Wohnung oder anderer Immobilien ist, ist zu prüfen, ob die Immobilie zu vermieten oder zu verkaufen ist.

¹⁶³ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S. 30.

6.2. Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit der betroffenen Person

Die Beistandsperson hat **ein Vertrauensverhältnis zur betroffenen Person aufzubauen** (Art. 406 Abs. 2 ZGB) und **deren Meinung und Autonomie so weit wie möglich zu berücksichtigen**. In jedem Fall muss sie darauf achten, wohlwollend zu bleiben und die Grenzen ihres Amtes nicht zu überschreiten.

Um ihren Auftrag zu erfüllen, muss die Beistandsperson **persönlich mit der betroffenen Person Kontakt aufnehmen** (Art. 405 Abs. 1 ZGB). Bei den Treffen mit der betroffenen Person muss die Beistandsperson sicherstellen, dass **deren Bedürfnisse** (Wohnen, Gesundheit, Einkommen, Sicherheit usw.) **befriedigt werden**. Auch wenn diese Treffen aufgrund des Gesundheitszustands der betroffenen Person (Altersdemenz, schwere Krankheit, geistige Behinderung usw.) kompliziert sein können, ist es unerlässlich, dass sich die Beistandsperson vor Ort ein genaues Bild von der Situation macht.

Die Beistandsperson muss mit der betroffenen Person die gegenseitigen Erwartungen besprechen und (wenn auch kleine) **Ziele setzen**, um diese gemeinsam zu verfolgen. Sie sollte darauf achten, die betroffene Person **so weit wie möglich in die Regelung ihrer Angelegenheiten und die Lösung von Problemen einzubeziehen**. Dazu ermittelt die Beistandsperson die Bereiche, in denen die betroffene Person allein handeln kann. Wenn es die Situation zulässt, sollte die Beistandsperson die betroffene Person nach und nach bestimmte Aufgaben erledigen lassen, wobei sie darauf achten sollte, dass deren Interessen nicht gefährdet werden.¹⁶⁴

Die Beistandsperson muss auch **regelmässigen Kontakt mit der betroffenen Person** haben, um in der Lage zu sein, eine Verschlechterung des Schwächezustands zu verhindern oder dessen Auswirkungen zu mildern. Dies ist umso wichtiger, wenn die betroffene Person noch in ihrer eigenen Wohnung lebt.

Ist die betroffene Person jedoch **urteilsunfähig**, muss die Beistandsperson im Interesse der betroffenen Person handeln und sich mit dem **Betreuungspersonal** (SMZ, Pflegeheim, Angehörige, Einrichtung usw.) **treffen**, um sich ein genaues Bild von der Situation der betroffenen Person zu machen

Je nach Auftrag hat die Beistandsperson **gegebenenfalls die tägliche Betreuung und Begleitung der betroffenen Person zu organisieren**, z.B. durch die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes.

Je nach den Bedürfnissen der betroffenen Person hat die Beistandsperson beispielsweise die Lieferung von Einkäufen oder Mahlzeiten nach Hause oder die tägliche Pflege zu organisieren. **Lebt die betroffene Person jedoch in einem Heim, wird die tägliche Betreuung in der Regel vom Pflegepersonal übernommen**. Dann hat die Beistandsperson lediglich sicherzustellen, dass dies der Fall ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder **besonderen Schwierigkeiten in Bezug auf die Beziehung** zur betroffenen Person oder ihre persönliche Assistenz hat **die Beistandsperson die KESB beizuziehen**.¹⁶⁵

6.3. Eingangsinventar

Falls die Beistandschaft die Vermögensverwaltung betrifft, so hat die Beistandsperson am Tag ihres Amtsantrittes ein Inventar zu erstellen (At. 405 Abs. 2 ZGB), und zwar nach dem von der KESB ausgehändigten Muster «Vermögensinventar».

Dieses Formular über die Vermögensverwaltung steht auch unter folgender Website zur Verfügung: <https://www.vs.ch/web/sjsj/autorites-de-protection-de-l-enfant-et-de-l-adulte1> (zunächst auf das Bild der zuständigen KESB unten auf der Website klicken und dann das Formular am rechten Rand auswählen).

Das Eingangsinventar muss die finanzielle Situation der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Beginns des Mandats der Beistandsperson wiedergeben. Die betroffene Person muss, sofern sie

¹⁶⁴ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 27.

¹⁶⁵ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S. 23 - 24.

urteilsfähig ist, in diesen Prozess einbezogen werden und dieses Inventar mitunterzeichnen (Art. 22 Abs. 2 VKES).

Sämtliche **Vermögenswerte** (Bargeld, Bankkonten, Wertpapiere, Immobilien, Wertgegenstände usw.) und **Schulden** (Hypotheken, private Schulden usw.) der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Amtsantritts der Beistandsperson (in der Regel am Tag der Entscheidung über die Errichtung der Beistandschaft) müssen im Eingangsinventar aufgeführt sein. Die **Belege** (Bank- und Postauszüge, Auszug des Betriebsamtes, Grundbuchauszug, wenn die betroffene Person Eigentümerin ist) müssen der KESB als Anhang zum Eingangsinventar übergeben werden.

Lebensversicherungen sowie andere mögliche Ansprüche gegen Dritte müssen ebenfalls im Inventar aufgeführt werden. Die Beistandsperson hat auch die Tresore zu öffnen, um den Inhalt auflisten zu können, wobei sie von einem Mitglied der KESB begleitet werden muss.¹⁶⁶

Wenn die betroffene Person nicht mehr in ihrer Wohnung lebt, muss sich die Beistandsperson grundsätzlich mit einem Mitglied der KESB in die Wohnung zur Inventaraufnahme begeben. Sie muss auch dafür sorgen, dass Dritte keinen Zugang zur Wohnung haben.¹⁶⁷

Falls die Beistandsperson später **Vermögenswerte oder Schulden entdeckt**, die ihr zum Zeitpunkt der Erstellung des Inventars nicht bekannt waren, muss sie die KESB informieren und in der künftigen periodischen Rechnungslegung erwähnen.

Die KESB prüft das Eingangsinventar und genehmigt es durch Beschluss. Dieses Inventar dient später als Grundlage für die periodischen Abrechnungen, die die Beistandsperson erstellen muss.

6.4. Vorläufiges Budget

Wenn die Beistandschaft die Vermögensverwaltung umfasst, wird die Beistandsperson aufgefordert, ein monatliches Budget (parallel zur Inventarliste) zu erstellen, in der Regel in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person. Dies dient insbesondere dazu, zu überprüfen, ob das Budget der betroffenen Person ausgeglichen ist, und um die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, wenn dies nicht der Fall ist, beispielsweise durch Streichung bestimmter nicht notwendiger Ausgaben oder durch Beantragung öffentlicher und/oder privater Unterstützung.

Um dieses Dokument zu erstellen, muss die Beistandsperson alle Informationen und Unterlagen sammeln, die Aufschluss darüber geben, welche Einkünfte (Gehalt, Renten usw.) und Ausgaben (Versicherungen, Miete usw.) die betroffene Person hat.

Grundsätzlich wird die Beistandsperson aufgefordert, der KESB eine Kopie des so erstellten Monatsbudgets zukommen zu lassen.

Wenn grössere, aber nicht wiederkehrende Ausgaben absehbar sind, kann es auch angebracht sein, ein Jahresbudget zu erstellen.

Die Muster für Budgets können auf folgender Website gefunden werden: <https://www.vs.ch/web/sjsj/autorites-de-protection-de-l-enfant-et-de-l-adulte1> (zunächst auf das Bild der zuständigen KESB unten auf der Website klicken und dann das Dokument «Formular der Rechnungslegung» auswählen); oder unter der Website: <https://budgetberatungen.ch/budgetvorlagen>.

¹⁶⁶ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 52.

¹⁶⁷ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 31.

6.5. Periodische Rechnungslegung

Wenn die Beistandsperson die Aufgabe hat, einen Teil oder das gesamte Vermögen der betroffenen Person zu verwalten, muss sie innerhalb einer von der KESB bestimmten Frist, jedoch mindestens alle zwei Jahre, **die Rechnung der betroffenen Person für die vorangegangene Periode erstellen** (Art. 410 Abs. 1 ZGB und Art. 23 Abs. 1 VKES). Die KESB ist berechtigt, von der Beistandsperson jederzeit zu verlangen, dass sie bei Bedarf einen Zwischenabschluss vorlegt.¹⁶⁸

Es geht darum, auf dem dafür vorgesehenen Formular die Ein- und Ausgänge von Geldern detailliert darzustellen und die entsprechenden **Belege** beizufügen (Art. 23 Abs. 2 VKES).

Zu diesem Zweck steht ein Formular mit dem Titel «Formular für Rechnungslegung» unter folgender Website zur Verfügung: <https://www.vs.ch/web/sjsj/autorites-de-protection-de-l-enfant-et-de-l-adulte1> (zunächst auf das Bild der zuständigen KESB unten auf der Website klicken und dann das Formular auf der rechten Seite auswählen).

Das Formular und alle Buchungsbelege werden von der Schutzbehörde geprüft, die von der Beistandsperson zusätzliche Informationen verlangen kann. Es empfiehlt sich, die Belege nach Monaten geordnet zusammen mit dem monatlichen Bank- oder Postauszug vorzulegen.

Der erste Jahresabschluss muss mit dem Datum des Eingangsinventars beginnen (Art. 405 Abs. 2 ZGB) und übernimmt die in diesem Dokument festgehaltenen Zahlen.¹⁶⁹ Die **Konten werden per 31. Dezember abgeschlossen** und anschliessend vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geführt (Art. 23 Abs. 3 VKES).

Die Konten müssen alle Einnahmen und Ausgaben wiedergeben und die entsprechenden Belege sowie Auszüge von Bankkonten und Depots müssen gesammelt, geordnet und nummeriert werden. **Bei der Übergabe von Taschengeld in bar an die betroffene Person** muss jedes Mal **eine Quittung unterschrieben werden** (mit Datum, Ort, Betrag und Grund der Zahlung sowie Unterschrift).¹⁷⁰ Diese Quittung dient später als Beleg für die Konten.

Die Beträge in den von der Beistandsperson erstellten Abrechnungen **müssen genau sein**. Sie müssen auf den Rappen genau angegeben werden. Die Abrechnungen sind nach Möglichkeit von der betroffenen Person zu unterschreiben (Art. 23 Abs. 4 VKES). Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Grund für die fehlende Unterschrift der betroffenen Person von der Beistandsperson in ihrem Bericht dargelegt werden.

Die Beistandsperson ist verpflichtet, **der unter Beistandschaft stehenden Person Auskunft über ihre Konten zu geben, aber nur so weit, wie die betroffene Person in der Lage ist, dies zu verstehen**.¹⁷¹ Wenn die betroffene Person dies verlangt, muss die Beistandsperson ihr eine Kopie der Abrechnung zur Verfügung stellen (Art. 410 Abs. 2 ZGB). Darüber hinaus kann die Beistandsperson, wenn sie es für angebracht hält, der unter Beistandschaft stehenden Person eine Kopie der Abrechnung aushändigen, ohne dass diese ausdrücklich darum gebeten hat.¹⁷² Damit soll die betroffene Person in die Verwaltung ihres Vermögens miteinbezogen werden.

Wenn Angehörige mit der Beistandschaft beauftragt werden, **kann die Schutzbehörde sie ganz oder teilweise von der Pflicht zur periodischen Rechnungslegung befreien** (Art. 420 ZGB).

¹⁶⁸ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1057.

¹⁶⁹ MERMINOD/STOUDMANN, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 410 ZGB, N 7.

¹⁷⁰ AFFOLTER, BSK, ZGB I, Art. 409 ZGB N 6.

¹⁷¹ FamKomm, Protection de l'adulte, HÄFELI, Art. 410 ZGB, N 3.

¹⁷² FamKomm, Protection de l'adulte, HÄFELI, Art. 410 ZGB, N 4.

6.6. Periodischer Tätigkeitsbericht

Die Beistandsperson ist verpflichtet, der Schutzbehörde **so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Ausübung der Beistandschaft** und die Entwicklung der Situation der betroffenen Person **vorzulegen** (Art. 411 Abs. 1 ZGB und Art. 24 Abs. 1 VKES). Wie bei der periodischen Rechnungslegung kann die Schutzbehörde jederzeit von der Beistandsperson verlangen, dass ihr die Tätigkeitsberichte vorgelegt werden.¹⁷³ Im Rahmen der Verwaltungsbeistandschaft wird im Bericht der Beistandsperson die finanzielle Situation der betroffenen Person ebenfalls erörtert.

Zu diesem Zweck steht ein Dokument mit dem Titel «Formular für den Tätigkeitsbericht» unter folgender Website zur Verfügung: <https://www.vs.ch/web/sjsj/autorites-de-protection-de-l-enfant-et-de-l-adulte1> (zunächst auf das Bild der zuständigen KESB unten auf der Website klicken und dann das Formular auf der rechten Seite auswählen).

Je nach den der Beistandsperson zugewiesenen Aufgaben hat sie anzugeben, wo die Person lebt, wie es ihr geht, wie sie betreut wird, wie selbstständig sie ist, welche Aktivitäten sie ausübt, wie ihr familiäres und soziales Netz aussieht, ob besondere Ereignisse eingetreten sind und ob sich ihre finanzielle Situation verändert hat.¹⁷⁴ Die Beistandsperson muss auch **Stellung zur Aufrechterhaltung der Massnahme** nehmen oder angeben, ob diese ihrer Ansicht nach gelockert, verschärft oder aufgehoben werden sollte und aus welchen Gründen.¹⁷⁵

Die Pflicht, einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, bezweckt einerseits, **die Tätigkeiten der Beistandsperson zu kontrollieren und zu beaufsichtigen**, und andererseits, die **Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Schutzmassnahme zu überprüfen**.¹⁷⁶

Stellt die Beistandsperson fest, dass sich die Situation der betroffenen Person verändert hat, muss sie unverzüglich die KESB davon in Kenntnis setzen, auch wenn die Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist (Art. 414 ZGB).

Die Beistandsperson hat **die unter Beistandschaft stehende Person** nach Möglichkeit **in die Erstellung des Berichts einbeziehen**. Zudem muss die Beistandsperson der unter Beistandschaft stehenden Person auf deren Verlangen hin eine Kopie des Berichts aushändigen (Art. 411 Abs. 2 ZGB).

6.7. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der periodischen Rechnungslegung durch die KESB

Die KESB muss feststellen, ob die Rechnung sorgfältig erstellt wurde und ob die Verwaltung angemessen und rechtmässig ist (Art. 26 Abs. 2 VKES). Sodann prüft sie, insbesondere anhand des periodischen Tätigkeitsberichts, ob die Beistandsperson ihren Auftrag gemäss der ihr übertragenen Aufgaben ausübt und ob die Begründung für die Schutzmassnahme noch gegeben ist.¹⁷⁷

Die KESB kann verlangen, dass der Tätigkeitsbericht und/oder die Rechnung berichtigt oder ergänzt werden (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB; Art. 26 Abs. 3 VKES). Die Genehmigung der Rechnung und des Tätigkeitsberichts zeigt, dass die Behörde die Geschäftsführung für korrekt hält, hat aber keine Rechtswirkung für Dritte und schliesst auch keine Haftungsansprüche der betroffenen Person aus; es handelt sich um keine Entlastung.¹⁷⁸ Die Behörde kann auch nur einen Teil der Rechnung und des Tätigkeitsberichts annehmen oder ablehnen. Bei dieser Gelegenheit entscheidet sie auch über die Entschädigung und die Spesen (Art. 404 ZGB).

¹⁷³ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1053.

¹⁷⁴ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 28.

¹⁷⁵ MERMINOD/STOUDMANN, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 411 ZGB N 20.

¹⁷⁶ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1050.

¹⁷⁷ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1072.

¹⁷⁸ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1076.

6.8. Erstellen eines Schlussberichts und einer Schlussrechnung

Am Ende der Amtszeit hat die Beistandsperson **der Schutzbehörde einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Schlussrechnung vorzulegen** (Art. 425 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Die Schlussrechnung ist **auf den Zeitpunkt der Entlassung der Beistandsperson** oder, im Falle des Todes der betroffenen Person, **auf den genauen Zeitpunkt des Todes der betroffenen Person** abzuschliessen.¹⁷⁹ Diese Unterlagen sind von der Schutzbehörde auf die gleiche Art und Weise zu prüfen und zu genehmigen wie die periodischen Berichte und Rechnungen (Art. 425 Abs. 2 ZGB). Die Behörde wird insbesondere prüfen, ob eine Verantwortlichkeitsklage gegen die Beistandsperson angezeigt ist.¹⁸⁰

Der Tätigkeitsbericht und die Schlussrechnung müssen der betroffenen Person oder (wenn die Beistandschaft durch Tod beendet wurde) ihren Erben zugestellt werden (Art. 425 Abs. 3 ZGB). Fällt das Ende der Amtszeit der Beistandsperson nicht mit der Aufhebung der Beistandschaft zusammen, müssen der Bericht und die Schlussrechnung **auch der neuen Beistandsperson ausgehändigt werden** (Art. 425 Abs. 3 ZGB). Die Schutzbehörde muss diese Personen auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit, insbesondere auf die Verjährungsbestimmungen, aufmerksam machen (Art. 425 Abs. 3 *in fine* ZGB, Art. 454 ff ZGB).

Es ist Aufgabe der Schutzbehörde, der betroffenen Person oder ihren Erben bzw. der neuen Beistandsperson **den Beschluss** über die Entlassung der früheren Beistandsperson oder den Beschluss über die Verweigerung der Genehmigung des Schlussberichts oder der Schlussrechnung mitzuteilen (Art. 425 Abs. 4 ZGB). Wenn die Schutzbehörde die Beistandsperson entlässt, schliesst dies automatisch die Genehmigung der Schlussrechnung ein.¹⁸¹ In der Praxis wird sich der Beschluss in der Regel ausdrücklich auf beide Punkte beziehen.

Die Genehmigung der Schlussrechnung und des Schlussberichts sowie die Entlassung der Beistandsperson **gelten nicht als Entlastung: Es bedeutet lediglich, dass nach Ansicht der KESB die Beistandsperson gesetzeskonform und weisungsgemäss gehandelt hat.**¹⁸² Daher hat es keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der betroffenen Person, eine Verantwortlichkeitsklage zu erheben (Art. 454 ff ZGB).¹⁸³ Die Schlussrechnung hat ebenso wenig eine materielle Wirkung gegenüber Dritten: Eine Forderung, die aufgrund einer Unterlassung oder eines Missverständnisses in der Rechnung fehlt, kann nicht allein aus diesem Grund getilgt werden.

¹⁷⁹ FOUNTOLAKIS, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 425 ZGB N 5.

¹⁸⁰ FamKomm, Erwachsenenschutz, ROSCH, Art. 425 ZGB, N 1, 22; FOUNTOLAKIS, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 425 ZGB N 33.

¹⁸¹ FamKomm, Erwachsenenschutz, ROSCH, Art. 425 ZGB, N 26.

¹⁸² FamKomm, Erwachsenenschutz, ROSCH, Art. 425 ZGB, N 22; FOUNTOLAKIS, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 425 ZGB N 22.

¹⁸³ FOUNTOLAKIS, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 425 ZGB N 40.

7. Vermögensverwaltung (falls die Beistandschaft dies vorsieht)

7.1. Zugang zu den Bankkonten und deren Verwaltung

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsbeistandschaft muss sich die Beistandsperson auf den Entscheid der KESB zur Errichtung der Massnahme beziehen, um insbesondere festzustellen, ob die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt wurde oder ob es eine Beschränkung des Zugangs der betroffenen Person zu ihren Bank- oder Postkonten gibt oder nicht.

Um Zugang zu den Bank- und Postkonten der betroffenen Person zu erhalten, benötigt die Beistandsperson den Ernennungsentscheid und einen Identitätsnachweis.¹⁸⁴ Der Zugang zu den Konten kann mehr oder weniger Zeit in Anspruch nehmen, da die Banken dies nicht einheitlich handhaben.

⚠ Wenn die betroffene Person handlungsfähig ist und die KESB den Zugang zu ihren Bankkonten nicht eingeschränkt hat, hat sie weiterhin Zugang zu diesen Konten, was erfordert, dass sie mit der Beistandsperson zusammenarbeitet, andernfalls muss die Beistandsperson die KESB benachrichtigen, damit die Massnahme entsprechend angepasst werden kann (Einschränkung des Zugangs zu den Konten oder der Handlungsfähigkeit).

7.2. Vermögensverwaltung und Finanzanlage

Die Vermögensverwaltung bezieht sich auf die Verwaltung des Vermögens (Erhaltung und angemessene Nutzung), des Einkommens und der Schulden der betroffenen Person, d.h.:

- für das Vermögen: das unbewegliche und/oder bewegliche Vermögen;
- für das Einkommen: Arbeitsentgelt, Renten, andere Sozialversicherungsleistungen usw.;
- für die Schulden: alle Forderungen, die gegenüber der betroffenen Person geltend machen können, sei es von Privatpersonen oder der öffentlichen Hand.¹⁸⁵

Die KESB bestimmt im Entscheid zur Errichtung einer Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft, auf welches Vermögen sich die Befugnisse der Beistandsperson erstrecken (z.B. auf das gesamte Vermögen der betroffenen Person oder aber auf einen Teil oder das gesamte Einkommen oder Vermögen) (Art. 395 Abs. 1 ZGB). Die Beistandsperson muss die Handlungen vornehmen, die für die Deckung der laufenden Bedürfnisse der betroffenen Person erforderlich sind, und kann zu diesem Zweck das Vermögen der betroffenen Person in Anspruch nehmen, wenn deren Einkommen allein nicht ausreicht.¹⁸⁶

Wenn die Beistandsperson andere Geschäfte tätigen muss, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen (z.B. Verkauf einer Immobilie, Ausschlagung einer Erbschaft, bestimmte Wertpapieranlagen usw.), muss sie vorher die Zustimmung der KESB gemäss Artikel 416 ZGB einholen (siehe Kapitel 5.7).

Grundsätzlich arbeitet die Beistandsperson mit einem Verwaltungskonto, über das alle Einkünfte der betroffenen Person eingehen und Rechnungen bezahlt werden. Die Beistandsperson muss in der Lage sein, jede Bewegung auf dem Konto zu begründen.

In der Regel wird der betroffenen Person ein **Konto zur freien Verfügung** für ihren Lebensunterhalt und möglicherweise andere Ausgaben zur Verfügung gestellt. Die Beistandsperson zahlt in der Regel zu einem festen Zeitpunkt (wöchentlich, zweiwöchentlich, monatlich usw.) einen Betrag aus dem Vermögen der betroffenen Person auf das Konto ein. Dieser Betrag wird von der Beistandsperson unter

¹⁸⁴ [Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutz](#), Ziffern 14 und 14a.

¹⁸⁵ FamKomm, Erwachsenenschutz, MEIER, Art. 391 ZGB, N 23.

¹⁸⁶ FamKomm, Erwachsenenschutz, HÄFELI, Art. 408 ZGB, N 9.

Berücksichtigung der finanziellen Situation und der Bedürfnisse der betroffenen Person festgelegt (Art. 409 ZGB).¹⁸⁷

Wenn sich die betroffene Person in einer Einrichtung befindet, kann sich die Beistandsperson bei der Übergabe des frei verfügbaren Betrags vom Personal der Einrichtung unterstützen lassen.¹⁸⁸

Wenn die Beistandsperson der betroffenen Person oder einer anderen Person Bargeld gibt, sollte sie immer eine Quittung unterschreiben lassen, die Datum, Ort, Betrag und Grund der Zahlung enthält.

Die Beistandsperson muss sicherstellen, dass alle bestehenden Vollmachten für die Konten der betroffenen Person gelöscht werden, um zu verhindern, dass Dritte die Verfügungsgewalt über die Konten behalten.

Bei mehreren Bankkonten mit geringem Vermögen muss die Beistandsperson prüfen, ob es sinnvoll ist, alle Konten zu behalten, oder ob einige Konten geschlossen werden können, um u.a. die Bankgebühren zu senken.

Die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) regelt, wie das Vermögen der betroffenen Person im Rahmen einer Beistandschaft verwaltet werden muss.

Die Beistandsperson muss das Vermögen der betroffenen Person sicher und wenn möglich gewinnbringend anlegen (Art. 2 VBVV). Darüber hinaus muss das Bargeld der betroffenen Person unverzüglich auf einem auf den Namen der betroffenen Person lautenden Bankkonto angelegt werden (Art. 3 VBVV).

Bei der Wahl der Anlage berücksichtigt die Beistandsperson die besondere Situation der betroffenen Person und soweit möglich ihren Willen (Art. 5 Abs. 1 VBVV). Sie sorgt dafür, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und die zu erwartenden ausserordentlichen Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind (Art. 5 Abs. 3 VBVV).

Die Beistandsperson muss die Anlagebestimmungen der VBVV nicht nur bei der Anlage des bei Amtsantritt vorhandenen Vermögens beachten, sondern auch bei neuen Einlagen während der Amtszeit und bei der Umwandlung der bei Amtsantritt vorhandenen Anlagen, wenn diese nicht den Regeln der Verordnung entsprechen (Art. 8 VBVV).

7.2.1. Wenn die finanzielle Lage defizitär ist

Wenn die finanzielle Lage der betroffenen Person defizitär ist, d.h. wenn das Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten zu decken, muss die Beistandsperson versuchen, die Situation so weit wie möglich auszugleichen, insbesondere indem sie bestimmte Ausgaben einschränkt und die Schritte unternimmt, um alle finanziellen Hilfen zu erhalten, auf die die betroffene Person Anspruch hat.

7.2.2. Wenn die finanzielle Lage gesund ist

Wenn die finanzielle Lage der betroffenen Person gesund ist, d.h. wenn ihr Einkommen ausreicht, um ihre Ausgaben zu decken, muss die Beistandsperson darauf achten, diese Situation aufrechtzuerhalten, wobei sie den von der betroffenen Person gewünschten Ausgaben Vorrang einräumt, sofern ihre Finanzen dies zulassen.

Artikel 6 VBVV regelt, wie das Geld, das für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes der betroffenen Person erforderlich ist, angelegt werden soll. Je grösser das Vermögen der betroffenen Person ist und je besser der laufende Bedarf langfristig unter Berücksichtigung der Lebenserwartung gedeckt ist, desto mehr kann die Beistandsperson von diesem Artikel abweichen und zumindest einen Teil des Vermögens in riskantere Anlagen investieren (mit einer höheren Rendite).¹⁸⁹

¹⁸⁷ MERMINOD/STOUDMANN, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 409 ZGB, N 7 ff.

¹⁸⁸ MERMINOD/STOUDMANN, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 409 ZGB, N 11.

¹⁸⁹ [Erläuternder Bericht zur Revision der VBVV](#) vom 23. Mai 2023, S. 5.

Die folgenden Platzierungen auf den Namen der betroffenen Person sind im Sinne dieses Artikels erlaubt:

- Einlagen bei Banken, einschliesslich Kassenobligationen und Termineinlagen;
- Festverzinsliche Anleihen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen, die von den schweizerischen Pfandbriefzentralen ausgegeben werden;
- Exchange Traded Funds (ETF) (börsengehandelt) und Indexfonds (nicht börsengehandelt), die ausschliesslich in festverzinsliche Anleihen des Bundes, der Kantone und Gemeinden und Pfandbriefdarlehen der schweizerischen Pfandbriefzentralen investieren und die allen Anlegern offenstehen;
- Anleihen von Unternehmen, bei denen der Bund, die Kantone oder die Gemeinden die Mehrheitsaktionäre sind, und Einlagen auf Mitarbeiterkonten dieser Unternehmen;
- Einlagen bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- Einlagen bei Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (3a);
- Anteile an Wohnungsbaugenossenschaften, die an einen laufenden Mietvertrag gebunden sind;
- Anteile an einer Bank, die mit einem laufenden Vertragsverhältnis mit dieser Bank verbunden sind, und Beteiligungen an einer solchen Bank;
- Immobilien von stabilem Wert zur Selbstnutzung;
- Forderungen, die durch Pfandrechte an einem stabilen Wert gesichert sind.

Artikel 7 VBVV zielt auf die Anlage des Teils des Vermögens der betroffenen Person ab, der nicht zur Deckung des laufenden Bedarfs bestimmt ist. Dieser Artikel sieht daher vor, dass die folgenden Anlagen bei sehr solventen Unternehmen für Vermögen, das zur Deckung von Ausgaben bestimmt ist, die über den laufenden Bedarf hinausgehen, als konform angesehen werden, zusätzlich zu den in Artikel 6 VBBV genannten Anlagen:

- Anleihen in Schweizer Franken (von Schweizer oder ausländischen Unternehmen);
- Aktien, die von Schweizer Unternehmen ausgegeben werden (in Schweizer Franken oder Fremdwährung);
- Fonds in Schweizer Franken (Anleihen-, Aktien-, ETF- oder Indexfonds, gemischte Fonds mit Beschränkungen auf 25 % Aktien und 50 % Wertpapiere ausländischer Unternehmen, Immobilienfonds von Schweizer Emittenten);
- Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisierungsgeschäfte bei einer Versicherung, die nicht an Fonds oder Beteiligungen gebunden sind;
- Strukturierte Produkte von Schweizer Emittenten in Schweizer Franken, die an der Schweizer Börse notiert sind, einen vollständigen Kapitalschutz bieten und mit einer entsprechenden Pfandsicherung versehen sind;
- Renditeobjekte (nicht zur Eigennutzung);
- Beteiligungen an Nicht-Aktiengesellschaften (Genossenschaft, GmbH);
- Treuhandanlagen in Schweizer Franken;
- Gold- oder Silberfonds mit Verwahrung von Edelmetallen.

⚠ Diese Anlagen müssen innerhalb der in Artikel 7 Absatz 2 VBVV festgelegten Grenzen getätigt werden, um die Diversifizierung zu gewährleisten.

Wenn die finanzielle Situation der betroffenen Person besonders günstig ist, kann die KESB darüber hinaus weitere Anlagen und/oder die Überschreitung der oben genannten Grenzen genehmigen (Art. 7 Abs. 3 VBVV).

In der Praxis geht es darum, bei einem Bankinstitut einen Vorschlag für eine Anlage gemäss der VBVV anzufordern und diesen der KESB zur Genehmigung vorzulegen.

7.3. Schulden

7.3.1. Schuldenabbau

Wenn die Beistandschaft die Vermögensverwaltung umfasst und der von der Beistandsperson oder der KESB angeforderte Auszug aus dem Betreibungsregister zeigt, dass die betroffene Person Schulden hat, muss die Beistandsperson auf der Grundlage des von ihr erstellten Budgets prüfen, ob eine Entschuldung möglich ist. Um die betroffene Person zu entschulden, muss die Beistandsperson zunächst sicherstellen, dass sie alle Leistungen, auf die die betroffene Person ein Anrecht hat, in Anspruch genommen hat, und sie muss im Rahmen des Möglichen beim Budget sparen und für ein ausgeglichenes Budget sorgen. Die Beistandsperson muss auch mit den Gläubigern verhandeln und sogar finanzielle Unterstützung bei Fonds oder Stiftungen beantragen.¹⁹⁰

Häufig ist eine Entschuldung nicht möglich, da die betroffene Person hohe Schulden hat, während ihr Einkommen sehr gering ist. In einem solchen Fall muss das Ziel der Beistandsperson die Stabilisierung der finanziellen Situation der betroffenen Person sein und nicht die Entschuldung. Wenn die Schulden hoch sind und nicht amortisiert oder getilgt werden können, kann es vorkommen, dass sie während der gesamten Dauer der Schutzmassnahme fortbestehen. Die Beistandsperson sollte grundsätzlich die Gläubiger über die finanzielle Situation informieren (kein Einkommen oder pfändbares Vermögen) und sie bitten, bis zu einer möglichen Verbesserung der Situation zu warten.¹⁹¹

Bestimmten Schulden sollten Vorrang haben, da sie schwerwiegendere Folgen als andere haben können. Dies gilt z.B. für die Zahlung der Miete (da sonst der Mietvertrag gekündigt werden könnte) und die Rechnungen der Krankenversicherung (die Bezahlung der ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten verhindern einen Wechsel des Versicherers).

Wenn die betroffene Person dazu neigt, Einkäufe zu tätigen oder Verträge abzuschliessen, die sie nicht finanzieren kann (z.B. Versandhandel), kann die Beistandsperson einen von der betroffenen Person abgeschlossenen Vertrag annullieren lassen, wenn sie diesem nicht zugestimmt hat und die betroffene Person unter umfassender Beistandschaft steht oder in der Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist. Die Beistandsperson könnte auch an die Unternehmen schreiben, bei denen die betroffene Person diese Einkäufe tendenziell tätigt, um sie darüber zu informieren, dass die Bestellungen der betroffenen Person nicht finanziert werden können.¹⁹²

⚠ Die Beistandsperson darf Schulden nicht aus eigener Tasche bezahlen, da sie sonst das Risiko eingeht, dass sie diese Beträge nie zurückerhält.

7.3.2. Inkassounternehmen

Wenn die betroffene Person unbezahlte Rechnungen hat, erhält sie häufig Post von einem Inkassounternehmen (z.B. Inkasso, Creditreform, Intrum justitia, usw.), das vom Gläubiger beauftragt wurde, die Zahlung der Forderung zu erwirken.

¹⁹⁰ LEUBA, Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 395 ZGB, N 19.

¹⁹¹ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 54.

¹⁹² KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S. 32.

In einem solchen Fall muss die Beistandsperson zunächst sicherstellen, dass der geforderte Betrag nicht bereits bezahlt wurde, dass der Vertrag gültig geschlossen wurde (insbesondere, wenn die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt ist).

Wenn die betroffene Person zahlungsunfähig ist, sollte nichts an diese Unternehmen bezahlt werden. Diese sollten auf die Bedürftigkeit der betroffenen Person aufmerksam gemacht werden und darauf verwiesen werden, sich an das Betreibungsamt zu wenden. Häufig verzichten sie auf die Einleitung einer kostspieligen Betreuung, wenn sie die Chancen, das Geld zurückzuerhalten, als gering einschätzen. Sollte dennoch eine Betreuung eingeleitet werden, muss die Beistandsperson sicherstellen, dass sie einen Teilwiderspruch einlegt, um die vom Inkassounternehmen verlangten Inkassokosten anzufechten.¹⁹³

Es kommt häufig vor, dass Inkassounternehmen von Schuldern die Unterzeichnung einer Schuldanererkennung verlangen. **Die Unterzeichnung einer solchen Schuldanererkennung**, welche die Verzugsgebühren und andere Kosten des Inkassounternehmens berücksichtigt, **sollte immer abgelehnt werden.**¹⁹⁴

7.3.3. Betreibungen

Das Betreibungsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Betreibungsbegehrens bei dem Betreibungsamt, das für den Wohnsitz des Schuldners zuständig ist (Art. 67 SchKG). Das Betreibungsamt stellt dann einen Zahlungsbefehl an die betroffene Person und ihre Beistandsperson (wenn ihr Mandat die Vermögensverwaltung umfasst und das Amt von der Existenz der Beistandschaft weiss) zu (Art. 68d und 69 SchKG).

Die Beistandsperson und/oder die betroffene Person können bei der Zustellung des Zahlungsbefehls bei der Person, die das Dokument zustellt, oder innerhalb von 10 Tagen beim zuständigen Betreibungsamt (Art. 74 SchKG) ganz oder teilweise Rechtsvorschlag erheben (in diesem Fall muss der angefochtene Betrag angegeben werden). Ein Rechtsvorschlag sollte erhoben werden, wenn der Anspruch unbegründet ist, z.B. wenn die handlungsunfähige Person einen Vertrag ohne die Zustimmung der Beistandsperson abgeschlossen hat oder wenn die betroffene Person nicht die Schuldnerin ist.

Wenn kein Rechtsvorschlag erhoben wird und der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung beantragt hat, sendet das Betreibungsamt eine Pfändungsankündigung mit einem Termin für die Beistandsperson und/oder die betroffene Person, um festzustellen, ob eine Pfändung möglich ist (Art. 89 ff SchKG).

Wenn das Betreibungsverfahren nicht zur vollständigen Zahlung der Forderung führt, wird ein Verlustschein über den ausstehenden Betrag ausgestellt (Art. 149 SchKG). Jede Forderung, die durch einen Verlustschein festgestellt wurde, verjährt 20 Jahre nach Ausstellung dieses Dokuments (Art. 149a SchKG).

7.4. Steuern

Wenn die Beistandschaft die finanzielle Verwaltung umfasst, besteht eine der Aufgaben der Beistandsperson grundsätzlich darin, die Steuererklärung der betroffenen Person korrekt auszufüllen und fristgerecht einzureichen.

Bei komplexen Vermögensverhältnissen sollte die Beistandsperson zusammen mit der KESB prüfen, ob ein Treuhänder beauftragt werden muss. In dem Fall, dass ein Treuhänder bereits in den Jahren vor dem Amtsantritt der Beistandsperson beauftragt wurde, sollte geprüft werden, ob dessen Dienste weiterhin in Anspruch genommen werden sollen. Jeder Dritte, der die Steuererklärung einer betroffenen Person ausfüllt, sollte auf die Geheimhaltungspflicht aufmerksam gemacht werden.¹⁹⁵

¹⁹³ Schuldenberatung Schweiz, <https://schulden.ch/>.

¹⁹⁴ Schuldenberatung Schweiz, <https://schulden.ch/>.

¹⁹⁵ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S. 33.

Wenn die Beistandsperson nicht deklarierte Konten entdeckt, ist es ihre Aufgabe, die Situation mit den Steuerbehörden zu bereinigen und zu versuchen, eine Einigung über die eventuell zu zahlenden Geldbussen zu erzielen.

Die Beistandsperson ist grundsätzlich verpflichtet, den Steuerbehörden zusätzliche Informationen zu erteilen, auch wenn diese sich auf einen Zeitraum vor ihrem Mandat beziehen.

⚠ Wenn die betroffene Person verheiratet ist und der Ehepartner nicht unter Beistandschaft steht, muss die Beistandsperson mit dem Ehepartner bei der Erstellung der Steuererklärung zusammenarbeiten.

7.4.1. Ausfüllen der Steuererklärung

Im Wallis muss der Steuerpflichtige jedes Jahr das im Vorjahr erzielte Einkommen durch Einreichung einer Steuererklärung deklarieren. Diese Pflicht entfällt für Personen, die an der Quelle besteuert werden, für die das System etwas anders ist. Die Steuererklärung muss bis zum 31. März eingereicht werden, aber gegen Zahlung von 20 Franken wird eine Frist bis zum 31. Juli eingeräumt.

Der Veranlagungsleitfaden und alle Steuerrichtlinien können auf der Website des Staates Wallis eingesehen werden:

<https://www.vs.ch/web/guide-de-taxation>

<https://www.vs.ch/web/scc/directives>

Die Beistandsperson muss sicherstellen, dass sie die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragt, indem sie das Formular «Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen – Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer» korrekt ausfüllt.

7.4.2. Akontozahlungen

Die Beistandsperson muss bei der Erstellung des Budgets darauf achten, dass ein Betrag zur Deckung der Steuern der betroffenen Person vorgesehen wird.

Die kantonalen und kommunalen Steuern auf Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen und auf Gewinn, Kapital und Immobilien von juristischen Personen sowie die persönlichen und kommunalen Grundsteuern werden in fünf Raten erhoben (Art. 1 Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern). Der Betrag jeder Rate entspricht einem Fünftel der Steuer des Vorjahres oder der letzten Veranlagung oder dem mutmasslichen Betrag (Art. 2 Abs. 1 Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern).

Für Raten, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bezahlt werden, wird ein Verzugszins berechnet (Art. 7 Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern). Wenn sich die finanzielle oder persönliche Situation der betroffenen Person im Vergleich zur letzten Veranlagungsentscheidung geändert hat (z.B. Tod des Ehepartners, dauerhafte Trennung der Eheleute oder Scheidung, Heirat, Eintritt des volljährigen Steuerpflichtigen in das Berufsleben nach Abschluss der Ausbildung), sollte die Beistandsperson eine Änderung der Akontozahlungen beantragen. Dies kann mit dem von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Formular «Gesuch zur Festlegung der Akontozahlungen» erfolgen.

7.4.3. Gesuch um Steuererlass

Ein Gesuch um Steuererlass kann im Namen der betroffenen Person gestellt werden, wenn sie sich in Not befindet (unterhalb des Existenzminimums) oder die Zahlung der Steuern sie in Not bringen würde (Art. 167 StG). Diese Situation darf nicht absichtlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sein. Es ist notwendig, dass der Erlass der betroffenen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutekommt.

Einem Gesuch um Erlass muss immer der Fragebogen zur Feststellung der aktuellen Situation der betroffenen Person beigelegt werden. Der Fragebogen und die Verordnung über Erlassgesuche sind auf der Website der Kantonalen Steuerverwaltung zu finden: [Steuererlass - Kantonale Steuerverwaltung- vs.ch](https://www.vs.ch/web/guest/steuererlass).

⚠ Die Beistandsperson sollte ein Gesuch um Steuererlass nur stellen, wenn sie wirklich glaubt, dass die Situation der betroffenen Person unter die Anwendungsfälle des Steuererlassverfahrens fallen könnte, da bei Ablehnung eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

7.4.4. Revisionsgesuch

Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die betroffene Person den Revisionsgrund, auf den sie sich beruft, bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (Art. 154 StG und 147 DBG).

Der Antrag auf Revision muss bei der Behörde, die den Entscheid getroffen hat, innerhalb von 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes eingereicht werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Jahren nach der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids (Art. 155, 156 Abs. 1 StG und 148, 149 Abs. 1 DBG).

7.5. Erbgang (wenn die betroffene Person Erbin oder Vermächtnisnehmerin ist)

7.5.1. Allgemeines

Die Erben erwerben von Rechts wegen den gesamten Nachlass (Art. 560 ZGB) am Tag des Todes des Erblassers (Art. 537 Abs. 1 ZGB). Der Erbe muss keine Annahmeerklärung abgeben, um die Erbschaft zu erwerben.

Die Beistandsperson muss sich um die Erbschaft kümmern, wenn die betroffene Person Erbin oder Vermächtnisnehmerin ist. Dies kann eine komplexe Aufgabe sein und die Beistandsperson muss gegebenenfalls einen Notar oder Rechtsanwalt konsultieren.

Die erste Aufgabe der Beistandsperson wird darin bestehen, festzustellen, ob die Erbschaft Gewinne oder Verluste aufweist, um zu entscheiden, ob sie ausgeschlagen werden sollte.

Wenn die Beistandsperson Miterbe der betroffenen Person ist, muss sie aufgrund des Risikos eines Interessenkonflikts die Situation der KESB melden, die dann eine Ad-hoc-Beistandsperson ernennt, die die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Nachlass übernimmt.

Wenn die betroffene Person einen Nachlass zusammen mit anderen Personen erbt (Erbschaft) (Art. 602 ZGB), kann die Beistandsperson aufgefordert werden, mit den anderen Erben über die Verwaltung des Nachlasses zu entscheiden und die Aufteilung zu beantragen (siehe Kapitel 7.5.6).

7.5.2. Erbschaftsinventar

Wenn eine umfassende Beistandschaft besteht oder wenn einer der Erben minderjährig ist und unter Vormundschaft gestellt wurde oder gestellt werden soll oder wenn ein Erbe oder die KESB dies verlangt, muss ein Sicherungsinventar der Erbschaft erstellt werden (Art. 553 Abs. 1 ZGB). Der Zweck dieses Inventars ist es, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers vorhandenen Erbschaftsgüter aufzulisten, um insbesondere ihren Verlust zu verhindern. Es enthält eine Liste der Nachlassverbindlichkeiten und einen ungefähren Schätzwert (Art. 100 Abs. 2 und 97 Abs. 2 EGZGB), bleibt jedoch relativ summarisch (Art. 100 Abs. 3 EGZGB).

Der Gemeinderichter am letzten Wohnsitz des Erblassers ist für die Erstellung des Erbschaftsinventars zuständig (Art. 90 Abs. 1 Bst. d EGZGB und 28 Abs. 2 ZPO).

Die Beistandsperson kann im Namen des Erben ein solches Inventar beantragen. Es dient jedoch nur der Erhaltung des Vermögens und nicht der Bestimmung des Wertes des Vermögens oder der Erbteile und darf nicht als Berechnungsgrundlage für die Erbteilung dienen. Die Erben haften weiterhin für Schulden, die nicht im Inventar aufgeführt sind.

7.5.3. Das öffentliche Inventar

Wenn Zweifel daran bestehen, dass der Nachlass positiv ist, kann es angebracht sein, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 ff ZGB). Dieses Inventar wird nach einer öffentlichen Aufforderung an die Gläubiger erstellt, damit sie sich anmelden können (Art. 582 ZGB). Dies ermöglicht es dem Erben, einen klaren Überblick über den Zustand des Nachlasses zu erhalten und Erbe zu bleiben, während seine Haftung auf den Betrag des Inventars beschränkt ist (Art. 590 ZGB).¹⁹⁶

Jeder Erbe kann dies innerhalb eines Monats beim Bezirksrichter des letzten Wohnsitzes des Erblassers beantragen. Das Inventar wird dann unter der Aufsicht des Bezirksrichters von einem Notar, den er zu diesem Zweck ernannt hat, erstellt (Art. 97 Abs. 1 EGZGB).

Dies ist jedoch ein relativ langwieriger und kostspieliger Prozess, der nur in komplexen Situationen bevorzugt werden sollte.

Je nach Ergebnis des Inventars muss die Beistandsperson entscheiden, ob die Erbschaft einfach angenommen, ausgeschlagen, unter Inventar angenommen oder die amtliche Liquidation beantragt werden soll.¹⁹⁷

7.5.4. Erbschaftsausschlagung

Wenn die Erbschaft nur leicht positiv ist, muss die Beistandsperson die Frage der Ausschlagung stellen, da die Gefahr besteht, dass später Gläubiger auftauchen und die betroffene Person als Erbin, welche die Erbschaft angenommen hat, für diese Schulden aufkommen muss.

Wenn die Erbschaft negativ ist, muss die Erbschaft, ausser in seltenen Fällen, ausgeschlagen werden.

Durch die Ausschlagung schlägt der Erbe die Erbschaft schlicht und einfach aus.¹⁹⁸ Um dies zu tun, muss ein Brief an den Bezirksrichter des letzten Wohnsitzes des Erblassers innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Todes für die gesetzlichen Erben und nach Mitteilung ihrer Erbenstellung für die testamentarisch bestimmten Erben gerichtet werden (Art. 567 ZGB). Wenn die Beistandsperson im Namen der betroffenen Person handelt, muss sie ausserdem die Zustimmung der KESB einholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) (siehe Kapitel 5.7).

⚠ Der Erbe, der sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischt, andere Handlungen vornimmt als die, die für die blosse Verwaltung und den Fortgang der Geschäfte des Erblassers erforderlich sind, oder sich Erbschaftssachen angeeignet oder verheimlicht hat, verliert sein Recht auf Ausschlagung (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

7.5.5. Die amtliche Liquidation

Die amtliche Liquidation wird auf Begehren eines Erben angeordnet, sofern keiner der Erben die Erbschaft bereits angenommen hat oder wenn Gläubiger des Erblassers dies verlangen (Art. 593 ZGB).¹⁹⁹ Das Gesuch muss beim Bezirksrichter des letzten Wohnsitzes des Erblassers gestellt werden (Art. 110 EGZGB).

Der Bezirksrichter wird einen Erbschaftsverwalter ernennen, der zunächst ein Inventar mit Rechnungsruf (Art. 595 Abs. 1 und 2 ZGB) aufstellen muss und dann die Liquidationsmassnahmen durchführt (z.B. fällige Forderungen einziehen, Schulden bezahlen, Vermächtnisse ausrichten usw.). Sobald der Erbschaftsverwalter in der Lage ist, die Schulden zu bezahlen und die Vermächtnisse auszurichten, übergibt er den Erben den Überschuss.

Bei einer amtlichen Liquidation haften die Erben nicht persönlich für die Schulden des Erblassers oder die Schulden des Nachlasses, sondern nur mit dem Nachlassvermögen.²⁰⁰

¹⁹⁶ STEINAUER, Le droit des successions, 2015, N 1005.

¹⁹⁷ STEINAUER, Le droit des successions, 2015, N 1030.

¹⁹⁸ STEINAUER, Le droit des successions, 2015, N 951.

¹⁹⁹ STEINAUER, Le droit des successions, 2015, N 1052 ff.

²⁰⁰ STEINAUER, Le droit des successions, 2015, N 1068 ff.

7.5.6. Die Teilung

Wenn die Erbenbescheinigung vom Gemeinderichter ausgestellt wird (Art. 90 Abs. 1 Bst. f EGZGB), kann der Nachlass unter den Erben und Vermächtnisnehmern, die nicht ausgeschlagen haben, aufgeteilt werden. Wenn es mehrere Erben gibt, muss eine Teilungsvereinbarung getroffen werden, die den Nachlass zwischen den einzelnen Erben entsprechend ihrem gesetzlichen Anteil oder den vom Erblasser getroffenen testamentarischen Verfügungen aufteilt. Die Beistandsperson muss sicherstellen, dass diese Vereinbarung der KESB zur Genehmigung vorgelegt wird (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)(siehe Kapitel 5.7).

Wenn die Teilungsvereinbarung komplex ist, sollte sich die Beistandsperson von Curat'help beraten lassen (siehe Kapitel 2.5).

Eine Teilungsklage muss eingereicht werden, wenn ein Erbe die Erstellung eines Teilungsvertrages ablehnt (Art. 604 ZGB). Um eine solche Klage einreichen zu können, muss die Beistandsperson zunächst auch die Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 3 ZGB) einholen (siehe Kapitel 5.7).

8. Versicherungen

8.1. Rolle der Beistandsperson

Da die Beistandsperson die Versicherungsansprüche der betroffenen Person geltend machen muss (Beantragung von Zusatzleistungen oder Prämienverbilligungen der Krankenversicherung), ist es wichtig, dass sie mit dem Versicherungs- und Sozialleistungssystem der Schweiz vertraut ist.

In diesem Kapitel werden daher die verschiedenen Versicherungen (sowohl soziale als auch private) und Sozialleistungen vorgestellt, die für Personen unter Beistandschaft infrage kommen.

Die Beistandsperson hat stets darauf zu achten, dass die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person – auch in Bezug auf Versicherungen – bestmöglich berücksichtigt werden.

Damit der Anspruch der betroffenen Person auf diese Leistungen nicht verjährt, muss die Beistandsperson auch die Fristen für die Meldung eines Schadensfalls oder die Einreichung eines Antrags beachten.²⁰¹

8.2. Sozialversicherungen

Die Beistandsperson muss abklären, ob die betroffene Person Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherungen hat. Zudem sollte regelmässig geprüft werden, wieweit die Leistungen der aktuellen Situation noch entsprechen.²⁰²

Die Beistandsperson findet zahlreiche Informationen zu diesem Thema auf den folgenden Websites:

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV):

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen.html>

Informationszentrum, AHV/IV: <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen>

Ausgleichskasse des Kantons Wallis: <https://www.ahvwallis.ch/de/index.html>

8.2.1. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zählt zu den wichtigsten Sozialversicherungen der Schweiz und soll den Lebensbedarf der Begünstigten decken. Sie richtet sich an zwei Gruppen von Begünstigten: ältere Menschen und Hinterlassene (Witwen, Witwer oder Waisen).

Versicherte Rentner erhalten somit jeden Monat Geld aus der Altersversicherung (Art. 21 ff AHVG), während die Hinterlassenenversicherung nach dem Tod eines Elternteils oder Ehepartners Geld auszahlt (Art. 23 ff AHVG).

Die AHV ist obligatorisch. Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, müssen Beiträge an die AHV entrichten (Art. 1a Abs. 1 AHVG).

Die Höhe der AHV-Rente hängt davon ab, wie lange die betroffene Person AHV-Beiträge geleistet hat und wie hoch ihr durchschnittliches Jahreseinkommen war. Eine volle Rente wird nur gewährt, wenn die betroffene Person 44 Jahre lang Beiträge geleistet hat. Fehlende Beitragsjahre führen somit zu einer Kürzung der Rente.²⁰³

Die geschuldeten Beiträge können rückwirkend für maximal fünf Jahre bezahlt werden (Art. 16 AHVG). Die Beistandsperson sollte daher bei ihrem Amtsantritt einen Auszug der bezahlten Beträge anfordern, um sicherzustellen, dass keine Beiträge für bestimmte Jahre fehlen.

Beendet die betroffene Person ihre Erwerbstätigkeit (z.B. durch vorzeitige Pensionierung oder Invalidität) oder hat sie ihre Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung ausgeschöpft, sollte die Beistandsperson der Ausgleichskasse die betroffene Person als Nichterwerbstätige melden. Dies gilt

²⁰¹ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 40.

²⁰² KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 39.

²⁰³ Informationsstelle AHV/IV; [Merkblatt 3.01 Leistungen der AHV](#), S. 6.

auch für Personen mit einem geringen Jahreseinkommen. In solchen Fällen sollte die Beistandsperson überprüfen, ob alle Beiträge ordnungsgemäss bezahlt wurden.

Der Beginn der Auszahlung der Altersrente kann vorgezogen oder aufgeschoben werden (Art. 39 und 40 AHVG).²⁰⁴ IV- oder AHV-Renten berechtigen die Kinder der Leistungsbezüger zu einer zusätzlichen Kinderrente bis zum 18. Altersjahr oder, wenn sie sich in Ausbildung befinden, bis zum Abschluss der Ausbildung (höchstens jedoch bis zum 25. Altersjahr) (Art. 22^{ter} AHVG).²⁰⁵

Bei der Berechnung der Altersrente werden Erziehungsgutschriften (im Zusammenhang mit der Kindererziehung) automatisch berücksichtigt (Art. 29^{sexies} AHVG). Unter bestimmten Voraussetzungen können zudem Betreuungsgutschriften für die Betreuung von Angehörigen geltend gemacht werden (Art. 29^{septies} AHVG). Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften müssen Betreuungsgutschriften jährlich beantragt werden.

Bei der Berechnung der Altersrenten von verheirateten Personen kommt die Einkommensteilung (auch Splitting genannt) zur Anwendung. Die während der Ehe erzielten Einkommen sowie die oben genannten Gutschriften werden zwischen den Ehegatten aufgeteilt (Art. 50b AHVV). Auf der Grundlage des so berechneten Einkommens werden die Renten für die Ehefrau und den Ehemann individuell festgelegt.²⁰⁶

Die Einkommensteilung tritt in Kraft, wenn der zweite Ehepartner das Rentenalter erreicht. Für Ehepaare entspricht die maximale Rente 150 % der maximalen Einzelrente (Art. 35 AHVG) (3'780 Franken, Stand 2025).

Zusätzlich zu den Renten zahlt die AHV Hilflosenentschädigungen und übernimmt einen Teil der Kosten für bestimmte Hilfsmittel (Art. 43^{bis} und 43^{quater} AHVG).

⚠ Die AHV-Renten werden nicht automatisch ausbezahlt. Die betroffene Person oder ihre Beistandsperson muss bei der zuständigen Ausgleichskasse (derjenigen, bei der zuletzt Beiträge entrichtet wurden) einen Antrag auf eine AHV-Rente stellen. Idealerweise erfolgt dies 3 bis 4 Monate vor dem gewünschten Bezugsbeginn. Das entsprechende Formular ist auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Wallis verfügbar: <https://www.ahvwallis.ch/de/Versicherungen/AHV-Leistungen/Altersrente-der-AHV/Altersrente-der-AHV.html>

8.2.2. Invalidenversicherung

Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind obligatorisch bei der Invalidenversicherung (IV) versichert (Art. 1b IVG, Art. 1a und 2 AHVG).

Die Leistungen der Invalidenversicherung sollen (i) mit der Früherfassung und Frühintervention und mit geeigneten, einfachen, zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen die Invalidität verhindern, vermindern oder beheben; (ii) die langdauernden wirtschaftlichen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfes ausgleichen; (iii) zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen; (iv) Anreize für Arbeitgebende schaffen, Behinderte zu beschäftigen.²⁰⁷

Dazu gehören Eingliederungsmassnahmen (z.B. Arbeitsvermittlung oder Umschulung) (Art. 8 IVG), die Behandlung von Geburtsgebrechen (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) (Art. 13 IVG) und die Sonderschulmassnahmen (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) (Art. 12 IVG). Die IV finanziert zudem verschiedene Hilfsmittel (Art. 21 IVG), gewährt Taggelder im Zusammenhang mit Eingliederungsmassnahmen (Art. 22 IVG) und zahlt Hilflosenentschädigungen (Art. 42 IVG).²⁰⁸

Versicherte Personen, die aufgrund einer Gesundheitsbeeinträchtigung in ihrer Erwerbsfähigkeit oder in der Ausübung ihrer üblichen Arbeit ganz oder teilweise eingeschränkt sind, haben Anspruch auf Leistungen der IV (Art. 8 IVG).

²⁰⁴ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 3.01 Leistungen der AHV](#), S. 4.

²⁰⁵ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 3.01 Leistungen der AHV](#), S. 3.

²⁰⁶ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 3.01 Leistungen der AHV](#), S. 8.

²⁰⁷ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.01 Leistungen der IV](#), S. 2.

²⁰⁸ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.01 Leistungen der IV](#), S. 11 ff.

Versicherte unter 20 Jahren können ebenfalls Leistungen der IV beziehen, wenn ihre Erwerbsfähigkeit aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung aller Wahrscheinlichkeit nach gefährdet ist.²⁰⁹

Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn die Unfähigkeit objektiv unüberwindbar ist, unabhängig davon, ob die Beeinträchtigung der Gesundheit körperlicher oder geistiger Natur ist oder auf einer angeborenen Behinderung, einer Krankheit oder einem Unfall beruht (Art. 7 ATSG).

Versicherte Personen, die Leistungen der IV beantragen möchten, müssen einen Antrag bei der IV-Stelle ihres Wohnkantons stellen. Das Antragsformular kann auf der Website der kantonalen IV-Stelle des Wallis heruntergeladen werden: <https://www.aivs.ch/de/online-formular-35.html>

Es ist wichtig, dass der Antrag rasch nach Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung eingereicht wird, da eine verspätete Einreichung zum Verlust oder zur Kürzung der Leistungsansprüche führen kann.

Die IV gewährt vor allem Eingliederungsmassnahmen. Die Frage nach dem Anspruch auf eine Rente wird daher nur geprüft, wenn die Erwerbsfähigkeit durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen weder wiederhergestellt noch erhalten oder verbessert werden kann.²¹⁰

Der Rentenanspruch entsteht frühestens, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig war und nach Ablauf des Jahres eine Erwerbsunfähigkeit von 40 % oder mehr besteht (Art. 28 IVG).²¹¹

Die IV übernimmt keine Behandlungskosten, die aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls entstehen. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung.

Die Höhe der Rente hängt vom Invaliditätsgrad ab. Sie liegt zwischen 25 % und 100 % einer Vollrente.²¹²

Während des IV-Verfahrens kann in bestimmten Fällen Sozialhilfe als Vorschuss gewährt werden (Art. 40 Abs. 3 VES). Wurden solche Vorschüsse gewährt, werden die von der IV nach Abschluss des IV-Verfahrens geschuldeten Rückerstattungen direkt an die Sozialhilfebehörde zurückgezahlt (Art. 56 Abs. 3 Bst. b GES).

Die IV-Rente wird periodisch überprüft. Die Beistandsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass der IV-Stelle jede wesentliche Änderung des Gesundheitszustands der betroffenen Person mitgeteilt wird.

Wenn die betroffene Person das Rentenalter erreicht, muss die IV-Rente durch eine AHV-Rente ersetzt werden. Dieser Wechsel erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern die betroffene Person oder die Beistandsperson muss die Altersrente beantragen.

8.2.3. Ergänzungsleistungen

Wenn die AHV- und IV-Renten nicht ausreichen, um den Existenzbedarf zu decken, und kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist, hat die versicherte Person grundsätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) (Art. 4 und 9 ELG).

Die EL bestehen aus zwei Elementen: der jährlichen Leistungen (Art. 9 ff ELG), die monatlich ausgezahlt werden, und der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 ff ELG).

Um EL zu beanspruchen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 4 ff ELG):

- die versicherte Person bezieht mindestens seit sechs Monaten eine AHV- oder IV-Rente, eine IV-Betreuungszulage oder ein Taggeld der IV und
- die versicherte Person verfügt über kein Vermögen von mehr als 100'000 Franken (200'000 Franken für ein Ehepaar) und
- die versicherte Person hat ihren Wohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz und

²⁰⁹ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.01 Leistungen der IV](#), S. 2.

²¹⁰ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.01 Leistungen der IV](#), S. 3.

²¹¹ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.01 Leistungen der IV](#), S. 15.

²¹² Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.04 Invalidenrente der IV](#), S. 4.

- die versicherte Person ist Schweizer Bürgerin oder Bürgerin eines EU/EFTA-Mitgliedstaats oder
- die versicherte Person hat zwar eine ausländische Staatsangehörigkeit, aber hat seit 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz gewohnt (für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt diese Frist 5 Jahre).

Der Wert einer Liegenschaft, die sich im Eigentum der versicherten Person befindet und in der sie wohnt, wird bei der Feststellung, ob das Vermögen die zulässige Schwelle für die EL übersteigt, nicht berücksichtigt (Art. 9a Abs. 2 ELG).²¹³

Der Betrag der jährlichen EL entspricht dem Anteil der anerkannten Ausgaben, der die anrechenbaren Einnahmen übersteigt (Art. 9 ELG).²¹⁴

Eine Erstattung von Krankheitskosten ist nur möglich, wenn diese nicht bereits durch eine andere Versicherung (Kranken-, Unfall-, IV-, Haftpflichtversicherung usw.) gedeckt sind.

Der Antrag auf Zusatzleistungen muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde der betroffenen Person gestellt werden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter folgender Website: <https://www.ahvwallis.ch/de/uber-uns/AHV-Zweigstellen/AHV-Zweigstellen.html>.

Der Anspruch auf EL beginnt am ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Tritt die betroffene Person jedoch in ein Heim oder eine Einrichtung ein, werden die EL rückwirkend auf den Tag des Eintritts in das Heim oder die Einrichtung ausgerichtet, sofern der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach dem Eintritt in das Heim oder die Einrichtung gestellt wird (Art. 12 ELG).

Der Antrag auf Rückerstattung von Krankheitskosten muss innerhalb von 15 Monaten nach Rechnungsstellung bei der Ausgleichskasse gestellt werden, und die Kosten können nur für das Kalenderjahr erstattet werden, in dem die Behandlung oder der Kauf stattgefunden hat (Art. 15 ELG).

Weitere Informationen finden Sie direkt auf den entsprechenden Seiten der Website der Ausgleichskasse des Kantons Wallis:

<https://www.ahvwallis.ch/de/Versicherungen/EL/Erganzungsleistungen/Erganzungsleistungen.html>

<https://www.ahvwallis.ch/de/Versicherungen/EL/Ruckerstattung-der-Krankheitskosten/Rueckerstattung-der-Krankheitskosten.html>

⚠ Jede Änderung der finanziellen Situation des Versicherten führt zu einer Neuberechnung. Daher ist die betroffene Person, die EL bezieht, oder ihre Beistandsperson verpflichtet, jede Änderung innerhalb von 30 Tagen zu melden.

8.2.4. Hilflosenentschädigung

Eine Person gilt als hilflos, wenn sie in allen Lebensbereichen (Ankleiden, Körperpflege, Ernährung usw.) regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und eine dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigt (Art. 9 ATSG).²¹⁵

Die Hilflosenentschädigung soll der betroffenen Person ermöglichen, die benötigte Hilfe zu finanzieren.

Die Gewährung einer Hilflosenentschädigung hängt in keiner Weise vom Einkommen oder Vermögen der betroffenen Person ab.

8.2.4.1. Hilflosenentschädigung der AHV

Jede Person, die eine AHV-Altersrente oder Ergänzungsleistungen bezieht und in der Schweiz wohnhaft ist, kann eine Hilflosenentschädigung der AHV beantragen, (i) wenn sie in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad hilflos ist, (ii) die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens 6 Monaten besteht und

²¹³ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt Ergänzungsleistungen zur AHV und IV](#), S. 2.

²¹⁴ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt Ergänzungsleistungen zur AHV und IV](#), S. 3.

²¹⁵ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 3.01 Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV](#), S. 13.

(iii) die Person nicht bereits eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung bezieht (Art. 43^{bis} AHVG).

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades besteht nur, wenn die betroffene Person noch in ihrer eigenen Wohnung und nicht in einem Heim lebt (Art. 43^{bis} Abs. 1^{bis} AHVG).

Die betroffene Person, die am Ende des Monats, in dem sie das Rentenalter erreicht hat, oder bis zum Tag, an dem sie eine volle vorzeitige Rente bezogen hat, eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen hat, erhält eine Hilflosenentschädigung der AHV in mindestens gleicher Höhe (Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG).²¹⁶

8.2.4.2. Hilflosenentschädigung der IV

Das Invalidenversicherungsgesetz definiert den Begriff der Hilflosigkeit weiter gefasst als oben. Demnach gelten auch volljährige Versicherte, die zu Hause leben und bei den alltäglichen Lebensverrichtungen auf Begleitung angewiesen sind, als hilflos (Art. 42 Abs. 3 IVG). Das bedeutet, dass die versicherte Person aufgrund einer Gesundheitsbeeinträchtigung ohne die Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig leben kann oder ohne die Begleitung einer Drittperson nicht in der Lage ist, die lebensnotwendigen Verrichtungen zu erfüllen und soziale Kontakte zu pflegen, oder dass sie ernsthaft Gefahr läuft, dauerhaft von der Aussenwelt isoliert zu werden.²¹⁷

Um Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV zu haben, muss die betroffene Person (i) versichert und wohnhaft in der Schweiz sein, (ii) an einer Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten Grades leiden und (iii) keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung haben (Art. 42 IVG).²¹⁸

Ist die betroffene Person lediglich in ihrer psychischen Gesundheit beeinträchtigt, muss sie eine IV-Rente beziehen, um auch eine Hilflosenentschädigung erhalten zu können (Art. 42 Abs. 3 IVG).²¹⁹

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht frühestens nach Ablauf einer Wartefrist von einem Jahr (Art. 42 Abs. 4 IVG).

Die Art der Unterbringung und der Grad der Hilflosigkeit bestimmen die Höhe der Leistungen. Personen, die zu Hause leben, erhalten einen höheren Betrag als Personen, die in einem Heim leben (Art. 42^{ter} IVG).

Minderjährige, die täglich mindestens vier Stunden Pflege benötigen, können einen Zuschlag für intensive Pflege erhalten (Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG).

Der Antrag auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV muss bei der IV-Stelle der Wohngemeinde eingereicht werden. Das Formular kann direkt online ausgefüllt werden: <https://www.aivs.ch/de/formulare-versicherte-38.html>

Die Kontaktdaten der IV-Stellen des Kantons Wallis lauten wie folgt:

Office cantonal AI du Valais

Av. de la Gare 15

Case postale

1951 Sion

Eingliederungszweigstelle Brig

Apollostrasse 6

3902 Brig-Glis

Telefon: 027 324 96 11

E-Mail: contactaivs@aivs.ch

Website: <https://www.aivs.ch/>

²¹⁶ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 3.01 Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV](#), S. 13.

²¹⁷ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.13 Hilflosenentschädigungen der IV](#), S. 2.

²¹⁸ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.13 Hilflosenentschädigungen der IV](#), S. 3.

²¹⁹ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.13 Hilflosenentschädigungen der IV](#), S. 2.

8.2.4.3. Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung

Ist die Hilflosigkeit Folge eines Unfalls und war die betroffene Person zum Zeitpunkt des Unfalls unfallversichert, so entrichtet die Unfallversicherung die Hilflosenentschädigung (Art. 26 UVG).

8.2.5. Hilfsmittel

Versicherte der AHV und IV haben Anspruch auf einfache und zweckmässige Hilfsmittel, die ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder eines Studiums, die Fortbewegung, die Pflege von Kontakten zum Umfeld und die Förderung der persönlichen Selbständigkeit ermöglichen (Art. 2 Abs. 1 HVA).

In der Regel übernimmt die IV 100 % und die AHV 75 % der tatsächlichen Kosten für die benötigten Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 2 HVA und Art. 21 Abs. 3 IVG). Der Anspruch auf bestimmte Hilfsmittel, wie beispielsweise Perücken, Hörgeräte, Sprachtherapiegeräte, Prothesen, orthopädische Massschuhe und der Verleih von Rollstühlen, ist jedoch eingeschränkt.²²⁰

Der erste Antrag auf Hilfsmittel muss bei der IV-Stelle des Wohnkantons eingereicht werden. Im Kanton Wallis kann der Antrag direkt online erfolgen, indem das Formular 001.022 (IV) oder das Formular 009.001 (AHV) ausgefüllt wird: <https://www.aivs.ch/de/hilfsmittel-28.html>

8.2.6. Assistenzbeitrag der IV

Die betroffene Person, die eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht, zu Hause lebt oder leben möchte und regelmässige Hilfe benötigt, kann bei der IV-Stelle einen Assistenzbeitrag der IV beantragen (Art. 42^{quater} IVG). Der Assistenzbeitrag zielt in erster Linie darauf ab, die Autonomie der Person, die ihn erhält, zu stärken, ihr Verantwortung zu übertragen und ihr ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Wenn die betroffene volljährige Person in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, muss sie eine gewisse Selbstständigkeit besitzen und eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen, um einen Assistenzbeitrag zu erhalten (Art.39b IVV):

- eine eigene Wohnung haben;
- eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolvieren;
- eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche ausüben;
- zum Zeitpunkt des Eintritts in die Volljährigkeit bereits einen Assistenzbeitrag auf der Grundlage eines Intensivpflegezuschlags (mindestens sechs Stunden Pflege pro Tag) erhalten haben.²²¹

Der Beitrag wird aufgrund der Zeit berechnet, die die betroffene Person für die benötigte Hilfe braucht, abzüglich der Zeit, die bereits durch andere Leistungen (Hilflosenentschädigung, Grundpflege der obligatorischen Krankenversicherung usw.) berücksichtigt wurde (Art. 42^{sexies} IVG).²²²

Der Assistenzbeitrag wird für Hilfeleistungen gewährt, die die betroffene Person benötigt und die regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden. Die Assistenzperson wird auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags von der betroffenen Person selbst oder von ihrem gesetzlichen Vertreter angestellt. Die Assistenzperson darf nicht mit der betroffenen Person verheiratet sein, mit ihr in einer eingetragenen Partnerschaft leben, mit ihr in einer Lebensgemeinschaft leben oder mit ihr in gerader Linie verwandt sein (Art. 42^{quinquies} IVG).

²²⁰ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 3.02 Hilfsmittel der AHV](#), S. 2; Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung, Liste der Hilfsmittel.

²²¹ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.14 Assistenzbeitrag der IV](#), S. 2.

²²² Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.14 Assistenzbeitrag der IV](#), S. 4.

Der Assistenzbeitrag wird direkt an die betroffene Person (den Arbeitgeber) ausbezahlt, und zwar gegen Vorlage einer Monatsrechnung, die die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ausweisen muss und sich rückwirkend auf höchstens zwölf Monate beziehen darf (Art. 42^{septies} IVG und Art. 39i IVV).²²³

8.2.7. Erwerbsausfallentschädigung, Mutterschaftsentschädigung, Entschädigung des anderen Elternteils, Betreuungsentschädigung und Adoptionsentschädigung

8.2.7.1. Erwerbsausfallentschädigung

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO) haben Personen, die in der Schweizer Armee, im Zivildienst, beim Roten Kreuz oder im Zivildienst dienen oder an eidgenössischen oder kantonalen Kaderkursen von Jugend und Sport oder an Leiterkursen für Jungschützen teilnehmen. (Art. 1a EOG).

Personen, die während des Dienstes keinen Lohn beziehen, erhalten die Entschädigung direkt. Wenn der Arbeitgeber während des Dienstes weiterhin den Lohn bezahlt, wird die Entschädigung an ihn ausbezahlt (Art. 19 EOG).²²⁴

Dienstleistende erhalten Kinderzulagen (zusätzlich zur Grundentschädigung) für ihre eigenen Kinder, aber auch für Kinder, die sie aufgenommen haben und für deren Pflege und Erziehung sie unentgeltlich und dauernd aufkommen (Art. 6 EOG).²²⁵

Eine Zulage für Betreuungskosten kann auch einer Person gewährt werden, die mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt und an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Dienst ist, sofern ihr zusätzliche Kosten entstehen, weil sie die üblichen Erziehungsaufgaben nicht selbst wahrnehmen kann (Art. 7 EOG)

Die dienstleistende Person hat zusätzlich zur Grundentschädigung Anspruch auf eine Betriebszulage, wenn sie die Kosten eines Betriebs (Räumlichkeiten usw.) trägt und den wesentlichen Teil ihres Einkommens erzielt aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Eigentümerin, Pächterin oder Nutzniesserin eines Betriebs, als Gesellschafterin einer Kollektivgesellschaft, als unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft, als Mitglied einer anderen Personengemeinschaft, die einen Erwerbszweck verfolgt, aber keine Rechtspersönlichkeit besitzt (einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft usw.) (Art. 8 EOG).²²⁶

Bei jedem Dienst muss der Person eine EO-Anmeldung ausgehändigt werden, die sie wie folgt ausfüllen und einsenden muss:²²⁷

- für Angestellte oder Lernende: an den Arbeitgeber;
- für Selbstständige: an die zuständige Ausgleichskasse;
- für Personen, die sowohl angestellt als auch selbständig erwerbend sind: an die zuständige Ausgleichskasse;
- für Arbeitslose: an den letzten Arbeitgeber oder, falls dieser nicht mehr existiert, an die Ausgleichskasse des Wohnkantons;
- für Studierende, die auch erwerbstätig sind: an den letzten Arbeitgeber;
- für nichterwerbstätige Studierende: an die Ausgleichskasse des Kantons, in dem die Lehranstalt liegt;
- für Nichterwerbstätige: an die Ausgleichskasse des Wohnkantons;
- für Auslandschweizer: an die Schweizerische Ausgleichskasse, Postfach 3100, 1211 Genf 2.

²²³ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 4.14 Assistenzbeitrag der IV](#), S. 5.

²²⁴ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.01 Erwerbsausfallentschädigungen](#), S. 2.

²²⁵ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.01 Erwerbsausfallentschädigungen](#), S. 4.

²²⁶ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.01 Erwerbsausfallentschädigungen](#), S. 5.

²²⁷ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.01 Erwerbsausfallentschädigungen](#), S. 7.

8.2.7.2. Mutterschaftsentschädigung

Jede erwerbstätige Mutter hat in den ersten 14 Wochen nach der Geburt ihres Kindes Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung (Art. 16c EOG). Als Erwerbsausfallentschädigung erhält sie 80 % des durchschnittlichen Einkommens, das sie vor der Entbindung erzielt hat, höchstens aber 220 Franken pro Tag (Art. 16e und 16f EOG).²²⁸

Hierfür muss sie in den 9 Monaten vor der Geburt AHV-versichert gewesen sein und in den 9 Monaten vor der Geburt mindestens 5 Monate lang gearbeitet haben. Bei einer Frühgeburt wird die 9-Monatsfrist verkürzt (Art. 16b Abs. 1 und 2 EOG).

⚠ Der Antrag auf Mutterschaftsentschädigung muss bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, die zuletzt die AHV/IV/EO-Beiträge vom Lohn der Mutter erhoben hat. Wenn sie angestellt ist, wird der Antrag normalerweise über ihren Arbeitgeber gestellt.²²⁹

8.2.7.3. Entschädigung des anderen Elternteils

In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes hat der Vater oder die Ehefrau der Mutter (die als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB gilt), der oder die erwerbstätig ist, Anspruch auf einen Urlaub von zehn Tagen (bei einer 100-prozentigen Erwerbstätigkeit) und erhält dafür eine Erwerbsersatzleistung. Die Anzahl der Urlaubstage wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad berechnet (Art. 16i ff EOG).²³⁰

⚠ Wenn der Arbeitgeber den Lohn während des Urlaubs weiterzahlt, überweist die Ausgleichskasse die Zulage direkt an den Arbeitgeber. In besonderen Fällen oder bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer verlangen, dass ihm diese Zulage direkt von der Ausgleichskasse ausgezahlt wird. Die Zulage für den anderen Elternteil kann auch ins Ausland gezahlt werden, wenn der Elternteil nach der Geburt seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. In diesem Fall ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.²³¹

8.2.7.4. Betreuungsentschädigung

Die Betreuungsentschädigung ist für Eltern gedacht, deren minderjähriges Kind schwer krank ist und deshalb viel Hilfe und Pflege braucht. Eltern, die die Voraussetzungen für die Betreuungszulage erfüllen, haben Anspruch auf maximal 14 Wochen Urlaub und auf eine Erwerbsausfallentschädigung (Art. 16n ff EOG).

Um Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung zu haben, muss der Elternteil seine Arbeit unterbrechen, um sich um sein Kind zu kümmern (Art. 16n Abs. 1 EOG).²³²

Das Formular für den Antrag auf Betreuungsentschädigung kann auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Wallis heruntergeladen werden: <https://www.ahvwallis.ch/de/Versicherungen/EO-MSE-VSE-BUE/Betreuungsentschadigung/Betreuungsentschaedigung.html> und ist an folgende Empfänger weiterzuleiten:²³³

- für Arbeitnehmer: an den Arbeitgeber;
- für Selbstständigerwerbende: an die zuständige Ausgleichskasse;
- für Arbeitslose: an den letzten Arbeitgeber.

8.2.7.5. Adoptionsentschädigung

Personen, die ein Kind unter vier Jahren im Hinblick auf die Adoption aufnehmen, haben während des ersten Jahres nach der Aufnahme Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von höchstens zwei Wochen, während dessen sie eine Erwerbsausfallentschädigung erhalten (Art. 16t ff EOG).

²²⁸ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.02 Mutterschaftsentschädigung](#), S. 2.

²²⁹ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.02 Mutterschaftsentschädigung](#), S. 7.

²³⁰ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.04 Entschädigung des anderen Elternteils \(Vater oder Ehefrau der Mutter\)](#), S. 2.

²³¹ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.04 Entschädigung des anderen Elternteils \(Vater oder Ehefrau der Mutter\)](#), S. 8.

²³² Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.10 Betreuungsentschädigung](#), S. 2.

²³³ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.10 Betreuungsentschädigung](#), S. 6 - 7.

Um Anspruch auf Adoptionsentschädigungen zu haben, muss eine Person in den neun Monaten unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes der obligatorischen Versicherung im Sinne des AHV-Gesetzes unterstellt gewesen sein und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sein. Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, haben keinen Anspruch auf Adoptionsentschädigung. Die im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegten Beschäftigungs- und Versicherungszeiten werden bei dieser Berechnung berücksichtigt.²³⁴

Der Antrag ist mit dem Formular 318.754 zu stellen, welches der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK), Schwarztorstrasse 59, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 64 25, einzureichen ist, sobald der gesamte Urlaub bezogen wurde oder die Rahmenfrist von einem Jahr abgelaufen ist.²³⁵

8.2.8. Arbeitslosenversicherung

8.2.8.1. Allgemeines

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert Arbeitnehmer, um ihnen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Entschädigungen zu gewähren (Art. 1a Abs. 1 AVIG).²³⁶

Die ALV bezweckt zudem, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern, die bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die rasche und dauernde Eingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern (Art. 1a Abs. 2 AVIG)

Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer sowie ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, Beiträge an die ALV zu entrichten. Der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber tragen je die Hälfte der Beiträge (Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 AVIG).²³⁷

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70 % des versicherten Verdienstes und wird in Form von Taggeldern ausgerichtet. Sie beträgt jedoch 80 % des versicherten Verdienstes für (i) Personen, die für den Unterhalt von Kindern verantwortlich sind, oder (ii) Personen, deren Taggeld bei 70 % weniger als 140 Franken betragen würde, oder (iii) Personen, die eine IV-Rente mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % beziehen (Art. 22 AVIG). Der Höchstbetrag des versicherten Monatsverdienstes entspricht demjenigen der obligatorischen Unfallversicherung, d.h. 12'350 Franken (Art. 23 AVIG). Die Anzahl der Taggelder kann je nach Beitragsdauer, Alter und allfälligem Invaliditätsgrad variieren (Art. 27 AVIG).

Jede Person, die während der letzten zwei Jahre vor ihrer Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung mindestens 12 Monate lang einer beitragspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist oder von der Beitragszahlung befreit ist (Studium, Krankheit oder Haft während mehr als 12 Monaten, Scheidung, Aufhebung der IV-Rente oder Rückkehr aus dem Ausland), hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dazu muss die leistungsbeanspruchende Person einen zu berücksichtigenden Arbeitsausfall nachweisen, vermittlungsfähig sein und die Kontrollvorschriften erfüllen (Art. 13 und 14 AVIG).

Für Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Staates werden Versicherungszeiten in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat berücksichtigt, wenn die leistungsbeanspruchende Person ihren Arbeitsplatz in der Schweiz verliert (Art. 8 FZA).²³⁸

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Arbeitslosenversicherung keine Ansprüche mehr geltend machen können, werden Übergangsleistungen gewährt. Diese Leistungen dienen der Deckung des Existenzbedarfs bis zum Bezug einer Altersrente. Der Anspruch auf diese Leistungen ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft (Art. 3 ÜLG).²³⁹

²³⁴ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.11 Adoptionsentschädigung](#), S. 2 - 3.

²³⁵ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.11 Adoptionsentschädigung](#), S. 4.

²³⁶ Informationsstelle AHV/IV, <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Weitere-Sozialversicherungen/Arbeitslosenversicherung-ALV>.

²³⁷ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 2.08 Beiträge an die Arbeitslosenversicherung](#), S. 2.

²³⁸ Informationsstelle AHV/IV, [Soziale Sicherheit in der Schweiz](#), S. 73.

²³⁹ Informationsstelle AHV/IV, [Soziale Sicherheit in der Schweiz](#), S. 74.

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt nach einer Wartefrist von fünf Tagen nach Ablauf der kontrollierten Arbeitslosigkeit. Für Personen, die keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben, verlängert sich die Wartefrist je nach Höhe des versicherten Verdienstes auf 10 bis 20 Tage (Art. 18 AVIG).

8.2.8.2. Aufgaben der Beistandsperson

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muss die Beistandsperson überprüfen, ob die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältnis eingehalten wurde. Anschliessend muss sie sicherstellen, dass sich die betroffene Person, wenn möglich noch vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei einem RAV anmeldet und sobald sie von der Kündigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhält, mit der Stellensuche beginnt. Die Beistandsperson hat auch dafür zu sorgen, dass die für die Anmeldung der betroffenen Person erforderlichen Unterlagen an die Arbeitslosenkasse geschickt werden.

Die Beistandsperson muss das Budget der betroffenen Person an die Arbeitslosenentschädigung anpassen, die niedriger ist als ihr vorheriges Einkommen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Kantons Wallis:

<https://www.vs.ch/de/web/sict>

sowie in der Broschüre «Arbeitslosigkeit» des SECO, die auf der Website verfügbar ist:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen.html>.

8.2.8.3. Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen

Lohnausfallversicherung Krankheit: Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft hat die versicherte Person nur während der ersten 30 Tage der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug können maximal 44 Taggelder ausgerichtet werden. Danach endet der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, es kann jedoch eine freiwillige Erwerbsausfallversicherung mit Leistungsbezug ab dem 31. Tag und einer Entschädigung in Höhe der Arbeitslosenentschädigung abgeschlossen werden (Art. 28 AVIG).²⁴⁰

Lohnausfallversicherung Unfall: Bei einem Unfall wird die versicherte Person während drei Tagen (einschliesslich des Unfalltages) von der ALV entschädigt und erhält anschliessend Taggelder der SUVA, solange ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht (Art. 28 AVIG und Art. 16 Abs. 2 UVG). Sobald der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erlischt, erlischt der Versicherungsschutz innerhalb von 30 Tagen. Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erloschen ist, können innerhalb von 30 Tagen mit der SUVA eine Sondervereinbarung abschliessen, die den Versicherungsschutz um höchstens 6 Monate verlängert (Art. 3 UVG).²⁴¹

8.2.9. Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge (BV) ist die zweite Säule der Sozialversicherung. Sie soll der versicherten Person die Möglichkeit bieten, ihren bisherigen Lebensstandard im Alter angemessen zu halten (Art. 1 BVG). Das Ziel der BV ist es, durch die Ergänzung der AHV/IV-Rente um die BVG-Rente 60 % des letzten Lohns zu erreichen. Darüber hinaus deckt die zweite Säule die Risiken Tod und Invalidität ab.²⁴²

Alle Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber ein Jahreseinkommen von mehr als 22'680 Franken (Zahlen von 2025) beziehen, sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Lebensjahres (Art. 7 Abs. 1 BVG) für das Alter versichert.

Der Teil des Jahreslohns zwischen 26'460 Franken und 90'720 Franken (Zahlen von 2025) (koordinierter Lohn) muss versichert sein (Art. 8 Abs. 1 BVG).

²⁴⁰ arbeit.swiss, [Broschüre «Arbeitslosigkeit»](#), S. 19 - 20.

²⁴¹ arbeit.swiss, [Broschüre «Arbeitslosigkeit»](#), S. 21 - 22.

²⁴² Informationsstelle AHV/IV, <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Weitere-Sozialversicherungen/Berufliche-Vorsorge-BV>.

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis. Für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung beginnt sie an dem Tag, an dem erstmals ein Taggeld ausbezahlt wird. Sie endet mit Erreichen des Rentenalters, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Unterschreiten des Mindestlohns oder bei Erlöschen des Anspruchs auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Art. 10 AVIG).

Die Vorsorgeeinrichtungen können in ihrem Reglement Leistungen vorsehen, die über das Mindestmass hinausgehen (Art. 49 BVG). Der maximal versicherbare Lohn beträgt 907'200 Franken pro Jahr (Zahlen für 2025) (Art. 79c BVG).²⁴³

Jede Vorsorgeeinrichtung legt in ihrem Reglement die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens demjenigen der Arbeitnehmer entsprechen (Art. 66 BVG).

Versicherte Personen, die ihre Vorsorgeeinrichtung vor Eintritt eines Versicherungsfalls (Alter, Tod oder Invalidität) verlassen, beispielsweise bei einem Arbeitgeberwechsel oder bei Beendigung der Erwerbstätigkeit, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeit). Bei einem Arbeitgeberwechsel überträgt die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers (Art. 2 und 3 FZG).²⁴⁴

Jede Person, die der beruflichen Vorsorge unterstellt ist, hat Anspruch auf:

- eine Altersrente, wenn sie das Rentenalter erreicht (Art. 13 ff BVG);
- eine Invalidenrente, wenn sie eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % aufweist (Art. 23 ff BVG);
- eine Rente für jedes Kind, das beim Tod des versicherten Person Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 17, 20 und 25 BVG);
- eine Kapitalabfindung, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente beträgt oder wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung dies vorsieht (Art. 37 BVG).

Die Hinterlassenen (Ehepartner, Lebenspartner und Kinder) haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes versichert war oder eine Rente bezog (Art. 18 ff BVG).²⁴⁵

Wenn die betroffene Person bei mehreren Arbeitgebern Beiträge an die BV geleistet hat und nicht über die erforderlichen Informationen verfügt, um herauszufinden, bei welchen Pensionskassen diese Gelder liegen, kann mit dem entsprechenden Formular ein Antrag an die Zentralstelle 2. Säule gestellt werden, die dann recherchiert, bei welcher Kasse die Person Beiträge geleistet hat (Art. 24d FZG).

Zentralstelle 2. Säule

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle

Postfach 1023

3000 Berne 14

<https://sfbvg.ch/>

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG²⁴⁶ verwaltet insbesondere die Freizügigkeitskonten (Art. 60 Abs. 5 BVG).

8.2.10. Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe basiert auf dem Solidaritätsprinzip und hat zum Ziel, Personen zu unterstützen, die Schwierigkeiten bei der sozialen Integration haben oder nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre lebensnotwendigen und persönlichen Bedürfnisse zu decken (Art. 1 GES). Sie

²⁴³ Informationsstelle AHV/IV, [Soziale Sicherheit in der Schweiz](#), S. 44.

²⁴⁴ Informationsstelle AHV/IV, [Soziale Sicherheit in der Schweiz](#), S. 45.

²⁴⁵ Informationsstelle AHV/IV, [Soziale Sicherheit in der Schweiz](#), S. 47.

²⁴⁶ Stiftung Auffangeinrichtung BVG, <https://aeis.ch/>.

kommt subsidiär zu allen anderen Einkommensquellen zum Tragen, auf die die betroffenen Personen zurückgreifen können (Art. 3 Abs. 1 Bst. b GES). Die Sozialhilfe zielt auf die Wiederherstellung der sozialen und finanziellen Selbstständigkeit der Leistungsempfänger ab.

Dazu sieht sie hauptsächlich vor:

- soziale Unterstützung, einschliesslich Zuhören, Information und Beratung, sowie gegebenenfalls Überweisung an andere Stellen;
- finanzielle/materielle Unterstützung, wenn eine Person nicht in der Lage ist, sich selbst - teilweise oder vollständig - zu versorgen;
- Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung.²⁴⁷

Die Sozialhilfe kann die betroffene Person bei Verfahren zur Gewährung von Sozialversicherungsleistungen, insbesondere der IV, durch Vorschüsse unterstützen.

Der Antrag auf Sozialhilfe ist an die Sozialdienststelle des SMZ zu richten, die die Anträge auf finanzielle Unterstützung entgegennimmt. Diese prüft anhand der für die Abklärung erforderlichen Unterlagen den Leistungsanspruch und leitet den Antrag zur Entscheidung an die Sozialhilfebehörde (Wohnsitzgemeinde) weiter (Art. 8 Abs. 2 GES).

Nach Einreichung des Sozialhilfeantrags werden folgende Schritte unternommen:

- Treffen mit der betroffenen Person zur Feststellung des Anspruchs auf die monatliche Beihilfe;
- Zusammenarbeit mit dem Umfeld der betroffenen Person (Familie, medizinisches Personal, Sozialdienste, berufliche Umgebung usw.) in Absprache mit der betroffenen Person;
- Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf verschiedene Versicherungen und Leistungen, wobei die Sozialhilfe subsidiär zu allen anderen Einkommensquellen (IBU, IV, EL, Arbeitslosenversicherung usw.) ist;
- Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung (Zusammenarbeit mit dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum, Unterstützung bei der Stellensuche, Umsetzung und Begleitung von beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen).

8.2.11. Kantonaler Familienfonds

Der kantonale Familienfonds ermöglicht die Gewährung von Sozialhilfe in Form einer Haushaltszulage an alleinstehende Personen oder Paare mit unterhaltsberechtigten Kindern mit bescheidenem Einkommen und mit Wohnsitz im Wallis. Die Normen für die Bestimmung der anspruchsberechtigten Familien richten sich analog zur Gewährung von Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung nach dem Einkommen und Vermögen. Der Staatsrat legt jedes Jahr die Grenzen für den Anspruch auf Haushaltszulagen entsprechend den Mitteln des Fonds und den potenziellen Begünstigten fest (Art. 45 kFamZV).

Die Familien erhalten automatisch eine Mitteilung über ihren Anspruch auf Haushaltszulage und müssen der Ausgleichskasse die Bank- oder Postverbindung für die Auszahlung mitteilen.²⁴⁸

8.2.12. Soforthilfe für ein hospitalisiertes Kind (im Falle von Krankheit oder Unfall)

Familien mit einem Kind, dessen Pflege oder Spitalaufenthalt länger als 30 Tage dauert, können eine Soforthilfe zur Deckung der Kosten für Transport, ausserhäusliche Verpflegung, Unterbringung, Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung erhalten (Art. 45a kFamZV).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können:

- die Pflege oder der Spitalaufenthalt muss mindestens 30 Tage dauern;

²⁴⁷ Staat Wallis, <https://www.vs.ch/de/web/sas/aide-sociale-prestations>.

²⁴⁸ Ausgleichskasse, <https://www.ahvwallis.ch/de/Versicherungen/KFF-Kantonaler-Familienfonds/Kantonaler-Familienfonds/Kantonaler-Familienfonds.html>.

- die Pflege oder die Spitalbehandlung betrifft ein Kind, das höchstens 18 Jahre alt ist; befindet sich das Kind in einer Ausbildung, so wird die Unterstützung bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum 25. Lebensjahr gewährt;
- die Anwesenheit eines Elternteils beim kranken oder hospitalisierten Kind ist erforderlich;
- der Verdienstaufschlag oder die Zusatzkosten sind nachgewiesen und stehen im Zusammenhang mit der Krankheit oder dem Unfall des Kindes;
- das monatliche Familieneinkommen darf den Höchstbetrag von 12'000 Franken (8'000 Franken bei Einelternhaushalten) nicht übersteigen.²⁴⁹

Das Formular zur Beantragung von Soforthilfe finden Sie direkt auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Wallis: <https://www.ahvwallis.ch/de/Versicherungen/KFF-Kantonaler-Familienfonds/Kantonaler-Familienfonds/Kantonaler-Familienfonds-KFF.html>

8.2.13. Geburtszulage für Arbeitslose

Arbeitslose können bei der Geburt eines Kindes oder bei einer Adoption ebenfalls eine Geburtszulage erhalten (Art. 45b kFamZV).

Das Formular zur Beantragung der Geburtszulage finden Sie direkt auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Wallis: <https://www.ahvwallis.ch/de/Versicherungen/ALV-Arbeitslosenversicherung/Arbeitslosenversicherung.html>

8.2.14. Unfallversicherung

Die versicherten Personen haben bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten Anspruch auf die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (Art. 1a und 6 Abs. 1 UVG).

Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber weniger als acht Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten obligatorisch versichert, nicht jedoch gegen Nichtberufsunfälle. Für diese Teilzeitbeschäftigten gelten Unfälle auf dem Weg zur Arbeit jedoch als Berufsunfälle (Art. 13 UVV).

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) ist der Hauptversicherer. Arbeitnehmer, die in einem anderen als den gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereichen (Art. 58 und 66 UVG) beschäftigt sind, sind bei einem anderen zugelassenen Versicherer (private Versicherungsgesellschaft, Krankenkasse oder öffentliche Unfallversicherung) versichert.²⁵⁰

Die Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, diejenigen für die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfälle zu Lasten des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab und bezahlt die gesamten Prämien (Art. 91 Abs. 1 bis 3 UVG).

Die Unfallversicherung deckt insbesondere folgende Leistungen (Art. 10 ff UVG): Leistungen für Pflege und Kostenvergütung (z.B. Kosten für ärztliche Behandlung, Hilfsmittel, Entschädigung für Sachschäden, Reise- und Rettungskosten, Kosten für die Überführung und Bestattung), Geldleistungen (Taggelder, Invalidenrenten, Kapitalabfindungen, Integritätsentschädigungen, Hilflosenentschädigungen, Hinterlassenenrenten).

Personen, die nicht erwerbstätig sind, sind durch die obligatorische Krankenversicherung gegen Unfälle versichert (Art. 1a Abs. 2 Bst. b KVG). Um eine Doppelversicherung zu vermeiden, muss der Arbeitnehmer bei seiner Krankenkasse die Sistierung der Unfalldeckung beantragen.²⁵¹ Die Beistandsperson sollte jedoch in jedem Fall sicherstellen, dass die betroffene Person gegen Unfälle versichert ist.

²⁴⁹ Ausgleichskasse, <https://www.ahvwallis.ch/de/Versicherungen/KFF-Kantonaler-Familienfonds/Kantonaler-Familienfonds/Kantonaler-Familienfonds-KFF.html>.

²⁵⁰ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.05 Obligatorische Unfallversicherung UVG](#), S. 4.

²⁵¹ Informationsstelle AHV/IV, [Merkblatt 6.07 Obligatorische Krankenversicherung](#), S. 4.

8.2.15. Krankenversicherung (Grundversicherung)

Die soziale Krankenversicherung garantiert jedem Zugang zu medizinischer Grundversorgung bei Krankheit, Mutterschaft oder Unfall, wenn keine Unfallversicherung die Kosten übernimmt.²⁵²

8.2.15.1. Beitritt

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss bei einer Krankenkasse versichert sein. Diese Verpflichtung gilt auch für andere Personengruppen, insbesondere für Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung von mindestens drei Monaten, sowie für Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben (Art. 1 KVV).

Erfolgt der Beitritt innerhalb von drei Monaten (ab der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz), tritt die Versicherung rückwirkend in Kraft. Andernfalls gilt der Versicherungsschutz erst ab dem Datum des Beitritts (Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 KVG).

8.2.15.2. Kostenbeteiligung

Die Beteiligung der versicherten Person an den Kosten der Leistungen umfasst einen festen Jahresbetrag (Franchise) sowie einen prozentualen Selbstbehalt (10 % der Kosten, die die Franchise übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 700 Franken pro Jahr für Erwachsene und 350 Franken für Kinder). Bei einem Spitalaufenthalt leisten Erwachsene und junge Erwachsene (d.h. unter 25 Jahren), die sich nicht mehr in Ausbildung befinden, einen Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthalts von 15 Franken pro Tag (Art. 103 und 104 KVV).

Keine Beteiligung der versicherten Person ist erforderlich, wenn es sich um Leistungen bei Mutterschaft und Leistungen bei Krankheit handelt, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden (Art. 64 Abs. 7 Bst. b KVG).

8.2.15.3. Prämien

Versicherte Personen haben die Möglichkeit, ihre Prämie zu reduzieren. Dies kann insbesondere durch die Wahl der Höhe der Selbstbeteiligung (Franchise) oder durch die Wahl eines bestimmten Leistungserbringermodells erfolgen. Der Versicherer gewährt einen Prämienrabatt, wenn sich die versicherte Person verpflichtet, eine höhere Jahresfranchise als die übliche Franchise von 300 Franken (für Kinder kostenlos) zu übernehmen.

Für Erwachsene betragen die wählbaren Franchisen 500 Franken, 1'000 Franken, 1'500 Franken, 2'000 Franken und 2'500 Franken (Art. 93 KVV). Durch die Wahl eines bestimmten Leistungserbringermodells kann sich die versicherte Person verpflichten, sich ausschliesslich in einer medizinischen Gemeinschaftspraxis, einer sogenannten HMO, behandeln zu lassen oder zunächst eine Hausarztpraxis zu konsultieren, wo entschieden wird, ob sie an einen Facharzt überwiesen wird (Hausarztmodell). Dafür erhält die versicherte Person eine Prämienreduktion, hat aber keine freie Wahl des Arztes oder des Spitals (ausser in Notfällen) (Art. 41 Abs. 4 KVG).²⁵³

Die Prämie hängt nicht vom Einkommen der versicherten Person ab, sondern variiert je nach Krankenkasse, Wohnsitz und Versicherungsmodell.²⁵⁴

8.2.15.4. Subventionen

Versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können zudem einen Zuschuss zur Prämienreduktion erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 2 und 3 VüIPV):

- für den Krankheitsfall bei einem nach KVG zugelassenen Versicherer krankenversichert sein;
- am 1. Januar des Beitragsjahres einen Wohnsitz im Wallis haben;
- die Einkommensgrenzen für den Bezug kantonaler Subventionen nicht überschreiten.

²⁵² Informationsstelle AHV/IV, [Soziale Sicherheit in der Schweiz](#), S. 54.

²⁵³ Informationsstelle AHV/IV, [Soziale Sicherheit in der Schweiz](#), S. 56.

²⁵⁴ Informationsstelle AHV/IV, [Soziale Sicherheit in der Schweiz](#), S. 57.

Für anspruchsberechtigte Personen, die keine automatische Benachrichtigung über ihren Anspruch auf Subventionen erhalten haben, kann das Antragsformular unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.ahvwallis.ch/Subventionsgesuch_2026

8.2.15.5. Leistungen

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (sofern dieses Risiko gedeckt ist und keine Unfallversicherung in Frage kommt) und Mutterschaft. Sie übernimmt insbesondere folgende Kosten (Art. 25 bis 31 KVG):

- Leistungen zur Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen (Untersuchungen, Behandlungen und Pflegeleistungen, die ambulant oder stationär erbracht werden);
- Analysen, Medikamente, diagnostische oder therapeutische Mittel und Geräte, Beteiligung an den Kosten für ärztlich verordnete Kuren und medizinische Rehabilitationsmassnahmen;
- Transport und Rettung (Beitrag von 50 %, maximal 500 Franken bzw. 5'000 Franken pro Kalenderjahr);
- bestimmte Untersuchungen zur medizinischen Prävention, beispielsweise bei Neugeborenen und Kindern oder gynäkologische Untersuchungen;
- Mutterschaftsleistungen.

8.2.15.6. Krankenkassenwechsel

Wenn die versicherte Person die Krankenversicherung per 1. Januar wechseln möchte, muss die Kündigung spätestens am 30. November bei ihrer bisherigen Krankenkasse eintreffen. Handelt es sich um eine Standardversicherung mit einer Franchise von 300 Franken, kann diese ebenfalls unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni gekündigt werden. Der Versicherer muss das Kündigungsschreiben somit spätestens am 31. März erhalten haben.

Versicherte Personen können die Krankenkasse nicht wechseln, wenn sie nicht alle ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihrer Krankenkasse bis zum 31. Dezember beglichen haben. Dies betrifft Verbindlichkeiten, für die die versicherte Person bis zum 30. November eine Mahnung erhalten hat.

Auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG) befindet sich ein Tool, mit dem die Prämien der verschiedenen Krankenkassen verglichen werden können:

<https://www.priminfo.admin.ch/de/praemien>

Weitere Informationen enthält die Broschüre «Die obligatorische Krankenversicherung» des BAG:

[Die obligatorische Krankenversicherung](#)

8.2.16. Opferhilfe

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) und die Strafprozessordnung (StPO) garantieren Opfern von Straftaten und ihren Angehörigen (Ehepartner, Kinder und Eltern des Opfers) besondere Rechte:

- jedes Opfer kann sich in jedem Schweizer Kanton an eine Beratungsstelle für Opferhilfe wenden, um dort Beratung und Unterstützung zu erhalten;
- im Rahmen des Strafverfahrens kommen dem Opfer bestimmte Rechte zu;
- das Opfer kann auch im Kanton, in dem die Straftat begangen wurde, Schadenersatz für den durch die Straftat entstandenen Schaden (materieller Schaden und/oder immaterieller Schaden) geltend machen.

Die Opferhilfe-Beratungsstellen bieten eine vertrauliche und kostenlose Anlaufstelle an. Sie beraten Opfer und deren Angehörige, helfen ihnen, ihre Rechte geltend zu machen, und vermitteln ihnen Fachpersonen (Anwälte, Psychologen, Ärzte usw.). Sie leisten somit sofortige oder längerfristige Hilfe, insbesondere in Form von folgenden Dienstleistungen:

- medizinische, psychologische, soziale, materielle und rechtliche Hilfe;
- Anwaltskosten bei Straftaten, die nach dem 1. Januar 2009 begangen wurden (Art. 5 OHV und Art. 7 AGOHG).

Die Gespräche finden nur nach Vereinbarung statt. Das Opfer, das mit einer Beratungsstelle seiner Wahl in Kontakt treten will, kann dies von Montag bis Freitag während der Bürozeiten (9.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr) tun.

Opferhilfe Oberwallis

Gliserallee 10, 3902 Brig-Glis
Tel. 027 946 85 32
Termin nach Vereinbarung

Opferhilfe Mittel-Unterwallis

Rue des Vergers 1, 1950 Sion
Tel. 027 607 31 00
Termin nach Vereinbarung, in Sitten und im Maison Santé Chablais in Collombey-Muraz

Der Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz kann jeder Person, die durch eine Straftat unmittelbar in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt ist, finanzielle Unterstützung gewähren. Sachschäden werden hingegen nicht berücksichtigt (Art. 19 Abs. 3 OHG).

Opferhilfeleistungen werden nur subsidiär gewährt, also nur dann, wenn der Täter oder ein anderer Schuldner keine oder nur unzureichende Leistungen erbringt.

Die gewährte finanzielle Hilfe kann folgende Formen annehmen:

- Entschädigung für den erlittenen Schaden, sofern dieser 500 Franken übersteigt (Art. 20 Abs. 3 OHG);
- Wiedergutmachung des immateriellen Schadens (Genugtuung);
- Vorschuss (Vorauszahlung der Entschädigung).

Es ist ein Gesuch an den Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz, Avenue de la Gare 39, 1950 Sitten, zu richten, der einen beschwerdefähigen Entscheid erlässt.

8.3. Privatversicherungen

Das vorliegende Handbuch behandelt nur die gängigsten und wichtigsten Privatversicherungen. Die Versicherungspolice und die allgemeinen Versicherungsbedingungen jeder einzelnen Versicherung, die auf den Namen der betroffenen Person abgeschlossen wurde, sollten von der Beistandsperson sorgfältig gelesen werden.

Die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person sind so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Einige Versicherungen bieten Senioren einen Rabatt an. Oft muss dieser jedoch beantragt werden, da die Prämienreduktion nicht automatisch gewährt wird. Darüber hinaus lohnt es sich immer, das Preis-Leistungs-Verhältnis zu vergleichen, da dieses von Versicherung zu Versicherung stark variieren kann.²⁵⁵

8.3.1. Hausratsversicherung

Es wird empfohlen, eine Hausratsversicherung abzuschliessen, wenn die betroffene Person zu Hause wohnt. Versichert werden können alle Gegenstände, die nicht fest mit dem Haus verbunden sind, also alles, was beweglich ist. Versichert sind Schäden durch Feuer, Wasser, Glasbruch und Diebstahl. Versichert wird in der Regel der Neuwert der Gegenstände. Die Effekten Dritter sind ebenfalls versichert, sofern es sich um der betroffenen Person geliehene Sachen oder um Sachen eines Gastes handelt. Die

²⁵⁵ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S. 46.

Beistandsperson sollte jedoch darauf achten, dass die Versicherungssumme ausreichend ist. Entspricht diese nicht dem Wert des Hausrats, werden die Leistungen im Schadenfall gekürzt.

Wohnt die betroffene Person in einem Heim, ist eine Hausratversicherung oft nicht notwendig. Die Beistandsperson sollte jedoch prüfen, wie das Heim die Versicherung geregelt hat und vor allem, welche persönlichen Gegenstände die betroffene Person mitnehmen konnte. Die Höhe der Versicherung sollte in jedem Fall an die neue Situation angepasst werden.²⁵⁶

8.3.2. Privathaftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung dient dazu, Schäden zu decken, die die versicherte Person oder unter ihrer Verantwortung stehende Personen oder Tiere Dritten unbeabsichtigt zufügen. Es kann sich um Schäden an Personen oder Sachen handeln. Diese Versicherung ist nicht obligatorisch (ausser für Halter von Kraftfahrzeugen), wird jedoch empfohlen, da erhebliche Schäden entstehen können, die das Budget der betroffenen Person bei weitem übersteigen.

Schäden, die während der Ausübung einer beruflichen Haupt- oder Nebentätigkeit entstehen, sind ebenso wie Risikosportarten und andere Tätigkeiten, die eine besondere Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, gesondert zu versichern.

Einige Heime schliessen eine kollektive Haftpflichtversicherung ab, die auch Schäden decken, die durch ihre Bewohner verursacht werden. Wenn die betroffene Person in einem Heim wohnt oder kurz vor dem Einzug in ein Heim steht, wird der Beistandsperson empfohlen, sich mit dem Heim in Verbindung zu setzen, um zu klären, welche Schäden durch die Versicherung der Einrichtung gedeckt sind und welche nicht. So kann entschieden werden, ob der Abschluss oder die Beibehaltung einer individuellen Haftpflichtversicherung erforderlich ist.

8.3.3. Krankenkasse (Zusatzversicherungen VVG)

Zusatzversicherungen sind freiwillig und sichern besondere Bedürfnisse (halbprivate oder private Spitalabteilung) oder Zusatzleistungen (Behandlungen durch Naturheilpraktiker, Osteopathen, normale Zahnbehandlungen usw.) ab. Die Höhe der Prämie richtet sich grundsätzlich nach dem Risiko, das die versicherte Person für den Versicherer darstellt. Der Versicherer kann eine Person ablehnen oder ihr aufgrund ihres Gesundheitszustands Vorbehalte auferlegen.²⁵⁷

Diese Versicherungen unterliegen dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Beistandsperson sollte grundsätzlich keine Zusatzversicherungen kündigen, die bei Beginn ihres Mandats bereits bestanden, sofern die betroffene Person diese Versicherung beibehalten möchte und die Prämien dafür aufbringen kann. Bevor die Kündigung einer Zusatzversicherung in Betracht gezogen wird, muss die Beistandsperson prüfen, inwieweit die Leistungen dieser Versicherung für die betroffene Person wichtig sind. Kündigungen müssen gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgen.²⁵⁸

²⁵⁶ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 49.

²⁵⁷ Bundesamt für Gesundheit (BAG), [Die obligatorische Krankenversicherung](#), S. 16.

²⁵⁸ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2014, S. 48.

9. Leistungen anderer Fonds, Stiftungen oder gemeinnütziger Einrichtungen

Wenn der Erwerb einer wichtigen Sache oder die Bezahlung bestimmter Dienstleistungen, die für das Wohlergehen der betroffenen Person nützlich sind, nicht anders finanziert werden kann, oder wenn eine dringende Notlage vorliegt, kann ein Gesuch auf finanzielle Unterstützung an Fonds, Stiftungen oder gemeinnützige Einrichtungen gestellt werden

Es empfiehlt sich, ein solches Gesuch schriftlich zu stellen und dabei kurz die Situation der betroffenen Person (warum sie in Not geraten ist), das aktuelle Budget und die Angaben zur benötigten Hilfe, deren Zweck sowie die gewünschte Höhe des Beitrags anzugeben.

Es kann sinnvoll sein, dass die betroffene Person und ihre Beistandsperson jeweils einen Brief verfassen und eine Kopie der Ernennungsurkunde der Beistandsperson beifügen, um den offiziellen Charakter des Gesuches zu belegen.²⁵⁹

Eine Liste der Vereine und Stiftungen im Kanton Wallis befindet sich in der Beilage.

²⁵⁹ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 50.

10. Unterbringung

Falls die Unterbringung zu den Aufgaben gehört, die der Beistandsperson von der KESB übertragen wurden, muss die Beistandsperson dafür sorgen, dass die betroffene Person über eine angemessene Unterkunft verfügt.

10.1. Finanzielle Hilfe

Da der Zugang zu Wohnraum für bestimmte betroffene Personen aufgrund eines bescheidenen Einkommens, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe oder auch Verschuldung schwierig sein kann, hat der Staat Wallis den Verein Immo-Solidaire beauftragt, Personen in prekären Situationen Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung anzubieten.

Immo-Solidaire bietet seine Leistungen auf dem gesamten Kantonsgebiet an. Der Verein hat die Aufgabe, Personen in prekären Situationen bei der Wohnungssuche zu begleiten, indem er insbesondere für deren Mietvertrag bürgt oder Wohnungen zur Verfügung stellt, die er direkt an sie untervermietet.

Sein Einsatz beruht auf dem Prinzip des Vertrauens und der Zuverlässigkeit. Um jedoch eine gute Zusammenarbeit mit den Immobilienagenturen und Vermietern zu erhalten, wurden einige Bedingungen eingeführt:²⁶⁰

- genaue Prüfung eines jeden neuen Gesuches (Validierung);
- Einbeziehung eines Reinigungsdienstes im Mietzins;
- Hinterlegung einer Kautionshöhe von 3 Monatsmieten in die monatlichen Raten;
- Beitritt des Mieters als Mitglied des Vereins (Jahresbeitrag von 50 Franken).

Darüber hinaus kann Immo-Solidaire dank einer Partnerschaft mit Stiftungen bestimmten Mietern finanzielle Unterstützung gewähren, wenn diese in Schwierigkeiten geraten. Für einen Teil der Begünstigten wurden auch Mietzinsnachlässe eingeführt.

Verein Immo-Solidaire
Brückenmattstrasse 17
3952 Susten
Tel. 027 565 48 94
E-Mail: secretariat@immo-solidaire.org

10.2. Wohnungswechsel

Der Entscheid über einen Wohnungswechsel (einschliesslich des Eintritts oder Wechsels in ein Heim) kann direkt im Einvernehmen mit der betroffenen Person (sofern sie urteilsfähig ist) und den betroffenen Dritten gefällt werden.

Ist die betroffene Person nicht urteilsfähig oder verweigert sie die Zustimmung, muss die Beistandsperson die Zustimmung der KESB einholen, um den Mietvertrag zu kündigen und gegebenenfalls den Haushalt aufzulösen, aber auch um einen neuen Mietvertrag oder einen langfristigen Vertrag mit einem Pflegeheim abzuschliessen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB).

10.2.1. Abschluss eines Mietvertrags

Beim Abschluss eines neuen Mietvertrags muss sich die Beistandsperson vergewissern, wer je nach Art der Beistandschaft und den Aufgaben der Beistandsperson den Mietvertrag unterschreiben darf (siehe Kapitel 4.4).

²⁶⁰ <https://immo-solidaire.org/de/>.

Bei der Unterzeichnung des Mietvertrags muss die Beistandsperson prüfen, ob die wichtigen Punkte korrekt aufgeführt sind (z.B. Identität der Mieterschaft (die betroffene Person und nicht die Beistandsperson, da sie sonst rechtlich verantwortlich gemacht werden kann), Vertragsgegenstand, Dauer des Mietvertrags, Höhe der Miete und der Nebenkosten sowie Höhe der Kaution).

Für einen Mietvertrag ist keine bestimmte Form gesetzlich vorgeschrieben, so dass er schriftlich, aber auch mündlich oder durch schlüssige Handlungen (z.B. durch Zahlung der Miete) abgeschlossen werden kann. Einige Kantone sehen die Verwendung eines offiziellen Formulars vor, was im Wallis jedoch nicht der Fall ist. Um einen Überblick über das Vereinbarte zu haben, wird der Beistandsperson dennoch empfohlen, bei diesem Vertrag die Schriftform zu wählen.

10.2.2. Kündigung des Mietvertrags

Um einen unbefristeten Mietvertrag zu beenden, ist er innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen und Termine zu kündigen. Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht, gilt Art. 266c OR. Ein befristeter Mietvertrag endet automatisch, ohne dass er gekündigt werden muss.

Wenn die Vermieterseite den Vertrag kündigt, muss sie dies im Kanton Wallis mit dem offiziellen Kündigungsformular tun.

Die Kündigung des Mietvertrags kann angefochten werden, wenn sie nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, Terminen oder Formen entspricht (z.B.: Fehlen des amtlichen Formulars) oder wenn sie aus einem unzulässigen Grund zugestellt wird.

Wenn es die Aufgabe der Bestandsperson ist, so kann sie im Namen der Mieterseite innerhalb von 30 Tagen bei der Schlichtungskommission für Mietverhältnisse eine Verlängerung des Mietvertrags (Erstreckung) beantragen.

Das erforderliche Formular kann auf der Website des Staates Wallis bezogen werden: <https://www.vs.ch/de/web/sict/mietverhaeltnisse>

Die Beistandsperson oder die betroffene Person muss nachweisen, dass die Kündigung für sie oder ihre Familie einen Härtefall bedeuten würde, der nicht durch die Interessen der Vermieterseite gerechtfertigt werden kann, z.B. wenn es sehr schwierig oder gar unmöglich ist, innerhalb der Kündigungsfrist eine geeignete Wohnung zu finden. Der Mietvertrag kann zweimal bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erstreckt werden (Art. 272 ff OR).

Neben den im Mietvertrag vorgesehenen ordentlichen Kündigungsgründen kann die Vermieterseite den Mietvertrag auch mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen, wenn der Mieterseite die Miete nicht bezahlt. Vor der Kündigung ist die Vermieterseite jedoch verpflichtet, der Mieterseite eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen einzuräumen und ihr mitzuteilen, dass der Mietvertrag aufgelöst wird, wenn sie nach Ablauf dieser Frist nicht zahlt (Art. 257d OR). In einem solchen Fall der Kündigung des Mietvertrags ist es für die Mieterseite nicht möglich, eine Verlängerung des Vertrags zu beantragen.

⚠ Es ist notwendig, dass die Beistandsperson dafür sorgt, dass die Miete rechtzeitig bezahlt wird.

Wenn die Vertragserfüllung für die Mieterseite aus wichtigen Gründen unzumutbar wird, kann sie den Mietvertrag jederzeit kündigen, ohne die vertragliche Kündigungsfrist einhalten zu müssen (Art. 266g OR). Der Tod des Ehepartners oder eine schwere Gesundheitsschädigung können solche wichtigen Gründe darstellen²⁶¹. In einem solchen Fall besteht jedoch das Risiko, dass die Vermieterseite entschädigt werden muss. Aus finanzieller Sicht kann es daher vorteilhafter sein, den Weg der vorzeitigen Rückgabe der Wohnung zu wählen und, wenn möglich, einen Ersatzmieter anzubieten.

10.2.3. Auflösung der Wohnung

Auch wenn die Auflösung der Wohnung zu den Aufgaben der Beistandsperson gehören kann, ist es nicht ihre Aufgabe, zu putzen, zu entrümpeln und umzuziehen. Dafür hat sie spezialisierte Unternehmen zu beauftragen, wobei die Kosten von der betroffenen Person getragen werden müssen.²⁶²

²⁶¹ WESSNER, La résiliation du bail à loyer pour justes motifs, in: 10^{ème} séminaire sur le droit du bail, 1998, S. 19.

²⁶² KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, s. 33.

Wenn die betroffene Person in ein Heim umzieht, kann sie in den meisten Fällen einige ihrer Möbel mitnehmen. In einem solchen Fall sollte eine Liste der Gegenstände, die sie mitnimmt, erstellt und von einem Vertreter des Heims sowie von der betroffenen Person, sofern sie urteilsfähig ist, unterzeichnet werden. Die Gegenstände, die die betroffene Person nicht mit ins Heim nehmen kann, könnten als Gebrauchsleihe an die Angehörige übergeben werden (Art. 305 ff OR), wobei sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Gegenstände von den entleihenden Angehörigen angemessen versichert werden (Diebstahl, Feuer usw.). Diese Lösung kann nur dann in die Praxis umgesetzt werden, wenn die betroffene Person das Geld, das sie durch den Verkauf des fraglichen Gegenstands erhalten würde, nicht benötigt; ansonsten müssen die beweglichen Gegenstände verkauft werden (durch einen Direktverkauf oder eine Versteigerung). Die Zustimmung der betroffenen Person ist erforderlich, wenn sie urteilsfähig ist. Gegenstände, die nicht verkauft werden können, weil es keine Käuferschaft gibt, müssen einer gemeinnützigen Einrichtung (Atelier Manus usw.) übergeben oder von einem spezialisierten Unternehmen entsorgt werden.²⁶³

10.3. Eintritt in ein Pflegeheim oder eine Institution

Ein Eintritt in ein Pflegeheim oder eine Institution muss in Betracht gezogen werden, wenn die betroffene Person aufgrund des Verlusts der Selbständigkeit oder aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht mehr zu Hause leben kann. Dies ist allerdings ein schwieriger Schritt für die betroffene Person, welcher eine besondere Unterstützung der Beistandsperson erfordert. Es ist unumgänglich, dass die Beistandsperson verschiedene Schritte bei der Ärzteschaft, dem sozialmedizinischen Netz und der KESB unternimmt.

⚠ Ein Eintritt in ein Pflegeheim oder eine Institution setzt die Zustimmung der betroffenen Person voraus; andernfalls muss eine solche Unterbringung von einem Arzt oder der KESB nach den geltenden Regeln für FU angeordnet werden (siehe Kapitel 4.5).

10.3.1. Alters- und Pflegeheim

Wenn die Notwendigkeit des Aufenthalts in einem Alters- und Pflegeheim nachgewiesen ist, erfolgt der Eintritt in ein Heim nach folgendem Verfahren:²⁶⁴

- Kontaktaufnahme mit der Heimleitung oder den Heimleitungen, in der gewünschten Region;
- Aushändigung des Anmeldeformulars und der allgemeinen Bedingungen des Heimvertrags durch die Heimleitung;
- Rücksendung des Anmeldeformulars an das Heim, sofern die KESB die Zustimmung erteilt hat (es sei denn, die betroffene Person ist urteilsfähig, voll handlungsfähig und hat ihre Zustimmung gegeben) (Art. 416. Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
- Aufnahme auf die Warteliste durch die Leitung des gewählten Heims;
- Wahl der Reihenfolge der Eintritte durch das Heim und, wenn nötig, in Zusammenarbeit mit dem Sozial- und Gesundheitskoordinierungsdienst (SECOSS-SOMEKO);
- Eintritt ins Heim.

Die Liste der Alters- und Pflegeheime im Kanton Wallis befindet sich auf der Website des Verbands der Walliser Alters- und Pflegeheime: <https://avalems.ch/de/leben-in-einem-pflegeheim/suchen-sie-nach-einem-pflegeheim/>.

Der SECOSS-SOMEKO ist ein kostenloser kantonaler Dienst für die Koordination des Sozial- und Gesundheitswesens. Die Verbindungsfachkräfte sorgen mit ihren Kompetenzen für die Information und Begleitung der Patienten zwischen den verschiedenen Gesundheitseinrichtungen. Diese garantieren den Patienten eine optimale Orientierung und stützen sich dabei auf ihre fundierten Kenntnisse der

²⁶³ COPMA, Annexe 14 au Manuel pour curateurs privés, version juillet 2014, p. 2.

²⁶⁴ Verband der Walliser Alters- und Pflegeheime, <https://avalems.ch/de/leben-in-einem-pflegeheim/prozess-der-aufnahme-in-ein-pflegeheim/>.

Möglichkeiten, die das Gesundheitsnetz des Wallis bietet.²⁶⁵ Die SECOSS_SOMEKO stellt die Information zwischen den Pflegeeinrichtungen sicher, koordiniert die Pflege und/oder die sozialmedizinische Betreuung und gewährleistet die Kontinuität.²⁶⁶

10.3.2. Einrichtungen

Im Falle von Beeinträchtigungen oder Abhängigkeitssituationen werden erwachsene Personen von einer vom Kanton anerkannten Beratungsstelle begleitet, um die für ihre Bedürfnisse geeigneten Einrichtungen zu evaluieren (Emera Sozialberatung oder Sucht Wallis für Personen mit einer Suchtproblematik).

Die Anträge auf Begleitung müssen somit von Emera Sozialberatung an das Zentrum für Indikation und Begleitung (ZIB) der Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung (KFBB) gerichtet werden.²⁶⁷

Emera Sozialberatung Brig

Sandmattenstrasse 11
Postfach 711
3900 Brig
Tel. 027 922 76 00
E-Mail: sozialberatung@emera.ch
<https://www.emera.ch/de/was-wir-tun/sozialberatung>

Sucht Wallis

Bahnhofstrasse 17
3930 Visp
E-Mail: visp@sucht-wallis.ch
<https://www.sucht-wallis.ch>

Die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung erlässt einen beschwerdefähigen Entscheid und beauftragt eine Einrichtung mit der Umsetzung.

Die Platzierungen müssen von den Beratungsstellen in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person und der Einrichtung regelmässig evaluiert werden.²⁶⁸

Es ist zu beachten, dass Personen mit Wohnsitz im Wallis, die Beherbergungs- und Beschäftigungsleistungen von einer anerkannten sozialen Einrichtung in Anspruch nehmen, eine Rückvergütung oder eine Beteiligung an ihren Transportkosten wie folgt erhalten können:²⁶⁹

- Fahrten zwischen Wohnort und Tagesstätte oder Werkstatt: Die Transportkosten werden der Einrichtung durch die Dienststelle für Sozialwesen aufgrund einer von der Einrichtung vorgelegten Gesamtabrechnung rückvergütet;
- Fahrten zwischen dem Heim oder einer geschützten Wohnung und einem Pflegeleistungserbringer: Die Transportkosten werden dem Leistungserbringer (Spital, Ärzteschaft, Physiotherapeuten oder Physiotherapeutinnen usw.) von der Dienststelle für Sozialwesen rückvergütet;
- Fahrten zwischen den Einheiten derselben Einrichtung oder zwischen zwei Einrichtungen: Die Kosten für Fahrten der Benutzenden zwischen Heimen, geschützten Wohnungen, Tagesstätten oder Werkstätten derselben Einrichtung gehen zu Lasten der Einrichtung;
- Fahrten zwischen der Wohnung und dem Heim oder der geschützten Wohnung: In diesem Fall gehen die Transportkosten vollständig zu Lasten der Benutzenden;

²⁶⁵ Kostenlose sozial-medizinische Koordinationsstelle des Kantons Wallis (SOMEKO), <https://www.secooss-someko.ch/de/wer-sind-wir/vorstellung/>.

²⁶⁶ Kostenlose sozial-medizinische Koordinationsstelle des Kantons Wallis (SOMEKO), <https://www.secooss-someko.ch/de/unsere-leistungen/>.

²⁶⁷ Staat Wallis, <https://www.vs.ch/de/web/sas/vivre-dans-une-institution-sociale>.

²⁶⁸ Staat Wallis, <https://www.vs.ch/de/web/sas/vivre-dans-une-institution-sociale>.

²⁶⁹ Staat Wallis, <https://www.vs.ch/de/web/sas/vivre-dans-une-institution-sociale>.

- Fahrten zwischen der privaten Wohnung und dem medizinischen Behandlungsort (ausgenommen Tagesstätten, die durch die Dienststelle für Sozialwesen anerkannt sind): Die Ausgleichskasse des Kantons Wallis behandelt weiterhin die Vergütungsanträge von versicherten Personen, die Ergänzungsleistungen der AHV/IV beziehen;
- besondere Situationen: Die besonderen Situationen sollten schriftlich der Dienststelle für Sozialwesen unterbreitet werden, die entscheidet, wie diese berücksichtigt werden können.

10.4. Nützliche Adressen

10.4.1. Unterbringung für ältere Personen

Informationen über das Vorhandensein von betreuten Wohnungen in der Region sind in der Regel beim Sozialmedizinischen Zentrum (SMZ) erhältlich, das für den Wohnort der betroffenen Person zuständig ist.

Danach nimmt das SMZ die Beurteilung der Wohnungsanträge vor und übernimmt, wie in einem Privathaushalt, die Hilfe und Pflege entsprechend der vorgenommenen Beurteilung und stellt der betroffenen Person seine Leistungen in Rechnung. Zwischen dem SMZ und dem Mieter wird ein Mietvertrag geschlossen.

Die Liste der SMZ kann auf der Website der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren gefunden werden: <https://www.cms-smz.ch/>

Einige Alters- und Pflegeheime bieten auch Wohnungen an. Die Liste der Alters- und Pflegeheime kann auf der Website des Verbands der Walliser Alters- und Pflegeheime gefunden werden: <https://avalems.ch/de/leben-in-einem-pflegeheim/suchen-sie-nach-einem-pflegeheim/> indem nur die Option «Alterswohnung» ausgewählt wird.

10.4.2. Kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse

Diese Kommission behandelt die Anfechtung von Kündigungen und missbräuchlicher Erhöhung von Mietzinsen sowie Anträge auf Verlängerung des Mietverhältnisses. Sie versucht, eine Einigung zwischen den Parteien zu finden.

Kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse

Av. du Midi 7, 1950 Sitten

E-mail: ccc-ksb@admin.vs.ch

<https://www.vs.ch/web/sict/bail-a-loyer>

Beratung (nur auf Terminvereinbarung)

Oberwallis (Montag und Dienstag)

Diego Köppel

Tel. 027 606 73 16

Mittelwallis (Dienstag bis Freitag)

Geneviève Cheseaux

Tel. 027 606 73 09

Unterwallis (Montag, Dienstag und Freitag)

Laure Zuber-Adam

Tel. 027 606 72 91

10.4.3. Mieterinnen- und Mieterverband

Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband (ASLOCA) bietet kostenlose Rechtsberatung im Mietwesen (Personen, die noch nicht Mitglied von ASLOCA sind, können anlässlich der Erstberatung beitreten) sowie Rechtshilfe für seine Mitglieder an. Bei Verfahren vor der Schlichtungskommission oder den Gerichten kann der Rechtsdienst von ASLOCA auf Verlangen die Vertretung der Interessen der Mieterin oder des Mieters übernehmen (nur vereinfachtes Verfahren).

ASLOCA Oberwallis

Kanzlei Gruber

Überbielstrasse 10, 3930 Visp

Tel. 027 946 25 16

<https://www.mieterverband.ch/ueber-uns/organisation/association-suisse-des-locataires-asloca/asloca-wallis-deutsch/>

Die Beratung der Mieterinnen und Mieter findet nur jeden zweiten Mittwoch statt. Es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt.

11. Alter, Beeinträchtigung, Gesundheit

Heutzutage können ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen dank des Einsatzes verschiedener ambulanter Hilfsdienste oft länger in ihrer eigenen Wohnung leben. Auch Vereine und private Organisationen bieten bestimmte Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Kranke und ältere Menschen, z.B. Freizeitaktivitäten, aber auch Beratung in administrativen und finanziellen Angelegenheiten an.²⁷⁰

Nachfolgend eine nicht vollständige Liste von Organisationen, die in den oben genannten Bereichen tätig sind.

11.1. Sozialmedizinische Zentren

11.1.1. Leistungen

Die sozialmedizinischen Zentren (SMZ) sind über den ganzen Kanton verteilt. Der häusliche Pflegedienst besteht aus Krankenpflege, Hygiene- und Komfortpflege, die in der Wohnung der betroffenen Person erbracht wird. Diese Pflege kann 7 Tage pro Woche und 24 Stunden pro Tag erbracht werden. Sie wird auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse, in Absprache mit der betroffenen Person angeboten.

Die SMZ bieten auch praktische Hilfe zu Hause an, die eine Begleitung bei der täglichen Pflege der Wohnung (Haushaltsführung, Waschen, Bügeln) der betroffenen Person und Hilfe beim Einkaufen und Besorgungen umfasst, um den Verbleib in der Wohnung zu sichern. Die Einsätze der Haushaltshilfen werden an die jeweilige Situation angepasst und finden immer in Anwesenheit der betroffenen Person statt. Jeder Antrag wird einer Bewertung unterzogen.

Der Leistungsauftrag der SMZ umfasst auch die folgenden Leistungen zur Förderung des Verbleibs zu Hause:

- Unterstützung für pflegende Angehörige und häusliche Entlastung;
- präventive Hausbesuche bei älteren Menschen;
- soziale und administrative Unterstützung;
- Ernährungsberatung und Mahlzeitendienst;
- Ergotherapie und Physiotherapie;
- Hilfsmittelverleih;
- Notfalldienst «Sicherheit zu Hause».

Einige SMZ bieten auch angepasste Transportleistungen oder Tagesstätten an.

Die Liste der SMZ befindet sich auf der Website der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren: <https://www.cms-smz.ch/de/>.

11.1.2. Finanzierung

Häusliche Pflegeleistungen werden im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung vergütet.

Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden von einigen Zusatzversicherungen und den AHV/IV-Ergänzungsleistungen vergütet. Für Personen im AHV-Alter sind einkommensabhängige Tarifiermassigungen möglich. Hilfsmittel werden von einigen Versicherungen vergütet.

Die Tarife für die verschiedenen Leistungen können in der Regel direkt beim zuständigen SMZ angefragt werden.

²⁷⁰ KOKES, Handbuch für private Beistände, Fassung 2025, S. 30 - 31.

11.2. Pro Senectute

Pro Senectute ist die grösste Fachorganisation für Dienstleistungen im Dienste älterer Menschen in der Schweiz. Sie unterstützt ältere Menschen, damit diese so lange wie möglich zu Hause leben können. Sie bietet Beratung und Information, häusliche Hilfe, soziale Gemeinschaftsarbeit und Kurse an.²⁷¹

11.2.1. Sozialberatung

Die Sozialberatung ist vertraulich und kostenlos. Ältere Menschen und ihre Angehörigen können hier Hilfe, Informationen und Ratschläge erhalten, um ihre Unabhängigkeit so lange wie möglich zu bewahren. Diese Leistungen werden von ausgebildeten und erfahrenen Sozialarbeitern erbracht.

Die folgenden Themen können angesprochen werden:

- Finanzen: finanzielle und administrative Analyse der Situation, Überprüfung der Ansprüche der betroffenen Person bei den verschiedenen Sozialversicherungen, Unterstützung bei der Erstellung und Einhaltung des Budgets, mögliche finanzielle Hilfe je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der betroffenen Person;
- Gesundheit: Information über die verschiedenen Leistungen der häuslichen Pflege, Hilfe bei der Suche nach Entlastungsmöglichkeiten, Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige, Beratung über Hilfsmittel, die den Alltag erleichtern, Abklärung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung;
- Recht: Informationen über persönliche Vorkehrungen wie z.B. Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Testament;
- Wohnen: Informationen über Wohnformen für Senioren.

11.2.1. Dienstleistungen

Pro Senectute bietet Kurse zur Vorbereitung auf den Ruhestand an und unterstützt ältere Menschen, die mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Zudem bietet Pro Senectute Dienstleistungen im Bereich der Mobilität an, um trotz Einschränkungen eine gewisse Selbstständigkeit zu bewahren.

Pro Senectute Valais-Wallis
Überbielstrasse 10
3930 Visp
Tel. 027 948 48 50
E-Mail: info@vs.prosenectute.ch
<https://vs.prosenectute.ch/de.html>

11.2. Stiftung Emera

Das Ziel der Stiftung Emera ist es, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und ihre Unabhängigkeit und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern.²⁷² Die Stiftung ist Partnerin von Pro Infirmis und vertritt diese im Kanton Wallis.

Das Dienstleistungsangebot der Stiftung Emera umfasst folgende Bereiche:

- Arbeit und Kreativität: fördert die Ausübung sozialer Rollen und die Integration in die Gesellschaft, indem Arbeit, Aktivitäten oder Unterhaltung angeboten werden, die auf die Bedürfnisse jedes Teilnehmers mit einer Behinderung zugeschnitten sind.
- Sozialberatung: berät Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in Fragen der Behinderung, der Organisation des täglichen Lebens, des selbständigen Wohnens, der Beschäftigung, der Ausbildung, der Arbeit, der Freizeit, der Mobilität, der sozialen Sicherheit oder der sozialen Beziehungen. Durch ihre Netzwerkarbeit mobilisiert die Stiftung Emera die

²⁷¹ Pro Senectute, [Broschüre « Gesamtorganisationsstrategie »](#).

²⁷² Stiftung Emera, <https://www.emera.ch/de>.

Ressourcen ihrer Klienten und Klientinnen, des Umfeldes, der Organisationen und Institutionen. Die Stiftung Emera bietet Menschen, die ihre administrativen oder finanziellen Angelegenheiten nicht allein bewältigen können, vorübergehende Hilfe an, und gewährt direkte finanzielle Unterstützung für Menschen in Schwierigkeiten.

- Lebensraum: die Stiftung Emera betreut Personen mit psychischen Beeinträchtigungen im institutionellen oder privaten Lebensraum.

Fondation Emera Avenue de la Gare 3 Case postale 1951 Sion Tel. 027 307 20 20 E-Mail: info.sion@emera.ch https://www.emera.ch/	Stiftung Emera Sandmattenstr. 11 Postfach 711 3900 Brig Tel. 027 922 76 00 E-Mail: info.brig@emera.ch https://www.emera.ch/
---	--

11.3. MitMänsch Oberwallis

Seit der Gründung im Jahr 1964 engagiert sich MitMänsch Oberwallis für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, deren Eltern und Angehörigen.²⁷³

MitMänsch Oberwallis Holowistrasse 86 Postfach 380 3900 Brig Tel. 027 921 11 30 E-Mail: info@mitmaensch.ch https://www.mitmaensch.ch/index.php/kontakt

11.4. Autismus-Wallis

Autismus-Wallis ist ein privater, nicht gewinnorientierter Verein, der vom Kanton Wallis als gemeinnützig anerkannt ist. Die Beratungsstelle im Oberwallis befindet sich in Brig.

Der Verein hat folgende Ziele:²⁷⁴

Auf gesellschaftlicher Ebene:

- die Rechte und Interessen von Personen mit Autismus-Spektrum wahren;
- Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit.

Auf familiärer Ebene:

- den Eltern von Kindern mit Autismus-Spektrum zuhören;
- Eltern über bestehende Einrichtungen informieren, die ihre Kinder aufnehmen können;
- Eltern Informationen und Ratschläge zu Autismus-Spektrum geben;
- Familien über alternative Ansätze zur Behandlung von Autismus informieren;
- regelmässige Elterntreffen organisieren;
- die Solidarität unter den Eltern fördern.

Auf der Ebene der Fachkräfte:

²⁷³ MitMänsch Oberwallis, <https://mitmaensch.ch/>.

²⁷⁴ Autismus-Wallis, <https://autismus-wallis.ch/>.

- regelmässige Treffen zwischen Eltern und Fachkräften organisieren;
- die Rechte von Kindern und Erwachsenen mit Autismus-Spektrum und ihrer Familien wahrnehmen;
- Betreuer ausbilden.

Autismus-Wallis + Neurodivergenz

Schinerstrasse 3

3900 Brig

Tel. 076 614 44 73

<https://autismus-wallis.ch/>

11.5. Transportdienst für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen

Das Rote Kreuz Wallis stellt betroffenen Personen, die im Oberwallis leben, seinen Fahrdienst «Kleeblatt» zur Verfügung, der von freiwilligen Fahrern durchgeführt wird.

Rotes Kreuz Wallis

Regionalstelle Oberwallis

Viktoriastrasse 15

3900 Brig

Tel. 027 324 47 20 (Fahrtenanmeldung von Montag bis Freitag von 07.30 bis 11.30 Uhr)

<https://www.crvallais.ch/de/dienstleistungen/unterstuetzung-im-alltag/fahrdienst-kleeblatt>

12. Ende des Mandats der Beistandsperson

12.1. Allgemeines

Das Ende des Amtes der Beistandsperson kann von Gesetzes wegen (Art. 421 ZGB) (nach Ablauf der von der KESB festgelegten Amtsdauer, mit dem Ende der Beistandschaft, mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Berufsbeistandsperson oder wenn die Beistandsperson stirbt, urteilsunfähig wird oder selbst verbeiständet wird) oder mit Entscheid der KESB (Art. 422-423 ZGB) (Entlassung der Beistandsperson) eintreten.

Die Entlassung der Beistandsperson kann auf Antrag der Beistandsperson (Art. 422 ZGB), von Amts wegen, wenn die KESB es für notwendig erachtet, oder auf Antrag der betroffenen Person oder einer ihr nahestehenden Person (Art. 423 ZGB) erfolgen. Die KESB trifft dann einen Entscheid über die Entlassung.

Die Beistandsperson hat das Recht, nach einem Zeitraum von 4 Jahren entlassen zu werden (Art. 422 Abs. 1 ZGB), und muss ihr Begehren nicht begründen. Innerhalb des Zeitraums von 4 Jahren kann sie ihre Entlassung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. gesundheitliche Gründe, wichtige familiäre oder berufliche Veränderungen usw.) (Art. 422 Abs. 2 ZGB).²⁷⁵

Die Beistandsperson ist verpflichtet, nicht aufschiebbare Geschäfte auch nach Beendigung ihres Amtes bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin zu besorgen (Art. 424 ZGB). Die Pflicht zur vorübergehenden Verwaltung bezieht sich nur auf Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zum Amtsantritt der neuen Beistandsperson aufgeschoben werden kann. Wenn die Beistandsperson aufgrund ihrer Unfähigkeit, das Mandat auszuführen, entlassen wird, muss die KESB vorsorgliche Massnahmen ergreifen.²⁷⁶

12.2. Tod der betroffenen Person

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person (Art. 399 Abs. 1 ZGB).

Es gibt jedoch noch einige Schritte, die die Beistandsperson unternehmen muss. Die folgende Tabelle fasst zusammen, was die Beistandsperson tun muss und was nicht.

Was die Beistandsperson **tun muss**:

Die KESB über den Todesfall informieren und ihr die Kontaktdaten der eventuell bekannten Erben mitteilen.
Die Angehörigen der betroffenen Person über den Todesfall informieren und etwaige Vorkehrungen oder Wünsche der betroffenen Person bezüglich ihrer Beerdigung mitteilen.
Die Angehörigen über die zu treffenden Notfallmassnahmen informieren (Kinder, Tiere, verderbliche Lebensmittel usw.).
Die wichtigsten Stellen und Vertragspartner über den Tod der betroffenen Person informieren (Krankenversicherung, Banken, Vermieter, IV/AHV/BVG/EL, Telefonanbieter usw.).
Alle laufenden Zahlungen einstellen und die Ausführung von Daueraufträgen aussetzen. → Im Falle des Erhalts von Rechnungen nach dem Tod, die Rechnungen an den Absender zurücksenden mit der Information über den Tod und das Ende der Massnahme.
Die Konten am Todesdatum abschliessen.
Die Schlussrechnung und den Schlussbericht bei der KESB einreichen.

²⁷⁵ FamKomm, Erwachsenenschutz, ROSCH, Art. 422 ZGB, N 6 ff.

²⁷⁶ MEIER, Droit de la protection de l'adulte, 2022, N 1150 ff.

Was die Beistandsperson **nicht tun muss**:

Rechnungen bezahlen.
Sich um die Beerdigung kümmern, indem Verträge unterzeichnet werden (Bestattungsunternehmen usw.).
Vermögenswerte direkt an die Erben oder an Dritte übergeben (Wohnungsschlüssel, Wertgegenstände usw.).
Verträge kündigen.
Die Erben über die Vermögenssituation der betroffenen Person informieren (diese werden offiziell durch den Entscheid der KESB über die Genehmigung der Schlussrechnung informiert).

Die Beistandsperson wird erst dann rechtlich entlastet, wenn der Entscheid der KESB über die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Schlussrechnung endgültig und vollstreckbar ist (nach Ablauf der Beschwerdefrist).

Es gibt bestimmte Situationen, in denen die Handlungsbefugnisse der Beistandsperson verlängert werden können. Die Beistandsperson handelt dann nicht mehr in ihrer Eigenschaft als Beistandsperson und ist persönlich haftbar:

- von den Erben mit einem Mandat beauftragt werden (Art. 32 ff OR), wobei zu beachten ist, dass die Zustimmung aller Erben vorliegt;
- mit der Verwaltung des Nachlasses von Amts wegen beauftragt werden (Art. 554 Abs. 3 ZGB), insbesondere dann, wenn nicht alle Erben bekannt sind;
- als Willensvollstrecker eingesetzt werden, wenn die betroffene Person dies in ihrem Testament vorgesehen hat (Art. 517 und 518 ZGB).

12.3. Umzug der betroffenen Person – Übertragung der örtlichen Zuständigkeit

Wenn die betroffene Person in einen anderen Bezirk, einen anderen Kanton oder ins Ausland umzieht, wird eine Übertragung der örtlichen Zuständigkeit vorgenommen. Das Dossier der Beistandschaft wird dann an die KESB übertragen, die für den neuen Wohnsitz zuständig ist. Wenn die betroffene Person umzieht, muss die Beistandsperson die KESB, die sie ernannt hat, darüber informieren. Der Umzug der betroffenen Person bedeutet nicht notwendigerweise einen Wechsel der Beistandsperson, ausser in Fällen, in denen die Beistandsperson bei einer interkommunalen Berufsbeistandschaft angestellt ist.

Wenn die Beistandsperson nach dem Umzug der betroffenen Person immer noch in der Lage ist, diese zu besuchen, und die administrativen Abläufe nicht zu kompliziert werden, kann die Beistandsperson ihr Mandat behalten, wenn sie dies wünscht, vorausgesetzt, die betroffene Person lebt weiterhin in der Schweiz.

12.4. Übertragung des Mandats an eine andere Beistandsperson

Die frühere Beistandsperson muss der neuen Beistandsperson die wichtigen Unterlagen des Dossiers (Versicherungspolice, Mietvertrag usw.) und die laufenden Rechnungen übergeben. Andere Unterlagen (Korrespondenz, Quittungen, Bank- und Postkontoauszüge usw.) müssen grundsätzlich 10 Jahre lang von der früheren Beistandsperson aufbewahrt werden.

13. Beilage

- Liste der Vereine und Stiftungen im Wallis:
[Steuerbefreite Vereine und Stiftungen im Kanton Wallis](#)

14. Index

A

Abklärung 2, 32, 84, 100
Abschlussrechnungen 15
AHV 4, 46, 52, 53, 54, 55, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79,
80, 81, 82, 83, 96, 99, 103
Aktives Wahlrecht 3, 47
Alter 5, 25, 81, 82, 99
Anordnung einer Massnahme 2, 32
Anspruch auf Akteneinsicht 32
Anspruch auf rechtliches Gehör 3, 47
Arbeit 11, 14, 74, 80, 85, 101
Arbeitslosenversicherung 4, 80, 81, 82, 84
arbeitsunfähig 74, 80
ASLOCA 98
Aufenthaltsort 3, 10, 43, 51
Aufsichtsbehörde 1, 8, 10, 24
Ausbildung .. 1, 10, 14, 43, 55, 69, 73, 77, 78, 84, 86,
101
Ausübung der bürgerlichen Rechte 25
Ausweiszentrum 39

B

Beginn des Mandats 3, 52, 53
Begleitbeistandschaft 2, 33, 34, 37, 38
Behinderung 25, 31, 40, 47, 57, 74, 95, 101
Beistandsperson. 1, 2, 4, 5, 6, 10, 12, 13, 17, 21, 26,
28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 43,
44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 57, 58, 60,
61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73,
74, 76, 81, 85, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 103, 104,
105
Beratung 7, 11, 13, 43, 83, 87, 96, 98, 99, 100
Berechnung der Altersrenten 73
Berufliche Vorsorge 4, 82
Berufsunfälle 85
Beschwerde 11, 12, 28, 29, 41
Betreibungen 3, 67
Betreibungsamt 35, 37, 39, 55, 67
Betreuungsentschädigung 4, 78, 80
Betreuungsgutschriften 73
Betreuungsvertrag 1, 22
betroffene Person ... 3, 12, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 29,
30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 46,
47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 60, 63,
64, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78,
81, 83, 84, 85, 89, 91, 92, 93, 94, 104
Bewegungsfreiheit 1, 14, 22, 23, 24, 40
Buchhaltung 10, 13
Budget 3, 15, 35, 52, 53, 58, 66, 81, 89, 91

E

Einkommen 35, 54, 57, 63, 64, 66, 68, 73, 76, 81,
84, 86
Einkommensnachweise 52
Einrichtungen der beruflichen Vorsorge 65

elterliche Sorge 10, 37, 43, 44
Emera 5, 55, 95, 100, 101
Ende der Massnahme 103
Ende des Mandats 5, 103
Entschädigung .. 4, 18, 48, 49, 61, 78, 79, 81, 82, 85,
88
Entscheid. 18, 33, 35, 36, 41, 42, 43, 50, 52, 53, 63,
69, 88, 92, 95, 103, 104
Erben 50, 62, 69, 70, 71, 103, 104
Erbgang 3, 69
Ernennung 2, 14, 32, 35, 37, 42, 55
Ernennungsurkunde 51, 52, 53, 91
Ersatzbeistandsperson 2, 33
Erwachsenenschutz 1, 8, 10, 30, 103
Erwerbsausfallentschädigung 4, 78, 79, 80
Erziehungsgutschriften 15, 73
Existenzminimums 69

F

Familiensolidarität 31
Fehlende Beitragsjahre 72
Finanzen 64, 100
finanzielle Lage 3, 64
Fonds 5, 65, 66, 84, 91
Franchise 53, 86, 87
fürsorgerische Unterbringung 22, 40, 41, 42

G

Gefährdungsmeldung 2, 32, 44, 45
Gemeinde 48, 52
gemeinnützige Einrichtungen 91
Genehmigung 3, 28, 37, 50, 61, 62, 66, 71, 104
Gericht 28, 41
Gesundheit 5, 57, 74, 76, 87, 99, 100
Grundbuchamt 39
Grundsatz der Selbstbestimmung 2, 30
Grundsatz der Subsidiarität 2, 31
Grundsatz der Verhältnismässigkeit 31

H

Handlungsfähigkeit. 1, 25, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,
48, 50, 63, 67, 78
häuslicher Gewalt 45
Hausratsversicherung 5, 89
Hilflosenentschädigung 4, 54, 55, 76, 77, 78, 100
Hilfsmittel 4, 54, 73, 74, 77, 85, 99, 100
höchstpersönlichen Rechte 26, 28, 34, 37

I

Invalidenversicherung 4, 54, 73
Inventar 4, 34, 57, 58, 70, 71

K	
KESB..	1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 68, 69, 70, 71, 92, 94, 103, 104
Kindesschutz	1, 2, 10, 12, 42
Kombination von Beistandschaften	2, 37
Kosten	13, 14, 18, 22, 48, 54, 64, 67, 73, 75, 77, 78, 79, 84, 85, 86, 87, 94, 96
Kostenbeteiligung	4, 53, 86
Krankenkasse.....	5, 46, 85, 86, 87, 89
Kündigung des Mietvertrags	5, 93

L	
Lebensversicherung	26
Leistungen ..	5, 13, 18, 22, 35, 36, 37, 53, 54, 55, 66, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 96, 99, 100

M	
Massnahmen	1, 2, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 30, 31, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 58, 83, 103
Mietvertrag.....	52, 55, 65, 66, 92, 93, 96, 105
Mitteilung	2, 38, 39, 70, 84
Mitwirkungsbeistandschaft.....	2, 33, 36, 37
Mutterschaftsentschädigung.....	78, 79

N	
nahestehenden Person	18, 19, 20, 41, 103
Nichtberufsunfälle	85
Nützliche Adressen.....	5, 96
Nutzniessung	49

P	
Patientenverfügung	1, 10, 13, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 42, 100
periodische Abrechnung	36
persönliche Unterstützung.....	17
persönliche Vorsorgemassnahme	10
Pflegeeinrichtung.....	1, 22
Prämien	5, 53, 66, 85, 86, 87, 89
Privathaftpflichtversicherung.....	5, 89
Privatversicherungen	5, 88
Pro Infirmis	55, 100
Pro Senectute.....	5, 12, 55, 100
psychiatrischen Einrichtung	1, 22
psychischen Beeinträchtigungen	101

R	
Radio- und Fernsehgebühren.....	55
Rechnungen	52, 53, 55, 62, 63, 66, 67, 103, 104, 105
Reise	52, 85
Rente.....	55, 72, 73, 74, 75, 76, 81, 82, 83

Rotes Kreuz.....	102
------------------	-----

S	
Schlussbericht	104
Schulden	3, 35, 58, 63, 66, 67, 70, 71
Schuldenabbau	3, 66
Sorgfaltspflicht.....	2, 35, 46, 47
Sozialhilfe	4, 54, 74, 83, 84, 92
Sozialversicherungen	4, 13, 72, 82, 100
Steuererklärung.....	3, 55, 68
Steuern.....	3, 53, 55, 68, 69
Stiftungen	5, 50, 66, 91, 92, 106
Straftaten.....	87, 88
Subventionen	5, 86, 87

T	
Tagebuchs.....	53
Taggeld	75, 81, 82
Taschengeld.....	60
Tätigkeitsbericht	3, 14, 34, 35, 36, 53, 61, 62
Testament	1, 26, 29, 30, 100, 104
Tod der betroffenen Person.....	5, 103
Transportdienst	5, 102

U	
Übertragung der örtlichen Zuständigkeit....	6, 39, 104
umfassende Beistandschaft	2, 33, 36, 37, 70
Umzug	6, 13, 104
Unfallversicherung...4,	53, 74, 76, 77, 81, 85, 86, 87
Unterhaltsbeitrag	55
Unterhaltszahlungen.....	55
Unterstützung ...	1, 10, 11, 13, 30, 31, 34, 53, 55, 58, 66, 83, 84, 87, 88, 91, 92, 94, 99, 100, 101
Urteilsfähigkeit..	1, 16, 18, 20, 22, 25, 26, 30, 31, 47, 50
urteilsunfähig .	17, 19, 20, 25, 28, 29, 39, 47, 57, 103

V	
Verantwortlichkeit	3, 49, 62
verbotenen Geschäfte	3, 50
Vereine	91, 99, 106
Verkauf	63, 94
Vermögensverwaltung....	2, 3, 10, 17, 20, 33, 34, 35, 36, 39, 46, 57, 58, 63, 64, 66, 67
Verpflichtungsfähigkeit	3, 48
Verschwiegenheitspflicht.....	2, 13, 46, 47
Vertrauensperson	2, 22, 42
Vertretung...1,	10, 13, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 31, 38, 40, 41, 44, 98
Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft .	33, 63
Vertretungsbeistandschaft.....	21, 34, 37, 38, 43
Verwaltung der Beistandschaft.....	3, 52
Vollmacht.....	1, 16, 28
Vormund.....	1, 10, 12, 13, 44
Vormundschaft	12, 28, 35, 39, 64, 70
Vorsorgeauftrag.....	
..	1, 10, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 30, 31, 100

W

Willensvollstrecker.....	29, 30, 104
Wohnsitz.....	3, 32, 37, 39, 51, 52, 67, 70, 75, 80, 84, 86, 87, 95, 104
Wohnung	3, 5, 13, 51, 55, 57, 58, 76, 78, 92, 93, 94, 95, 96, 99

Z

Zivilrecht.....	1, 25
Zivilstandsamt	17, 39
Zugang zur Wohnung.....	51, 58
Zusatzleistungen	49, 72, 75, 89
Zusatzversicherungen	5, 89, 99
Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	3, 49

Versionierung Dokument

Version	Datum	Autor	Bemerkung
1.0	18.02.2026	Sektion KESB	